

1. Engagements Contract
des Herrn Franz Skraup als 2^{ter} Kapellmeister dd° 25. July 1831
2 f.

Heute Endegesetzten Jahr und Tag ist zwischen der Direction des Prager landständischen Theaters und dem Herrn Franz Skraup folgender Engagements Vertrag wohlbedächtlich verabredet und zur wechselseitigen Festhaltung abgeschlossen worden:

1^{tens} Engagirt die Direction des Prager landständischen Theaters, den Herrn Franz Skraup als zweiten Capellmeister mit der Verbindlichkeit alle Poßen, comische Opern und Operetten, Melodramen, so wie einzelne ihm von dem Herrn Capellmeister Triebensee zugewiesenen Parthien, Chören und die bömischen Opern zu studieren und zu dirigiren, kleinere Gesang und Musikstücke zu componiren, und überhaupt den Herrn Capellmeister Triebensee in seinem Amte zu substituiren.

2^{tens} Verpflichtet sich Herr Franz Skraup dieses Alles im Einverständniße der Direktion und des Capellmeisters zu unternehmen, und mit allem Fleiße auszuführen; so wie nicht minder die vom Herrn Capellmeister Triebensee angenommene Tempa und Arrangements zu beobachten.

3^{tens} Verbindet sich Herr Franz Skraup zur genauen Erfüllung der bestehenden Theater und Pension-Instituts-Grundsätze und der bei hiesiger Bühne bereits eingeführten, oder noch einzuführenden Grundbedingung einer Anstellung am hiesiger landständischen Theater.

4^{tens} Für die genaue Erfüllung sämmtlicher in Gemäßheit gegenwärtigen Vertrags des Herrn Franz Skraup obliegenden Pflichten erhält Herr Franz Skraup eine jährliche, in monatlichen Raten zahlbare Gage von 480 f. Conv. Münze, das ist: Vier hundert achtzig Gulden Conv. Münze 20/1, so wie jährlich den halben Ertrag einer bömischen Theater-Vorstellung, von welcher jedoch 80 Fl. C. Münze die Direction jedesmal zurück zu behalten hat.

5^{tens} Dieser Contract dauert zwei Jahre und zwar vom 1^{ten} August 831 bis letzten July 1833. Aufkündigung ist ein halbes Jahr vor Ausgang des selben, folglich am 1^{ten} Februar 833. Unterbleibt diese Aufkündigung, ist der Contract beiderseits unter den Modalitäten des letzten Jahres auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen, welche Erneuerung auch bei unterbleibender Aufkündigung für jedes weitere Jahr eintritt. Übrigens wird der Direction zugestanden, die bedungne Summe statt in Conv. Münze – in Wiener Währung den Cours a 250. gerechnet, nach Ihrer Wahl bezahlen zu können. Urkund dessen beider Contrahenten und zweier erbetenen Herrn Zeugen eigenhändige Namensfertigung.

Prag Franz Skraup
Ant. Kaudelka Rath.
erbetener Zeuge

L. S.

Ferdinand Polawsky
Joseph Kainz
Joh. Aug. Kunerle
als erbetener Zeug

In der Matrikel des am hiesigen K. landständischen Theater bestehenden Pensions: Institutes vorschrifts mäßig vorgemerkt, Pagina 98.

den 25. July 1831.

Prag den 17. August 831.

L. S.

Netolitzky

Neuer Contract vide N. 36. Pag. 49.

2. Engagements Contract
des Herrn Friedrich Dams als 1^{ter} Tenorist dd^o 1^{ten} August 831.

7 f.

Heute Endegesetzten Jahr und Tag ist zwischen der Direction des Prager landständischen Theaters und dem Herrn Friedrich Dams folgender Engagements-Vertrag wohlbedächtlich verabredet und zur wechselseitigen Festhaltung abgeschlossen worden.

1^{tens} Engagirt sich Herr Friedrich Dams für erste Tenor-Parthien am Prager landständischen Theater vom 1^{ten} August 1831 bis Ende July 1833.

2^{tens} Verpflichtet sich Herr Friedrich Dams die ihm von der Direction übertragenen Tenor Parthien mit Fleiß und Eifer auszuführen.

3^{tens} Verbindet sich Herr Friedrich Dams zur genauen Erfüllung der bestehenden Theater und Pensions-Instituts-Grundsätze; so wie nicht minder den bei hiesiger Bühne bereits eingeführten, oder noch einzuführenden Grundbediengungen einer Anstellung am hiesigen landständischen Theater.

4^{tens} Für die genaue Erfüllung aller in Gemäßheit gegenwärtigen Vertrags des Herrn Friedrich Dams obliegenden Pflichte erhält Herr Friedrich Dams im ersten Jahre, das ist: vom 1^{ten} August 1831 bis Ende July 1832 eine in monatlichen Raten zahlbare Gage von Ein Tausend Gulden Conv. Münze, und eine halbe mit 200 fz. Mz. garantirte Einnahme, und im zweiten Jahre, nemlich vom 1^{ten} August 832 bis Ende July 833, Zwölf Hundert Gulden Conv. Mze., eine halbe Einnahme nach Abzug der Spese und im Sommer des Jahres 1832 einen Urlaub von vier Wochen. Übrigens wird der Direction zugestanden, die bedungene Summe statt in Conv. Münze – in Wiener Währung, den Curs a 250. gerechnet, nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Aufkündigung dieses Contractes ist ein halb Jahr vor Ausgang desselben, folglich am 1^{ten} Februar 833. Unterbleibt diese Aufkündigung ist der Contract beiderseits unter den Modalitäten des letzten Jahres auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen, welche Erneuerung auch bei unterbleibender Aufkündigung für jedes weitere Jahr eintritt.

Urkund dessen beider Contrahenten und zweier erbetenen Herrn zeugen eigenhändige Namens fertigung.

Prag 1. August 1831

F. Dams
Vinzenz Müller
als erbetener Zeuge
Johann Novotny
erbetener Zeug.

L. S.

Ferdinand Polawsky
Joseph Kainz mpp.
J. N. Stiepanek

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschrifts mäßig vorgemerkt Pagina 109.

Prag den 17. August 831

L. S.

Netolitzky

3. Engagement Contract.
der Demoiselle Johanna Blumenfeld dd^o 1^{ten} May 832.

4 f.

Heute Ende gesetzten Jahr und Tag ist zwischen der Direction des Prager landständischen Theaters und der D^{lle} Johanna Blumenfeld folgender Engagements Vertrag wohlbedächtlich verabredet und zur wechselseitigen Festhaltung abgeschlossen worden.

I.^{tens} Engagirt sich D^{lle} Johanna Blumenfeld am Prager landständischen Theater für muntere[,] naive und sentimentale Liebhaberinnen und Spielparthien in der Oper auf zwei Jahre, und zwar vom 1^{ten} May 832 bis letzten April 1834. Dagegen ist die Direction nur durch ein Jahr, nemlich vom 1^{ten} May 832 bis letzten April 1833 an diesen Contract gebunden und somit berechtigt, gegen vorausgeschickte halbjährige Aufkündigung die Demoiselle Johanna Blumenfeld schon mit Ende April 1833 – folglich nach einem Jahre zu entlassen. Unterbleibt diese Aufkündigung, so ist der Contract auf für die Direction das zweite Jahr gültig und wird unter dessen Modalitäten ebenfalls stets auf ein weiteres Jahr als erneuert angesehen, in so lange beiderseits keine halbjährige Aufkündigung gegeben wird.

II.^{tens} Verpflichtet sich Dlle Johanna Blumenfeld die ihr von der Direction übertragenen, ihrer Individualität und Stimmlage angemessenen Parthien mit Fleiß und Eifer auszuführen.

III.^{tens} Verbindet sich Dlle Johanna Blumenfeld zur genauen Erfüllung der bestehenden Theater und Pensions Instituts Grundsätze; so wie nicht minder der bei hiesiger Bühne bereits eingeführten, oder noch einzuführenden Grundbedingungen einer Anstellung am hiesigen landständischen Theater.

IV.^{tens} Für die genaue Erfüllung sämtlicher in Gemäßheit gegenwärtigen Vertrags der D^{lle} Johanna Blumenfeld obliegenden Pflichten erhält D^{lle} Johanna Blumenfeld im ersten Jahre und zwar vom 1^{ten} May 832 bis letzten April 833 eine, in monatlichen Raten zahlbare Gage von Vier Hundert Achtzig Gulden Conventions Münze, und im zweiten Jahre d. i. vom 1^{ten} May 833 bis letzten April 834 eine Gage von Acht Hundert Gulden Conventions Münze, und bei fortgesetzten Fleiße in Ausbildung ihrer Talente und wünschens werthen Fortschritten in ihrer Kunst, als Garderobe/Ersatz eine halbe Einnahme nach Abzug der Tagesspese.

Übrigens wird der Direction zugestanden, die bedungene Summe statt in Conventions Münze, in Wiener Währung den Cours a 250. gerechnet, nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Urkund dessen beider Contrahenten und zweier erbetenen Herrn Zeugen eigenhändige Namensfertigung.

Prag den 1^{ten} May 832.

Johanna Blumenfeld
Carl Blumenfeld
Franz Roscher
als erbetener Zeuge

Ferdinand Polawsky
Joseph Kainz
J. N. Stiepanek
Matthias Podhorsky
als erbetener Zeuge.

In der Matrikel des am hiesigen K. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschrifts mäßig vorgemerkt. Pagina 110.

Prag den 25^{ten} May 832

L. S.

Netolitzky

4. Engagements Contract
der Demoiselle Eugenie Lutzer dd^o 25. Juny 832.

2 f.

Heute Ende gesetzten Jahr und Tag ist zwischen der Direction des Prager landständischen Theaters und der Demoiselle Eugenie Lutzer, im Einverständniße ihrer mitgefertigten Herrn Eltern, folgender Engagements Vertrag wohlbedächtlich verabredet und zur wechselseitigen Festhaltung abgeschlossen worden.

I^{tens} Engagirt sich D^{lle} Eugenie Lutzer am Prager landständischen Theater für erste hohe, ihrer Individualität und Stimme angemessene Sopran: Parthien, vom 1^{ten} August 832 bis letzten July 833.

II^{tens} Verpflichtet sich D^{lle} Eugenie Lutzer die ihr vom der Direction übertragenen Sing parthien mit Fleiß und Eifer auszuführen.

III^{tens} Verbindet sich D^{lle} Eugenie Lutzer zur genauen Erfüllung den bestehenden Theater und Pensions Instituts Grundsätze; so wie nicht minder der, bei hiesigen Bühne bereits eingeführten und noch einzuführenden Grundbedingungen einer Anstellung am hiesigen landständischen Theater.

IV^{tens} Für die genaue Erfüllung sämmtlicher in Gemäßheit gegenwärtigen Vertrags der D^{lle} Eugenie Lutzer obliegenden Pflichten erhält Demoiselle Eugenie Lutzer in diesem Jahre, vom 1^{ten} August 832 bis letzten July 833, eine in monatlichen Raten zahlbare Gage von 1000 f. – Conv. Münze, sage – Ein Tausend Gulden Conv. Münz, und in den Wintermonaten eine halbe Benefice Vorstellung, nach Abzug der gewöhnlichen Tages kosten.

Übrigens wird der Direction zugestanden, die bedungene Summe statt in C. M. – in W. Währ. den Cours a 250 % gerechnet, nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Aufkündigung dieses Contractes ist ein Viertel Jahr vor Ausgang desselben folglich am 1. May 833.

Urkund dessen beider Contrahenten und zweier erbetenen Herrn Zeugen eigenhändige Namensfertigung.

Prag den 25. Juny 832.

Ferdinand Polawsky

Eugenie Lutzer

Josef Kainz

Franz Lutzer

J. N. Stiepanek

Vater der erwähnten Sängerin.

Rosalie Lutzer

In der Matrikel des am hiesigen K. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 111. Netolitzky

L. S.

Neuer Contract vide N. 8. p. 10.

5. Engagements Contract des Herrn Albert Stölzel dd^o 10 April 833

10 f. Stpb.

Heute endegesetzten Jahr und Tag ist zwischen der Direction des Prager landständischen Theaters und dem Herrn Schauspieler Albert Stölzel folgender Engagements Vertrag wohlbedächtlich verabredet und zur wechselseitigen Festhaltung abgeschlossen worden.

I. Engagirt sich Herr Albert Stölzel am Prager landständischen Theater für das Fach den jugendlichen Helden, ersten Liebhaber und Bonvivants im Trauer: Schau- und Lustspiele auf drey Jahre vom 1^{ten} April 1833 bis letzten Marz 836.

II. Verpflichtet sich Herr Albert Stölzel die ihm von der Direction zugetheilten Rollen mit Fleiß und Eifer auszuführen.

III. Verbindet sich Herr Albert Stölzel zur genauen Erfüllung der bestehenden Theater: und Pensions Instituts Grundsätze, so wie nicht minder der, bei hiesiger Bühne bereits eingeführten Grundbedingungen einer Anstellung am hiesigen Theater.

IV. Für die genaue Erfüllung sämtlicher, in Gemäßheit gegenwärtigen Vertrags dem Herrn Albert Stölzel obliegenden Pflichten erhält Herr Stölzel von der gefertigten Direction des Ständischen Theaters:

a. eine jährliche in monatlichen Raten zahlbare Gage von 1400 f. M. sage: Vierzehn Hundert Gulden Conv. Münze.

b. jährliche 100 f. sage: Ein Hundert Gulden Conv. Münze als Garderobe Anschaffungs – beitrage.

c. im Winter jeden Jahrs eine halbe mit zwei Hundert Gulden Conv. Münze garantierte Einnahme und

d. im Jahre 834 einen Urlaub von vier Wochen zu einer Kunstreise.V. der Direction des landständischen Theaters wird zugestanden, die bedungenen Summen statt in Conv. Münz auch in Wiener Wahrung den Curs a 250 gerechnet, nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

VI. Aufkündigung dieses Contractes ist ein halbes Jahr vor Ausgang desselben, folglich am 31^{ten} October 1835. Unterbleibt diese Aufkündigung, ist der Contract bei derseits unter den Modalitäten des letzten Jahres auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen, welche Erneuerung auch bei unterbleibender Aufkündigung für jedes weitere Jahr eintritt.

VII. Dieser Contract bindet zwar vermög § I. die Conrahenten auf drei Jahre[,] sollten jedoch die Hochlöblichen Herrn Stände Böhmens den gegenwärtigen Direction den Theaterpacht vom 1^{ten} May 834 nicht überlaßen, ist dieser Contract für die gegenwärtigen Theater Unternehmer nur bis Ende April 834. verbindlich und Herr Albert Stölzel spricht die contrahirende Theater Direction, wenn ihm bis 1^{ten} November 1833 in gehöriger Ordnung gekündet wird, von allen fernern, wie immer Namen habenden Verpflichtungen frey.

Prag den 10. April 833

Albert Stölzel
Franz Maschek
als erbetener Zeuge

L. S.

Ferdinand Polawsky
Joseph Kainz
J. N. Stiepanek
Joseph Schranil
als Zeuge

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschrifts mäßig vorgemerkt. Pag. 116.

Prag am 20^{ten} April 833

L. S.

Netolitzky

6. Engagements Contract

2 f. Stpl. des

Herrn Ernst Dobrowsky dd° 29 April 833

Heute endegesetzten Jahr und Tag ist zwischen der Direction des Prager landständischen Theaters und dem Herrn Ernst Dobrowsky, nachstehender Engagements Vertrag wohlbedächtlich verabredet und zur wechselseitigen Festhaltung abgeschlossen worden.

1^{tens} Engagirt sich Herr Ernst Dobrowsky am Prager landständischen Theater für erste Tenor Parthien in deutscher und böhmischer Sprache vom 1^{ten} May 833 bis letzten April 834, verspricht jedoch in Opere, wo zwei Teno Parthien vorkommen, nach Umständen auch die zweite zu übernehmen und zu liefern.

2^{tens} Verpflichtet sich Herr Ernst Dobrowsky die ihm von der Direction übertragenen Parthien mit Fleiß und Eifer auszuführen.

3^{tens} Verbindet sich Herr Ernst Dobrowsky zur genauen Erfüllung der bestehenden Theater und Pensions Instituts Grundsätze; so wie nicht minder der bei hiesiger Bühne eingeführten Grundbediegungen einer Amstellung am hiesigen landständischen Theater.

4^{tens} Für die genaue Erfüllung sämtlichen in Gemäßigkeit obigen Vertrags des Herrn Ernst Dobrowsky obliegenden Pflichten erhält Herr Ernst Dobrowsky die ersten drei Monate Vierzig Gulden Convent. Münze monatlich, in den spätern Neun Monaten jedoch bis Ende dieses Vertrags eine in monatlichen Raten zahlbare Gage von Acht Hundert Gulden Conventions Münze, folglich in der Zeit von 9 Monaten Sechs Hundert Gulden Conventions Münze.

Übrigens wird der Direction zugestanden die bedungene Summe entweder in Conventions Münze oder in W. V. den Cours a 250 f. gerechnet, nach ihrer Wahl bezahlen zukönnen.

Aufkündigung dieses Contractes ist ein Vierteljahr vor Ausgang desselben folglich am 1^{ten} Februar 1834. Unterbleibe diese Aufkündigung, ist der Contract beiderseits auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen, weit ihn Erneuerung auch bei unterbleibender Aufkündigung für jedes weitem Jahr eintritt.

Urkund dessen beider Contrahenten und zwei erbetenen Herrn Zeugen eigenhändige Namens fertigung.

Prag der 29. April 833
Ernest Daubrawsky

L. S.

Ferdinand Polawsky
Joseph Kainz
J. N. Stiepanek

In der Matrikel des am hiesigen k landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag. 112.

Prag den 13^{ten} May 833

L. S.

Joseph Netolitzky Ins. Anwald.

7. Engagements Contract

7 f. Stempel. des Herr Joseph Carl Pöck dd^o 12. April 834

Contract

Herr Johann August Stöger Theater Unternehmer hat am Ende gesetzten Jahre und Tage mit Herrn Joseph Carl Poeck nachstehenden Contract verabrebet und abgeschlossen.

1^{tens} Herr Joseph Cal Poeck verbindet sich, auf den Bühnen der Unternehmung durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Joseph Carl Poeck einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 150 Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Fünfzig in Conv.

Münze und zwei Halbe Einnahmen, wovon eine in den Sommer- die andere in den Wintermonaten statt findet, wovon jede dem Herrn Joseph Carl Poeck mit Drey Hundert Gulden sage: 300 f. cm. garantirt ist, und den freien Genuß seines jetzt inhabenden Quartiers, durch diese Contracts Dauer.

3^{tens} Herr Joseph Carl Poeck erhält die nöthige Theatergarderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Verschrift der Unternehmung aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung des Herrn Joseph Carl Poeck während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthigerachten sollte, so hat derselbe außer neuen freien Plat zum Reisewagen, noch auf den Genuß allen jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sterbefall des Directors Herrn J. A. Stöger, angeordnete Landestruer, Sperrung, Brand einer Bühne der Unternehmung, oder Auflösung der bis herigen Directionsführung, berechtigen die Unternehmung, oder ihre Erben und Nachfolger zur alsogleichen Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Joseph Carl Poeck irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Ist gegenwärtigen Contract auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt, das ist von Palmsonntag 1834 bis dahin 1835.

8^{tens} Herr Joseph Carl Poeck hat in diesem Contractsjahre einen Urlaub von zwey Monaten in den Sommer Monaten, denen Bestimmung sich die Direction vorbehält, während dieser bedungenen Urlaubszeit verzichtet Herr Poeck auf seine festgesetzte Gage und anderweitigen Emolumente, Für jeden Tag, welchen Herr Joseph Carl Poeck über den bedungenen Urlaub ausbleiben sollte, ist Herr Joseph Carl Poeck verpflichtet eine Schadloshaltung von Fünffzig Gulden CM. sage: 50 f. CM. zu bezahlen.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl als der beiden hinzu erbetenen Zeugen Fertigung.

Wien der 12^{ten} April 834 sage: J. Ein Tausend Acht Hundert Dreyszig und Vier.

J. Mate Regisseur des h. Theaters
als erbetener Zeuge

Jos. Carl Pöck Sänger
Johann August Stöger Dtr.

J. Kupelwisch
als ersuchter Zeuge.

In der Matrikel des am hiesigen k landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschrifts mäßig vorgemerkt pag. 122.

Prag den 23^{ten} Juny 834

L. S.

Jos. Netolitz Ins. Anwald

Alter Contract vide N^o. 4. pag. 5.

8. Engagements Contract

der Dlle. Johanna Lutzer dd^o 12. April 1834

4 f. Stempel.

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit M^{ll} Johanna Lutzer mit Einverständniß Ihres mitgefertigen Vaters nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen.

1^{tens} M^l. Johanna Lutzer verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als sängerin Dienste zu leisten. die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vergeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction aus zu führen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts grundsätzen, so wie den die Übertretungs fälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht M^l Johanna Lutzer einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 133 x 20. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Dreyszig drey und zwanzig Kreuzer in Conv. Münze, und im Laufe des Contractjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der gewöhnlichen Spesen und im Contractsjahre eine Garderobe Entschädigung von Drey Hundert Gulden Conv. Münze.

3^{tens} D^{ll} Johanna Lutzer stellt sich ihre Garderobe aus Eigenen.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der D^{ll} Johanna Lutzer während der Dauer dieses Contractes, auf einen, andere Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Plat zim Reisewagen, noch auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestrauben, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann D^{ll} Johanna Lutzer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions führung berechtigen die Unternehmer oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß D^{lle} Johanna Lutzer irgend Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die ober bedungene Gage statt in Conv. Münze in W. V. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und Dauert bis letzten April 834. Drey Monate vor Ausgang des Contractes haben sich beide Theile zu erklären, widrigenfalls der Contract für das nachfolgende Jahr als bestehend anzusehen ist,

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl aks der hierze erbetenen Zeugen ingenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Wilh. Franz Siegel

als erbetener Zeuge.

Jenny Lutzer

Johann August Stöger

Franz Lutzer Vater der
erwähnten Sängerin

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag. 111.

Prag den 23. Juny 834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins. Anwald

9. Engagements Contract
des Herrn Joseph Emminger dd° 12. April 834.

4 f. Stempel

Contract

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Joseph Emminger nachstehenden Contract verabendet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Joseph Emminger verbindet sich, auf der ständischen Bühne, durch die Dauer des gegenwärtiger Contractes als Sänger und Schauspieler dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vergeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts. Grundsätze und Theater Gesetzen, so wie den für die Abtretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte dienstleistung bezieht Herr Joseph Emminger einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt ein f. 66 a. 40. Conv.Münze, sage Gulden Sechzig Sechs und Vierzig Kreuzer in Conv. Münze und in Laufe eines jeden Contractjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der Spisen, und im zweiten Contractsjahre nebst den obigen eine monatliche Zulage von Sechzehn Gulden Vierzig Kreuzer in Conv. Münze.

3^{tens} Herr Joseph Emminger erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrauser, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Verschrift der Direction aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} _____
5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhern Anordnung die Dienstleistung des Herrn Joseph Emminger während der Dauer dieses Contracts, auf einer andern Bühne für nöthig erachtet sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte des Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr Joseph Emminger so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contracts, ohne daß Herr Joseph Emminger irgend eine Entschädigen anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behalt sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. – nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836. Sechs Monate haben sich beide Theile zu erklären vor Ausgang des Contractes, widrigens der Contract für das dritte Jahr als bestehend anzusehen ist.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung

Prag den 12. April 1834

Johann August Stoger
Jos. Emminger Sänger.

In der Matrikel des am hiesiger k. landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag. 123.

Prag den 24. Juny 834.

L. S.

Jos. Netolitzky Ins. Anwald

10. Engagements Contract
des Herrn Mathias Podhorsky
dt^o. 12. April 1834

4. f. Stempel.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahre und Tag mit Herrn Matthias Podhorsky nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Matthias Podhorsky verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contracts als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vergeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu Bestimmungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts Grundsätzen und Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Matthias Podhorsky einen Monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 66. a. 40. Conv. Münze, sage Gulden Sechs und Sechzig ud 40. in Conv. Münze und im Laufe des Contractjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug den Speisen.

3^{tens} Herr Matthias Podhorsky erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Matthias Podhorsky, während der Dauer dieses Contractes auf einen andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewegen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Auspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand-, Krieg- oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr Matthias Podhorsky; so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contracts, ohne daß Herr Matthias Podhorsky irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behalt sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836. Sollte drei Monate vor Ausgang des Contractes nicht gekündigt werden, so ist selben für das nachfolgende Jahr in allen seinen Punkten als bestehend anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.
Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger

Matthias Podhorsky

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag. 106.

Prag den 24^{ten} Juny 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins. Anwald

11: Engagements Contract
des Herrn Franz Brava dd^o 7^{ten} Februar 1834

4. f. Stempel

Contract

Herr Johan August Stöger Theater Unternehmen Einer- und Herr Franz Brava Schauspieler und Sänger Anderer Seits, haben am Endesunterzeichneten Tage nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen:

1^{ten} Herr Fr. Brava engagirt sich bei der Unternehmung des Herrn Joh. A. Stöger, mit der Verbindlichkeit, durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes auf allen mit der Direction verbundenen Bühnen, wo dieselbe seine Verwendung für nöthig erachten wird, im Schauspiele so wie in der Oper Dienste zu beisten, sich den Anordnungen des Kapelleisters und Regisseurs zu unterziehen, und den bestehenden und noch einzuführenden Theater Gesetzen Folge zu leisten.

2^{ten} Im Falle einer während der Dauer dieses Contractes auf Anordnung der Direction zu erfolgenden Übersiedlung auf kürzern oder langern Zeit, hat Herr Fr. Brava auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Direction zu diesem Zwecke bestimmen wird.

3^{ten} Ist die Dauer dieses Contractes auf Drey nacheinander folgende Jahre vom Tage der Eröffnung des k. k. pr. Theaters in der Josephstadt fest gesetzt.

4^{ten} Beziehet Herr Fr. Brava durch die obererwähnte Zeit der Dauer des gegenwärtigen Contractes, eine jährliche in zwölf monatlichen gleichen Raten zu behebende Gage von 408 f. cm. sage: Gulden Vier Hundert und Acht in Conv. Mzn.

5^{ten} Allgemein angeordnete Landstrauer, oder Abbrennen des Theaters enthebt die Direction der Zahlungsverbindlichkeit.

6^{ten} Endlich bewilligt die Unternehmung dem Herrn Fr. Brava als einwillige Sustentation, vom Tage seiner Abreise nach Gratz bis zu jenem der Eröffnung des k. k. priv. Theaters in der Josephstadt den Genuß der Hälfte der oben ausgesprochenen Gage, des ist monatlich 17 f. cm. für dieselbe Dienstleistung.

Wien am 7^{ten} Februar 1834

Stöger Director.

Franz Brava

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag. 124.

Prag den 24. Juny 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins. Anwald

12. Engagements Contract
der D^{lle} Anna Kratky dd^o 7^{ten} Februar 1834

7. f. Stempel.

15 a St.

Contract

gültig für alle Bühnen unter der Leitung des Directors Herrn J. A. Stoeger

Die vereinigte Unternehmung des ständischen Theaters in Gratz, und des k. k. pr. Theaters in der Josephstadt in Wien, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Demoiselle Nanette Kratky nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen.

1^{ten} Demoiselle Nanette Kratky verbindet sich, auf den Bühnen der Unternehmung durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin und Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden Vor-

stellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich der bestehenden und noch einzuführenden Theater Gesetzen so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{ten} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Demoiselle Nannette Kratky einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 100. Conv.Münze sage: Gulden Ein Hundert in Cnv. Münze, nebst einer halben Benefice im Laufe eines jeden Contract. Jahres.

3^{tens} Demoiselle Nannette Kratky stellt sich die nöthige Theater Garderobe ~~mit Ausnahme~~ nach Vorschrift Unternehmung aus Eigenem mit Ausnahme des zu Männer Rollen erforderlichen Costums, wobei jedoch D^{lle} Kratky verbunden ist, sich alle jene Gegenstände, kleine Garderobe u. f. w. selbst zustellen, zu welchen gewöhnlich alle männlichen Mitglieder gleichmäßig verpflichtet sind.

4^{tens} _____
5^{tens} Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung der Demoiselle Nannete Kratky während der Dauer dieses Contracts, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sterbefall des Directors Herrn J. A. Stöger, angeordnete Landstrauer, Sperrung, Brand einer Bühne der Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur alsogleichen Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Demoiselle Nannette Kratky irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Ist gegenwärtigen Contract auf die Dauer von Zwey Jahren festgesetzt, das ist vom ersten Jänner 1833 bis ultima December 1835. Im Falle sich jedoch D^{lle} Kratky während der Dauer dieses Contractes mit Herrn Heinrich Sawa verehlichen sollte; so ist dieser Contract nach Vorlegung der dies falls nöthigen Documente und vorausgegangener 3. monatlichen Kündigung in allen seinen Theilen gelöset.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Wien am 7. Februar 1834.

Johann August Stoeger Dtr.

J. Kupelwieser mpp. als erbetener Zeuge.

Anna Kratky

Friedrich Demmer Regisseur mp. als erbetenen Zeuge

Elise Kratky

Collationirt und dem hierorts vorgezeigten mit dem Sieben Gulden Stempel versehenen Originale wörtlich gleich lautend befunden worden.

Von dem Metropolitan Capital

L. S.

Wien am 13. Feber 834

Jurasek mpp

Syndicus

In der Matrikel de am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag. 125.

Prag den 25^{ten} Juny 1834.

L. S.

Jos. Netolitzky Ius.

Anwalt.

13. Engagements Contract
der Madame Catharina Podhorsky dd° 12. April 1834

7 f. Stempel.

Contract

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Mad. Catharina Podhorsky nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Madame Catharina Podhorsky verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sägerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts Grundsätzen und Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Mad. Catharina Podhorsky einen monatlichen an der Theater Casse zu behebenden Gehalt von f. 133 x. 20. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Dreyszig Gulden und 20 x. in C. M. und im Laufe jedes Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

3^{tens} Mad. Cath. Podhorsky stellt sich mit Ausnahme der Männeranzüge ihre Garderobe.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf Höhern Anordnung die Dienstleistung der Madame Catharina Podhorsky während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollt; so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf der Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus anderem Ursachen gesperrt werden, so kann Mad. Catharina Podhorsky so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen.

Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Mad. Catharina Podhorsky irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. May 1834 und dauert bis letzten April 1836. Sollte Drey Monate vor Ausgang des Contractes nicht gekündigt werden, so ist selben für das nachfolgende Jahr in allen seinen Punkten als bestehend anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger

Catharina Podhorsky

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag: 107.

Prag den 26^{ten} Juny 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins.

Anwalt

14. Engagements Contract
des Herrn Ignatz Brinke dd^o 12^{ten} April 1834

2 f. Stempel.

Contract

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Ignatz Brinke nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Ignatz Brinke verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sonffleur und Schauspieler für Dialect Rollen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts Grundsätzen und Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen. Auch verbindet sich Herr Ignatz Brinke im Erkrankungsfall des Individuums, dem das Sonffliren bei Schauspielen und den nöthigen Proben obliegt, während der Zeit auszuhelfen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Ignatz Brinke einen monatlichen an der Theater Casse zu behebenden Gehalt von f. 33 x. 20. Conv. Münze, sage Gulden Drey und Dreyszig und Zwanzig Kreuzer in C. M. und für seine Mitwirkung in den böhmischen Vorstellungen eine halbe Einnahme nach Abzug der Tages kosten in einer böhmischen Vorstellung.

3^{tens} Herr Ignatz Brinke erhält die Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhner Anordnung die Dienstleistung des Herrn Ignatz Brinke während der Dauer dieses Contractes, auf einen andere Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr Ignatz Brinke so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Ignatz Brinke irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. May 1834 und dauert bis letzten April 1836.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Ignatz Brinke Opern Sonffleur

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag: 53.

Prag den 27^{ten} Juny 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins.
Anwalt

15. Engagements Contract
des Herrn Carl Strakaty dd^o 12^{ten} April 1834

7 f. Stempel.

Contract

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Carl Strakaty nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Carl Strakaty verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts Grundsätzen und Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Carl Strakaty einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 66 x. 40. Conv. Münze, sage Gulden Sechzig Sechs und Vierzig Kreuzer in Conv. Münze, im zweiten Contractsjahre eine Zulage von Zwey Hundert Gulden C. M., so zwar daß H. Strakaty eine Gage von 1000 f. C. M. und im dritten Jahre wieder eine gleiche Zulage, also eine Gage von 1200 f. C. M. bezieht, nebstbei erhält H. Strakaty in jedem Contractsjahre eine halbe Einnahme nach Abzug der Spese.

3^{tens} Herr Carl Strakaty erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Carl Strakaty während der Dauer dieses Contractes auf einen andere Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr Carl Strakaty so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Carl Strakaty irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. May 1834 und dauert bis letzten April 1837 also drey Jahre.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger

Carl Strakaty

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt pag: 112.

Prag den 27^{ten} Juny 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins.

Anwalt

16. Engagements Contract
des Herrn Friedrich Demmer dd^o 12^{ten} April 1834

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Friedrich Demmer nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Friedrich Demmer verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Friedrich Demmer einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 150

Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Fünfzig in Conv. Münze, und im Laufe des Contractjahres zwey halbe Einnahmen, davon jede dem H. Demmer mit 300 f. C. M. garantirt wird, im Spiel-Honorar von Fünf Gulden C. M. für jede Rolle und im Quartiergeld von Ein Hundert Gulden Conv. Münze.

3^{tens} Herr Friedrich Demmer erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} _____
5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Friedrich Demmer während der Dauer dieses Contractes auf einen andere Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr Friedrich Demmer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung, oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Friedrich Demmer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit Palmsonntag 1834 und dauert bis Palmsonntag 1835.
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Friedrich Demmer Sänger

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt pag. 126.

Prag den 28^{ten} Juny 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins.

17. Engagements Contract
des Herrn Franz Baptist dd^o 9^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Franz Baptist nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{ens} Herr Franz Baptist verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{ens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Franz Baptist einen monatlichen an der Theater Casse zu behebenden Gehalt von f. 45 Conv. Münze, sage Gulden Vierzig Fünf in Conv. Münze einen Vorschuß von Sechzig Gulden Conv. Münze mit monatlichen Abzug von Fünf Gulden C. M.

3^{ens} Herr Franz Baptist erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{ens} Sollte Herr Franz Baptist nicht längstens bis 1^{ten} May 1834 in Prag zum Engagementsantritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu laßen; im letzteren Fall ist Herr Franz Baptist verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 100 C. M. sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Contracts Verpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{ens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Franz Baptist während der Dauer dieses Contractes auf einen andere Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch; welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{ens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr Franz Baptist so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Franz Baptist irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{ens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{ens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis Palmsonntag 1836 jedoch behält sich die Direction das Recht bevor auch gegen sechs wochentliche Kundigung den Contract während seiner Dauer zu lösen, wenn Franz Baptist den Erwartungen nicht entsprechen sollte.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

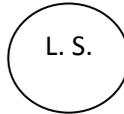
Prag den 9. April 1834

Johann August Stöger
Franz Baptist

Sänger und Schauspieler

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes
vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 127.

Prag den 28^{ten} Juny 1834



Jos. Netolitzky Ins.
Anwalt

18. Engagements Contract

des Herrn Joseph Wilhelm Grabinger dd^o 12^{ten} April 834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Joseph Wilhelm Grabinger nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Joseph Wilhelm Grabinger verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihrem Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions, Instituts- Grundsetzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Joseph Wilhelm Grabinger einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 40 Conv. Münze, sage Gulden Vierzig in Conv. Münze und im Laufe eines jeden Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen. Für die Verwendung bei böhmischen Vorstellungen die halbe Einnahme von einem böhmischen Stücke ebenfalls nach Abzug der Tages Spesen, im zweiten Contracts Jahre wird die Gage auf Fünfzig Gulden Conv. sage 50 f. C. M. festgestellt.

3^{tens} Herr Joseph Wilhelm Grabinger erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Joseph Wilhelm Grabinger während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Joseph Wilhelm Grabinger so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Joseph Wilhelm Grabinger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836.

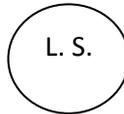
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
J. Wilh. Grabinger

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 102.

Prag den 4^{ten} Juli 834



Jos. Netolitzky Ins.
Anwalt

19. Engagements Contract
des Herrn Ferdinand Polawsky dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Ferdinand Polawsky nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Ferdinand Polawsky verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions, Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Ferdinand Polawsky einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 100 Conv. Münze, sage: Gulden Ein Hundert in C. M., und im Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen; sollte Herr Polawsky keine Benefice auf seinen Nahmen geben wollen; so erhält H. Polawsky den Betrag von Zwey Hundert Gulden C. M. in monatlichen Raten eingetheilt. Die Direction sichert zugleich der Frau Gemahlin einen vorderen Logenplatz und dem H. Carl Czechtizky den freien Eintritt ins Parterre durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes.

3^{tens} Herr Ferdinand Polawsky erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Ferdinand Polawsky während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte; so hat derselbe außer einem freien Plätze im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Ferdinand Polawsky so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions, Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Ferdinand Polawsky, irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 834 und dauert bis letzten April 1835.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

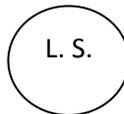
Prag den 12. April 1834

Ferdinand Polawsky

Johann August Stöger

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 28.

Prag den 5^{ten} Juli 1834



Joseph Netolitzky Ins.

Anwalt

20. Engagements Contract

des Herrn Franz Feistmantel dd^o 12^{ten} April 1834

7 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Franz Feistmantel nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Franz Feistmantel verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Franz Feistmantl einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 133. 20. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Dreyszig Drey und Zwanzig Kreuzer in Conv. Münze, und im Laufe jedes Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen und einen Urlaub von Vier Wochen mit Rücklassung der Gage. Sollte jedoch Herr Feistmantl den Urlaub nicht benutzen wollen, so erhält H. Feistmantl als Entschädigung Statt der oben bedungenen halben Einnahme eine ganze nach Abzug der Spesen.

3^{tens} Herr Franz Feistmantl erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Franz Feistmantl während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Plätze im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Franz Feistmantl so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die

Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Franz Feistmantl irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 834 und dauert bis letzten April 1835. Sollte der Contract nicht vor Ablauf Drey Monate früher gekündigt werden; so ist selben für beide Theile für ein nachfolgendes Jahr als bestehend anzuerkennen.

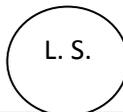
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Franz Feistmantel

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 52.

Prag den 5^{ten} Juli 1834



Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

21. Engagements Contract

des Herrn Franz Rudolph Bayer dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Franz Rudolph Bayer nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Franz Rudolph Bayer verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Franz Rudolph Bayer einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 100. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert in C. M. und im Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

3^{tens} Herr Franz Rudolph Bayer erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Franz Rudolph Bayer während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jenen Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Franz Rudolph Bayer, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die

Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Franz Rudolph Bayer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1835. Drey Monate vor Ausgang des Contractes haben beide Theile das Recht den Contract zu kündigen, widrigenfalls derselbe für das nachstfolgende Jahr in allen Punkten als bestehend anzusehen ist.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger

Franz Rudolph Bayer

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 25.

Prag den 5^{ten} Juli 834

L. S.

Joseph Netolitzky Ins.

Anwalt

22. Engagements Contract

des Herrn Friedrich Carl Dietz dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Carl Dietz nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Carl Dietz verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Carl Dietz einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von f. 83. 20. Conv. Münze, sage Gulden Achtzig Drey und Zwanzig Kreuzer in C. M. und in jedem Contractsjahr eine Halbe Einnahme nach Abzug der Tages Spesen. Sollte die Direction den Contract auch für die Dauer des Dritten Jahres zu verlängern wünschen, so erhält H. Carl Dietz nebst der oben bedungenen Gage im dritten Contractsjahre eine monatliche Zulage von 16 f. 40 x. sage: Gulden Sechzehn und Vierzig Kreuzer in Conv. Münze.

3^{tens} Herr Carl Dietz erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} Sollte Herr Carl Dietz nicht langstens bis 20. April 1834 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu laßen; in letzterem Fall ist Herr Dietz Carl verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 100. CM. sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Contracts- Verpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Carl Dietz während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Carl Dietz, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Carl Dietz irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit Palmsonntag 1834 und dauert bis dahin 1836.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Friedrich Carl Dietz

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 128.

Prag den 5^{ten} July 1834

L. S.

Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

23. Engagements Contract

2 f. Stempel

Contract. des Herrn Ignatz Ulbricht dd^o 12^{ten} April 1834

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit H. Ignatz Ulbricht nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} H. Ignatz Ulbricht verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Souffleur Dienste zu leisten, die zugetheilten Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Herr Ignatz Ulbricht übernimmt die Copirung der Bücher und Rollen gegen dem, daß er für jeden Act 20. CM. erhält. Bei Ergänzungen wird der Bogen mit 3. CM. honorirt.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Ignatz Ulbricht einen monatlichen an der Theater-Cassa zu behebenden Gehalt von f. 33. x. 20. Conv. Münze, sage Gulden Dreyszig Drey und Zwanzig x. in C. M.

3^{tens} Herr Ulbricht verpflichtet sich im Erkrankungsfall des Opern Sonffleurs, dessen Verpflichtungen zu übernehmen.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Ignatz Ulbricht während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat

derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Ignatz Ulbricht so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Ignatz Ulbricht irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1835. Sollte Drey Monate vor Ausgang des Contractes derselbe nicht gekündigt werden, so ist selber für des nachfolgende Jahr in allen seinen Punkten bestehend anzusehen.

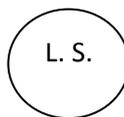
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Ig. Ulbricht

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 76.

Prag den 7^{ten} Juli 1834



Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

24. Engagements Contract
der Madame Babette Allram dd^o 12^{ten} April 1834

7 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Mad. Bebette Allram nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Madame Babette Allram verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Madame Babette Allram einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von f. 66. x. 40. Conv. Münze, sage Gulden Sechzig Sechs und Vierzig Kreuzer in Conv. Münze, und in Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

3^{tens} Mad. Babette Allram stellt sich ihre Garderobe aus Eigenem.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Madame Babette Allram während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Madame Babette Allram, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Madame Babette Allram irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1837. Sollte vor Ausgang des Contractes nicht Drei Monate früher gekündigt werden, so ist gegenwärtiger Contract immer für das nachfolgende Jahr als bestehend anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Babette Allram

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 32.

Prag den 7^{ten} July 1834

L. S.

Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

25. Engagements Contract
der demoiselle Ida Leysitt dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit D^{ll} Ida Leysitt nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Mll. Ida Leysitt verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht D^{ll} Ida Leysitt einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von f. 60. Conv. Münze, sage Gulden Sechzig Gulden in C. Münze und im Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen. - Eilwagensgebühr von Gratz nach Prag.

3^{tens} D^{ll} Ida Leysitt stellt sich ihre Garderobe aus Eigenem.

4^{tens} Sollte D^{ll} Ida Leysitt nicht längstens bis 24. April 1834 in Prag zum Engagements Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu laßen; in letzterem Fall ist D^{ll} Ida Leysitt verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 100. C. M. sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze zu bezahlen zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der M^{ll} Ida Leysitt während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat

dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann D^{ll} Ida Leysitt so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß D^{ll} Ida Leysitt irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist. Im zweiten Sommer einen Reiseurlaub von 6. Wöchen mit Rücklassung der Gage.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. April 1834 und dauert bis letzten Palmsonntag 1836. Sollte die Direction die Verlängerung des Contractes bis Palmsonntag 1837 wünschen, so fügt sich Mll. Leysitt, erhält abe eine jährliche Zulage von Zwey Hundert Gulden C. M.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Ida Leysitt

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 129.

Joseph Netolitzky Ins.

Prag den 7^{ten} Juli 1834

Anwalt

26. Engagements Contract

der Demoiselle Anna Herbst dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit D^{ll} Ninna Herbst nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} D^{ll} Ninna Herbst verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht D^{ll} Ninna Herbst einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von f. 83. x. 20. Conv. Münze, sage Gulden Achtzig Drey und 20. in C. M. und in Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

3^{tens} D^{ll} Ninna Herbst stellt sich Ihre Garderobe aus Eigenem.

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der D^{ll} Ninna Herbst während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann D^{ll} Ninna Herbst so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß D^{ll} Ninna Herbst irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836. Wenn nicht Drey Monate vor Ausgang des Contractes gekündigt wird, besteht der Vertrag für das nachfolgende Jahr.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger

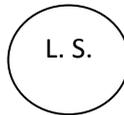
Joseph Allram

Nina Herbst

als erbetener Zeuge.

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 121.

Prag den 8^{ten} July 1834



Joseph Netolitzky Ins.

Anwalt

27. Engagements Contract

der Demoiselle Friederike Herbst dd^o 12^{ten} April 1834

2 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Mll. Friederike Herbst nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Mll. Friederike Herbst verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht D^{ll} Friederike Herbst einen monatlichen an der Theater-Cassa zu behebenden Gehalt von f. 83. x. 20. Conv. Münze, sage Gulden Achtzig Drey und Zwanzig Kreuzer Conv. Münze und in Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der gewöhnlichen Abend Spesen.

3^{tens} D^{ll} Friederike Herbst stellt sich Ihre Garderobe aus Eigenem.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der D^{ll} Friederike Herbst während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann D^{ll} Friderike Herbst so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß D^{ll} Friederike Herbst irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1835.

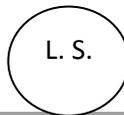
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Friederike Herbst

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 100.

Prag den 9^{ten} Juli 1834



Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

28. Engagements Contract

des Herrn Carl Wilhelm Fischer dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn C. Wilhelm Fischer nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Carl Wilhelm Fischer verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Carl Wilhelm Fischer einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von f. 50. Conv. Münze, sage Gulden Fünfzig in Conv. Münze und in Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen, in zweiten Contractjahre nebst der obenbedungenen Gage eine monatliche Zulage von Zehn Gulden C. M. sage 10 f. CM.

3^{tens} Herr Carl Wilhelm Fischer erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} Sollte Herr C. Wilhelm Fischer nicht längstens bis 1. Mai 1834 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen, in letzterem Fall ist Herr Carl Wilhelm Fischer verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 100. CM. sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze zu bezahlen, ohne des halb der eingegangenen Contracts- Verpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn C. Wilhelm Fischer während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte; so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr C. Wilhelm Fischer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß H. Carl Wilhelm Fischer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836.

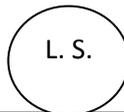
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
C. W. Fischer mpp.
Schauspieler

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 130.

Prag den 9^{ten} July 1834



Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

des Herrn Adalbert Küffel dd^o 12^{ten} April 1834

30x. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Adalbert Küffel nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Adalbert Küffel verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler und Figurant Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theatergesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Adalbert Küffel einen monatlichen an der Theater-Cassa zu behebenden Gehalt von f. 15. x. 36. Conv. Münze, sage Gulden Fünfzehn und Dreyszig Sechs Kreuzer in Conv. Münze.

3^{tens} Herr Adalbert Küffel erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Adalbert Küffel während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat

derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Adalbert Küffel, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Adalbert Küffel irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Adalbert Küffel mpp.

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 31.

Prag den 9^{ten} July 1834

Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

30. Engagements Contract
des Herrn Ferdinand Valentin Ernst dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Ferdinand Valentin Ernst nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Ferdinand Valentin Ernst verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Ferdinand Valentin Ernst einen monatlichen an der Theater- Casse zu behebenden Gehalt von f. 83. x. 20. Conv. Münze, sage Gulden Achtzig Drey und Zwanzig Kreuzer Conv. Münze und im Laufe des Contract- Jahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

3^{tens} Herr Ferdinand Valentin Ernst erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots- und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Ferdinand Valentin - während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so

hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann Herr Ferdinand Valentin Ernst, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Ferd. Valentin Ernst irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1835 gegen beiderseitige drei monatliche Kündigung; sollte der Aufkündigungs Termin mit Stillschweigen übergangen werden; so ist der Contract für das nächste Jahr als bestehend anzusehen.

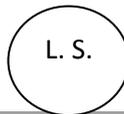
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Ferdinand. Val. Ernst.

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 80.

Prag den 11^{ten} July 1834



Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

31. Engagements Contract
der Dem. Antonie Schikaneder dd^o 12^{ten} April 1834

2 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit D^{ll} Antonie Schikaneder nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} D^{ll} Antonie Schikaneder verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin und Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht D^{ll} Antonie Schikaneder einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von f. 40. Conv. Münze, sage Gulden Vierzig in Conv. Münze, und im Laufe des Contract Jahres eine halbe Einnahme im Abonnement nach Abzug der Spesen.

3^{tens} M. Ant. Schikaneder stellt sich ihre Garderobe aus Eigenem.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Mll. Antonie Schikaneder während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat selbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann M^{ll} Antonie Schikaneder so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß M^{ll} Antonie Schikaneder irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtig Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1835. Wenn Drey Monate vor Ausgang des Contractes nicht gekündigt wird, besteht der Contract in allen seinen Theilen für das nachfolgende Jahr.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Antonie Schikaneder
Johann August Stöger

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 67.

Prag den 11^{ten} July 1834

L. S.

Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

32. Engagements Contract
der Herrn Carl Fried. Dietrich dd^o 12^{ten} April 1834

2 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Carl Fried. Dietrich nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} H. Carl Fried. Dietrich verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht H. Carl Fried. Dietrich einen monatlichen an der Theater-Cassa zu behebenden Gehalt von f. 40. f. Conv. Münze, sage Gulden Vierzig Gulden Conv. Münze, in dem Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme im Abonnement.

3^{tens} H. Carl Fried. Dietrich erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots- und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} Sollte H. C. F. Dietrich nicht längstens bis 1. Mai 1834 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu laßen; in letzterem Fall ist H. C. F. Dietrich verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 50. CM. sage Gulden f. Fünfzig in Conv. Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Contracts- Verpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des H. C. F. Dietrich während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. C. F. Dietrich so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß H. C. F. Dietrich irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtig Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Anton Füllgrote
als erbetener Zeuge

Carl Fried. Dietrich
Mitgl. d. st. Bühne
Johann August Stöger

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 84.

Prag den 12^{ten} July 1834

L. S.

Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

33. Engagements Contract

der Herrn Wilhelm Walter dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Wilhelm Walter nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Wilhelm Walter verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler und Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Wilhelm Walter einen monatlichen an der Theater-Cassa zu behebenden Gehalt von f. 60. Conv. Münze, sage Gulden Sechzig in Conv. Münze und im Laufe jedes Contract Jahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Tages Spesen.

3^{tens} Herr Wilhelm Walter erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots- und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} Sollte Herr Wilhelm Walter nicht langstens bis 1. Mai 1834 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder

bestehen zu laßen, in letzterem Fall ist Herr Wilhelm Walter verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 100. C. M. sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Contracts- Verpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Wilhelm Walter während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Wilhelm Walter so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Wilhelm Walter irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtig Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis Palmsonntag 1837. Vom Tage der Pensionierung oder Austrittes des lz. erhält Herr Walter eine monatliche zu lage von Sechs Gulden und Vierzig Kreuzer in Conv. Münze.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
W. Walter

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 131.

Prag den 12^{ten} July 1834

L. S.

Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

34. Engagements Contract

der Madame Margarethe Binder dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Madame Margarethe Binder nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Madame Margarethe Binder verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Madame Margarethe Binder einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 83 x. 20. Conv. Münze, sage Gulden Achtzig Drey und 20x. Conv. Münze und im Laufe eines Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der gewöhnlichen Spesen.

3^{tens} Mad. Marg. Binder stellt sich Ihre Garderobe aus Eignem.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Madame Margarethe Binder während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Mad. Margarethe Binder, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Madame Margarethe Binder irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtig Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836.

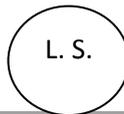
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Margarethe Binder
Johann August Stöger

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 85.

Prag den 12^{ten} Juli 1834



Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

35. Engagements Contract
des Herrn Carl Peter Bolze dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Carl Peter Bolze nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Carl Peter Bolze verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler und Inspicient für Oper und Schauspiel Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Carl Peter Bolze einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 66 x. 40 Conv. Münze, sage Gulden Sechzig Sechs und Vierzig Kreuzer Conv. Münze.

3^{tens} Herr Carl Peter Bolze erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots- und kleinen Garderobe; welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herr Carl Peter Bolze während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. Carl Peter Bolze, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Carl Peter Bolze irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836.

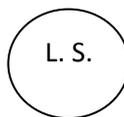
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Carl Peter Bolze

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 43.

Prag den 12^{ten} July 1834



Jos. Netolitzky Ins.
Anwalt

Alter Contract vide N^o. 1. pag. 1

36. Engagements Contract

des Herrn Franz Skraup dd^o 12^{ten} April 1834

2 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Franz Skraup nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Franz Skraup verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als zweiter Kapellmeister Dienste zu leisten, die Chore einzustudieren, Possen, komische Opern, Operetten und Melodramen zu dirigiren, kleinere Compositionen und Correcturen zu übernehmen, und Herrn Kapellmeister Triebensee im Nothfalle zu substituiren, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Franz Skraup einen monatlichen an der Theater Casse zu behebenden Gehalt von f. 33 x. 20 Conv. Münze, sage Gulden Dreyszig Drey und 20 x. Conv. Münze und im Laufe des Contract- Jahres eine Halbe böhmische Einnahme nach Abzug der Spesen. Im Falle Herr Skraup den Erwartungen entsprechen sollte, so wird Ihm hiemit die Zusicherung ertheilt, daß bei Besetzung das ersten Kapellmeisters selben kein anderes Individuum vorgezogen.

3^{tens} _____

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herr Franz Skraup während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Franz Skraup so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Franz Skraup irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1835. Sollte Drey Monate vor Ausgang des Contractes nicht gekündigt werden; so ist selben für das nachfolgende Jahr in allen seinen Punkten als bestehend anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12^{ten} April 1834

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt. Pag. 98.

Prag den 16^{ten} Juli 1834

L. S.

Franz Skraup

Johann August Stöger

Jos. Netolitzky Ins.

Anwalt

37. Engagements Contract

des Herrn Joseph Triebensee dd^o 12^{ten} April 1834

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Joseph Tribensee nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Joseph Triebensee verbindet sich, an der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Kapellmeister Dienste zu leisten, das Einstudieren zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen. Herr Kapellmeister Triebensee verpflichtet sich die ihm übertragenen Correctionen und kleinere Compositionen zu liefern.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Kapellmeister Joseph Triebensee einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 100. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert in C. Münze und im Laufe des Contract- Jahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

3^{tens} _____

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Kapellmeisters H. Joseph Triebensee während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten

sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. Joseph Triebensee so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Joseph Triebensee irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1835. Drei Monate vor Ausgang des Contractes haben beide Theile das Recht den Contract zu kündigen, widrigenfalls derselbe für das nächstfolgende Jahr in allen seinen Punkten als bestehend anzusehen ist.

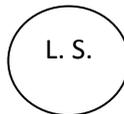
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl; als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Joseph Triebensee

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt. Pag. 47.

Prag den 16^{ten} July 1834



Jos. Netolitzky Ins.
Anwalt

38. Engagements Contract
des Herrn Anton Schimek dd^o 12^{ten} April 1834

1 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Anton Schimek nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Anton Schimek verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Chorsänger und Rollen in Poß[en],. Opern und Schauspiel Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Anton Schimek einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 15. 36. Conv. Münze, sage Gulden Fünfzehn, Dreyszig Sechs Kreuzer in Conv. Münze.

3^{tens} Herr Anton Schimek erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Kapellmeisters Herrn Anton Schimeck während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Anton Schimeck, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Anton Schimeck irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis letzten April 1836.

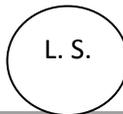
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1834

Johann August Stöger
Anton Schimek

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 88.

Prag den 16^{ten} July 1834



Jos. Netolitzky mp. Ins.
Anwalt

39. Engagements Contract
des Herrn Georg Schmidt dd^o 8^{ten} März 1834

1 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Georg Schmidt nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Georg Schmiidt verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes, als Schauspieler, Chorsänger und Comparse Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Georg Schmidt einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 20. Conv. Münze, sage: Gulden Zwanzig in Conv. Münze.

3^{tens} Herr Georg Schmidt erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} Sollte Herr Georg Schmidt nicht längstens bis 1. Mai 1834 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder

bestehen zu laßen; in letzterem Fall ist Herr Georg Schmidt verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 40. C. M. sage Gulden Vierzig in Conv. Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Contractsverpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Georg Schmidt während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Georg Schmidt so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Georg Schmidt irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834 und dauert bis Palmsonntag 1836. Die Unternehmung behält sich das Recht bevor gegenwärtigen Vertrag auch während seiner Dauer mit 3. monatlicher Kündigung in allen seinen Theilen lösen zu können.

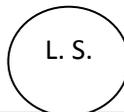
Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 8. März 1834

Johann August Stöger
Georg Schmidt mpp.

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden- Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 132.

Prag den 16^{ten} Juli 1834



Jos. Netolitzky Ins.
Anwalt

40. Engagements Contract
der Madame Josepha Raab dd^o 17^{ten} Juny 1834.

1 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Madame Josepha Raab nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Madame Josepha Raab verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin und Tänzerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Madame Josepha Raab einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 22. Conv. Münze, sage: Gulden Zwey und Zwanzig Gulden in C. Münze.

3^{tens} Madame Josepha Raab erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, und der Fußbekleidungen, welche Mad. Raab sich aus Eigenem zu stellen hat.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Madame Josepha Raab während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Madame Josepha Raab so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Madame Josepha Raab irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. [datum chybí] und dauert bis Palmsonntag 1836. Sollte keiner der beiden Theile Drey Monate vor Ausgang des Contractes kündigen, so hat der Contract immer für das nachfolgende Jahr seine Gültigkeit.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

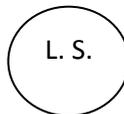
Prag den 17. Juny 1834

Johann August Stöger mpp. Director

Josepha Raab Tänzerin und Schauspielerin

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 133.

Prag den 17^{ten} July 1834



Jos. Netolitzky Ins.
Anwalt

41. Engagements Contract

des Herrn Johann Raab dd^o 10^{ten} April 1834.

2 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Johann Raab nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Johann Raab verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes, als Balletmeister, Tänzer und Schauspieler Dienste zu leisten, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen, die übertragenen Ballette Pantomimen, Tänze, Märsche, Gruppierungen, Tableaus u. f. w. in der vorgeschriebenen Zeit zu arrangiren und einzustudieren, und täglich den Balletmitgliedern eine Stunde Tanzunterricht zu ertheilen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Johann Raab einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 41. 40. Conv. Münze, sage: Gulden Vierzig Ein und Vierzig

Kreutzer in Conv. Münze und im Laufe eines jeden Contractjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

3^{tens} Herr Johann Raab erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes.

4^{tens} Sollte Herr Johann Raab nicht langstens bis 1. Mai 1834 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu laßen, in letzterem Fall ist Herr Raab verbunden, der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 100. C. M. sage: Gulden Ein Hundert Gulden in Conv. Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Verpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Herrn Johann Raab während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Johann Raab, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Johann Raab irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1834. und dauert bis Palmsonntag 1836. Sollte keiner der beiden Theile Drey Monate vor Ausgang des Contractes kündigen, so hat der Contract immer für das nachfolgende Jahr seine Gültigkeit.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 10. April 1834

Johann August Stöger
Johann Raab mpp. Schauspieler, Balletmeister
und Tänzer

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 134.

Prag den 17^{ten} Juli 1834

L. S.

Joseph Netolitzky Ins.
Anwalt

42. Engagements Contract
der Madame Francisca Sonntag dd^o 15. September 1834.

4 f. Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Madame Francisca Sonntag nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Madame Francisca Sonntag verbindet sich, auf der ständischen Bühne, durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den

bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Madame Francisca Sonntag einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 66. x. 40. Conv. Münze, sage Gulden: Sechzig Sechs und Vierzig Kreuzer in Conv. Münze, und im Laufe eines jedes Contractjahres eine Halbe Einnahme.

3^{tens} Mad. Francisca Sonntag verpflichtet sich sämtliche Garderobe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen.

4^{tens} Sollte Madame Francisca Sonntag nicht langstens bis 1^{ten} Juli 1835 in Prag zum Engagements-Antritte eintreffen, so ist Madam Francisca Sonntag verbunden der Unternehmung eine Schadloshaltung von f. 100. CM. sage: Gulden Ein Hundert in Conv. Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Contractsverpflichtungen enthoben zu seyn.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Madame Francisca Sonntag während der Dauer des Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Madame Francisca Sonntag so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Madame Francisca Sonntag irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Juli 1835. und dauert bis letzten Juny 1837. Sollte 3. Monate vor Ausgang des Contractes keine Kündigung erfolgen, so ist derselbe in allen seinen Punkten für das nachfolgende Jahr, als bestehend zu beachten.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 15. September 1834

Franz Kierschner
als erbetener Zeuge
Anton Farnik
als erbetener Zeuge

Johann August Stöger

Francisca Sonntag

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt. Pag. 135.

Prag den 25^{ten} October 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins. Anwalt

43. Engagements Contract

der D^{lle}. Henriette Rettich dd^o 14. September 1834.

7 Stpl.

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit D^{lle} Henriette Rettich nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} D^{lle} Henriette Rettich verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin und Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht D^{lle} Henriette Rettich einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 41. x. 40. Conv. Münze, sage Gulden Vierzig Ein Gulden und 40 x. Sollte M^{ll} Henriette Rettich den Erwartung der Direction entsprechen, so erhält dieselbe im Dritten Contractsjahre eine Zulage von Zwey Hundert Gulden C. M. und eine Halbe Einnahme nach Abzug der Tages- Spesen, im vierten Contractsjahre zu den obgenannten 700 f. CM. abermahls eine Gagenerhöhung von Zwey Hundert Gulden C. M. und im fünften Contractsjahre einen Gehalt von ein Tausend Ein Hundert Guld. Conv. Münze.

3^{tens} D^{ll}. Henriette Rettich stellt sich sämmtliche Garderobe selbst.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der D^{lle} Henriette Rettich während der Dauer des Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann D^{lle}. Henriette Rettich, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß D^{lle}. Henriette Rettich irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 15. September 1834. und dauert bis 14^{ten} September 1839.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 14. September 1834

Anton Farnik

als erbetener Zeuge

Franz Kirschner

als erbetener Zeuge

Johann August Stöger

Henriette Rettig

Carl Pitsch in Machtvollkommenheit der

Altere Johann und Magdalena Rettig

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt. Pag. 136.

Prag den 25^{ten} October 1834

L. S.

Jos. Netolitzky Ins.

Anwalt

44. Engagements Contract
des Herrn Leopold Carl Wagner dd^o 26. Juli 1834.

4f Stpl.

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Leopold Carl Wagner nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Leopold Carl Wagner verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Leopold Carl Wagner einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von f. 40. Conv. Münze, sage: Gulden Vierzig in Conv. Münze.

3^{tens} Herr Leopold Carl Wagner erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Leopold Carl Wagner während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Leopold Carl Wagner so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Leopold Carl Wagner irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 16. Mai 1834, und dauert bis 15. Mai 1837. nun behält sich die Direction das Recht bevor den Contract jeder Zeit gegen Sechs wöchentliche Kündigung lösen zu können ohne alle mögliche Entschädigung für den Beteiligten.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 26. Juli 1834

Johann Raab als erbetener

Zeuge

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 137.

Prag den 10^{ten} November 1834

L. S.

Johann August Stöger Dtor.

Leopold Carl Wagner.

Jos. Netolitzky Ins.

Anwalt

45. Engagements Contract

des Herrn Johann Louis Feichtinger dd^o 26. Juli 1834.

2f Stpl.

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Johann Louis Feichtinger nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Johann Louis Feichtinger verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler und für Parthien in Oper und Poße Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Johann Louis Feichtinger einen monatlichen an der Theatercassa zu behebenden Gehalt von f. 40. Conv. Münze, sage: Gulden Vierzig in Conv. Münze.

3^{tens} Herr Johann Louis Feichtinger erhält die nöthige Theatergarderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Johann Louis Feichtinger während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Johann Louis Feichtinger so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Johann Louis Feichtinger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 20. Juli 1834. und dauert bis 19. Juli 1836. Sollte Drey Monate vor Ausgang des Contractes von beiden Theilen die Kündigung mit Stillschweigen übergegangen worden, so ist der Contract für das nachfolgende Jahr als bestehend anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 26. Juli 1834

Franz Kirschner

als Zeuge.

A. Farnik

als Zeuge

Johann August Stöger D^{tor}.

Joh. Louis Feichtinger

Schauspieler.

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 147.

Prag den 21^{ten} August 1834

46. Engagements Contract
der D^{lle}. Jenny Lutzer dd^o
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit D^{lle} Jenny Lutzer unter Mitfertigung Ihrer Eltern nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} D^{lle}. Jenny Lutzer verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht D^{lle} Jenny Lutzer einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 150. Conv. Münze, sage Gulden: Ein Hundert Fünfzig in Conv. Münze, und im Laufe des Contractjahres Zwey Halbe Einnahme nach Abzug der gewöhnlichen Tageskosten, und einen Urlaub von 2. Monaten, während welcher Zeit D^{lle} Jenny Lutzer keine Gage in Anspruch nehmen kann.

3^{tens} Dlle Jenny Lutzer stellt sich Ihre Garderobe aus Eigenem.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der D^{lle}. Jenny Lutzer während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann D^{lle}. Jenny Lutzer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß D^{lle}. Jenny Lutzer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1835 und dauert bis ultimo April 1836. Drey Monate vor Ausgang des Contractes heben sich beide Theile zu erklären, widrigenfalls der Contract für das nächste Jahr als bestehend anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den Februar 1835

Jenny Lutzer
Johann August Stöger
Franz Lutzer

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 111.

Prag am 5. November 1835

47. Engagements Contract

der D^{lle}. Marie Zoellner

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit D^{lle} Marie Zöllner nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} D^{lle}. Marie Zöllner verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin und Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht D^{lle} Marie Zöllner einen monatlichen an der Theater Casse zu behebenden Gehalt von f. 50. Conv. Münze, sage Gulden Fünfzig in C. Münze, und nach Verlauf eines jeden Contractjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der gewöhnlichen Tages Spesen.

3^{tens} D^{lle} Marie Zöllner stellt sich Ihre Garderobe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem.

4^{tens}

5^{tens} Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung der D^{lle}. Marie Zöllner während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann D^{lle}. Marie Zöllner so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß D^{lle}. Marie Zöllner irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 10. Juny 1835 und dauert bis 9. Juny 1840 also auf 5 Jahre mit dem Beisatze, sollte D^{lle}. Marie Zöllner den Wünschen der Direction nicht mitsprechen, so behält sie sich das Recht bevor, denselben gegen 6 wochentliche Kündigung jeder Zeit lösen zu können, ohne daß D^{lle}. Marie Zöllner irgend eine Entschädigung ansprechen kann.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 1835

Johann August Stöger
Marie Zöllner
Sängerin und Schauspielerin

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt Pag. 151.

Prag am 5. November 1835

48. Engagements Contract

des Johann Pischeck

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Johann Pischeck nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen, im Beiseyn seines mitgefertigten Vaters Wenzel Pischeck.

1^{tens} Herr Johann Pischeck verbindet sich, auf der ständischen Bühne, durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direction auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

In den ersten zwei Jahren verpflichtet sich Direction dem Herrn Pischeck Unterricht im Singen, Declamation ertheilen zu laßen, im Tanzen nach Mansgabe der Nothwendigkeit.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Johann Pischeck für die ersten zwey Jahre bis 31. Mai 1837 einen monatlichen an der Theater Cassa zu behebenden Gehalt von f. 25. Conv. Münze, sage Gulden: Zwanzig Fünf in C. M. im dritten Contractsjahree nebstobigen Gehalt eine Zulage an Zwey Hundert, im vierten Contractsjahree wieder eine Zulage von Zwey Hundert Guld. Conv. und im Fünften abermals eine Zulage von Zwey Hundert Gulden C. M. so daß Herr Pischeck im fünften Jahre eine Gage von Neun Hundert Guld. C. M. bezieht.

3^{tens} Herr Johann Pischeck erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Johann Pischeck während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte; so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird. Sollte Herr Pischeck im 3^{ten} Jahre einen ersten Platz auszufüllan mit Ehren im Stande seyn, so erhält Herr Pischeck nebst des bedungenen Gage eine Halbe Einnahme jährlich.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Johann Pischeck, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Johann Pischeck irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course p. 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Juni 1835 und dauert bis letzten May 1840 also volle 5 Jahre. Sollte jedoch Herr Joh. Pischeck den Erwartungen durch Fleiß nicht entsprechen, so behält sie sich das Recht bevor gegenwärtigen Contract mit 3. monatlichen Kündigung jeder Zeit lösen zu können.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 18

Pischeck Johann manu propria
Pischeck Wenzel Vater

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt. Pag. 152.

Prag am 5. November 1835

49. Engagements Contract
des Herrn Franz Skraup

10f Stempel

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Franz Skraup nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

1^{tens} Herr Franz Skraup verbindet sich, an der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Kapellmeister Dienste zu leisten, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen. Herr Skraup übernimmt das Einstudirene der Opern, Possen, Operetten und Melodrama, so wie auch das Dirigiren derselben, und verpflichtet sich Correcturen, so wie auch kleinere Compositionen zu liefern und ist der Direction für die gute [...] sämtlicher obengenannter Spectakele verantwortlich.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Franz Skraup einen monatlichen, an der Theatercassa zu behebenden Gehalt von 33. f. 20. C. M. sage: Gulden: Dreyszig Drey und 20 x. in Conv. Münze und Laufe jeden Contractsjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der gewöhnlichen Tagesköstem im laufenden Abonnement. Von dem Tage ald Herr Triebensee in die Pension tritt, d. i. bei vollendeten zwanzigsten ~~Jahre~~ dienst Jahre, ist Herr Skraup alleiniges Kapellmeister, unterzieht sich aber genannten Verpflichtungen und bezieht einen Gehalt monatlich Ein Hundert Sechzehn Gulden und 40 Kreuzer Conv. Münze, wo dagegen die Benefice alljährlich mitfällt.

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Franz Skraup während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte; so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Franz Skraup so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Franz Skraup irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course p. 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Wird Herr Franz Skraup von Seiten der Direction das Einschreiten um das Einkufen von 5. Dienstjahren bei dem hochlöblichen Pensions Institut genehmigt.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1^{ten} Mai 1836 und dauert bis letzten April 1840. Sollte Drei Monate von Ausgang des gegenwärtigen Contracts von Seiten der contrahirenden Theile angekündigt werden; so ist selber immer für das nachfolgende Jahr festgestellt.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 24^{ten} October 1836

Franz Skraup

als erberener Zeuge

Johann August Stöger D^f

J. N. Stiepanek

Ant. Farnik

erbetener Zeuge

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions Institutes vorschriftsmäßig vorgemerkt.

Pag. 98.

Prag am 27. October 1836

50. Engagement- Contract
des Herrn Joseph Janusch
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Janusch Joseph nachstehenden Kontract verabredet und abgeschlossen. [...] mitgetragen daher ungiltig / přípis na okraji.]

1^{tens} Herr Joseph Janusch verbindet sich auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Contra Basist Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen und Academien mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theatergesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

2^{tens} Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Joseph Janusch einen monatlichen an der Theater Kassa zu behebenden Gehalt von 14 fr. CM., sage Gulden Vierzehn in Conv. Mze.

3^{tens} _____

4^{tens} _____

5^{tens} Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des H. Joseph Janusch während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Joseph Janusch so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß H. Joseph Janusch irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Behält sich die Unternehmung das Recht vor, die oben bedungene Gage Statt in CM. in W. W. nach dem Course pr 250 fr. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

8^{tens} Beginnt gegenwärtiger Kontrakt mit 16. Mai 1837 und dauert bis 15. Mai 1838. Sollte drei Monath vor Ausgang des Kontraktes von keinem der beiden kontrahirenden Theile gekündigt werden, so behält er immer für das nächste Jahr seine Gültigkeit.

Urkunde dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den
Direktor

Johann August Stöger mp.

Joseph Janausch

In der Matrikel des am hiesigen k. landständischen Theater bestehenden Pensions- Instituts vorschriftsmäßig vorgemerkt. Pag. 157.

Prag am 21. April 1837

Netolitzky mp. Ind.

51. Engagements Contract des Herrn Anton Spiro

Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tag mit Herrn Anton Spiro nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Anton Spiro verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theatergesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Anton Spiro einen monatlichen an der Theaterkasse zu hebenden Gehalt von fl. 50. Conv. Münze, sage Gulden fünfzig Gulden Conv. M., im zweiten Contractsjahre eine monatliche Gage von fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer CM. sage 58 f. 20 x. und im dritten Contractsjahre eine monatliche Gage von Sechzig sechs Gulden 40 x. CM. sage fr. 66 f. 40 und in jedem Contractsjahre eine halbe Einnahme im Abonement, nach Abzug der Spesen.

Drittens Herr Anton Spiro erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens

Fünftens. Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung des Herrn Anton Spiro während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Anton Spiro so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktions- führung berechtigen die

Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Anton Spiro irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebentens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Mze. in W. W. nach dem Course pr 250 fr. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Oktober 1836 und dauert bis letzten September 1839. Wenn nicht 3 Monate vor Ausgang von einem der beiden Theile gekündigt wird, so ist der Contract für das nächste Jahr fortbestehend zu beachten.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den

Johann August Stöger
k. b. st. Theater Unternehmer
und Direktor.
Anton Spiro

In der Matrikel des am b. st. Theater bestehenden Pensionsinstituts vorschriftsmäßig vorgemerkt pag.
Prag den 16. Jänner 1839

52. Engagements contract
der Mademoiselle Friederike Herbst.

Contract.

Die Unternehmung des ständ. Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Mademoiselle Friederike Herbst nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Mademoiselle Friederike Herbst verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Dem. Fried. Herbst einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von f. 83 f. 20 x CM., sage Gulden achtzig drei und zwanzig Kreuzer Conv. Münze und im Laufe des Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der gewöhnlichen Abend Spesen.

Drittens Dem. Fried. Herbst stellt sich Ihre Garderobe aus Eigenem.

Viertens _____

Fünftens: Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Dem. Friederike Herbst während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dem. Fried. Herbst, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes ohne daß Dem. Friederike Herbst irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Rechtbevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Mze. in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. May 1836 und dauert bis letzten April 1837. Wenn drei Monate vor Ausgang des Contractes nicht gekündigt wird, bestehet der Contract in allen seinen Theilen für das nachfolgende Jahr.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 16. April 1836

Friederike Herbst
Schauspielerin
Joh. Aug. Stöger ^{m/p} Dtor.

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt
Prag den 17. Jänner 1839. pag.

53. Engagementscontract
des Herrn Carl Wilhelm Fischer.
Contract.

Die Unternehmung des ständ. Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Carl Wilh. Fischer nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Carl Wilhelm Fischer verbindet sich, auf der ständ. Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions-Institutsgrundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Carl Wilhelm Fischer einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von fr. 100 f. Conv. Münze sage Gulden Ein Hundert in Convent. Münze, welcher in gleichen monatlichen Raten von der Gage zurück zu zahlen Herr Fischer sich verpflichtet, und zwar im ersten Contractsjahre für die Mitwirkung in böhmischen Verstellungen eine Halbe böhmische Einnahme.

Drittens: ~~für die ... Dienstleistung bezieht~~ Herr Carl Wilhelm Fischer erhält die nöthige Theater-Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens Sollte Herr Carl Wilhelm Fischer nicht längstens bis 23. März 1837 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract im allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen, in letztenem Falle ist Herr Carl Wilhelm Fischer

verbunden der Unternehmung eine Schadloshaltung von fr. 2000 CM. sage Gulden Zwei Tausend Conv. Münze zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Contraktsverpflichtungen enthoben zu seyn.

Fünftens. Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung des Herrn Carl Wilhelm Fischer während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Karl Wilhelm Fischer, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Carl Wilhelm Fischer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze, in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit Palmsonntag 1837 und dauert bis dahin 1842. Jedoch behält sich die Direktion ausdrücklich des Recht bevor gegenwärtigen Contract jeder Zeit mittelst sechswöchentlicher Kündigung, ohne alle Entschädigung lösen zu können, wenn Herr C. W. Fischer sowohl in seinen Leistungen , als in seinem Betragen den Erwartungen nicht entspricht.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hinzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den

C. W. Fischer

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt.
Prag den 17. Jänner 1839. pag.

54. Engagementscontract des Herrn Joseph Emminger. Contract.

Die Unternehmung des ständ. Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Joseph Emminger nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen.

Erstens Herr Joseph Emminger verbindet sich auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Institutsgrundsätzen und Theatergesetzen so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Joseph Emminger einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von fr. 116 x 40 Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Sehzehn und vierzig Kreuzer in Conv. Münze. Sollte Herr Emminger laut den allerhöchsten Ortes genehmigten Pensionsinstitutsgrundsätzen Anhang §, die bewilligung nachsuchen, sich fünf Jahre

nachtausen zu dürfen, so verpflichtet sich die Direktion das Gesuch nach ihren besten Kräften zu unterstützen.

Drittens: Herr Joseph Emminger erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostümes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens.

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Joseph Emminger während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens: Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Joseph Emminger so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß H. Joseph Emminger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze, in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Juli 1837 und dauert bis 1. Mai 1845. Sechs Monate vor Ausgang des Contractes haben sich beide Theile zu erklären, widrigenfalls der Contract für das nachfolgende Jahr als bestehend anzusehen ist.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 1. July 1837

Fr. Machak

als ersuchter Zeuge

Joseph Hampe

als ersuchter Zeug.

Johann Aug. Stöger ^{m/p} Dtor.

Jos. Emminger ^{m/p}

In der Matrikel des am ständischen Theater zu Prag bestehenden Pensionsinstitutes statutenmäßig vorgemerkt. Prag den 17. Jänner 1839. pag.

55. Engagementcontract des Herrn Carl Dietz Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endes gesetzten Jahre und Tage mit Herrn Carl Dietz nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen.

Erstens Herr Carl Dietz verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch

einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Carl Dietz einen monatlichen an der Cassa zu behebenden Gehalt von f. 116 x 40 Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Sehzehn und vierzig Kreuzer in Conv. Münze.

Drittens Herr Carl Dietz erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostümes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens. _____

Fünftens: Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Carl Dietz während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Karl Dietz so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Directors oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Auflösung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Carl Dietz irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze, in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1837 und dauert bis letzten April 1841 als vier Jahre.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den

Johann Aug. Stöger ^{m/p} Dtor.

Karl Dietz ^{m/p}

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstitutes statutenmäßig vorgemerkt. pag.

Prag den 17. Jänner 1839.

56. Engagementscontract
der Demoiselle Anna Manetinsky
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endes gesetzten Jahre und Tage mit Demoiselle Anna Manetinky nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen.

Erstens: Demoiselle Anna Manetinsky verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin und Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen

oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Dem. Anna Manetinsky im ersten Contraktsjahre einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von fr. 32 CM. sage Gulden Dreissig zwei Gulden CM., im zweiten Jahre von dreissig sechs Gulden sage 36 f. CM., endlich im dritten Contraktsjahre von 40 f. sage Vierzig Gulden CM. sammt dem Genuß eines halben Benefice im laufenden Abonement nach Abzug der gewöhnlichen Tageskosten, für die Mitwirkung in böhmischen Vorstellungen eine Halbe böhmische Einnahme nach Abzug der Kosten.

Drittens Dem. Anna Manetinky stellt sich ihre Garderobe aus Eigenem.

Viertens. _____

Fünftens. Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung der Dem. Anna Manetinsky während der Dauer dieses Contraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dem. Anna Manetinsky so lange die Bühne gesperrt ist keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktions Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contraktes ohne daß Dem. Anna Manetisky irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze, in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Mai 1837 und dauert bis letzten April 1840.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den

Johann Aug. Stöger Dtor.

Anna Manetinsky

In der Matrikel des am böhm. st. Theater bestehenden Pensionsinstitute statutenmäßig vorgemerkt.
pag. [údaj chybí]

Prag den 17. Jänner 1839.

57. Engagementscontract
der Demoiselle Henriette Grosser
Contract.

Die Unternehmung des ständ. Theaters in Prag hat am Endes gesetzten Jahre und Tage mit Dem. Henriette Großer nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen: und zwar im beiseyn und unter Mitfertigung Ihres Vaters des Herrn Christian Friedrich Großer.

Erstens Dem. Henriette Großer verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contraktes als Sängerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen

mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theatergesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Demoiselle Henriette Großer einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von f. 133 x 20 Conv. Münze, im ersten Contraktsjahre erhält Dem. Grosser von sechs Gulden CM. und eine halbe Einnahme nach Abzug der Tageskosten ~~und~~ im Monate Marz 1836. Im zweiten Contraktsjahre erhält Dem. Großer nebst dem obigen eine zweite halbe wünscht, einen Reiseurlaub von sechs Wochen in den Sommermonathen, gegen Rücklassung der Gage. Im dritten Contraktsjahre wird das Spielhonorar von 6 f. CM. auf zehn Gulden Conv. Münze erhöht.

Drittens. Dem. Großer stellt sich mit Ausnahme der Männerkleider Ihre Garderobe selbst.

Viertens. _____

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Dem. Henriette Großer während der Dauer dieses Contraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen noch auf den Genuß aller jene Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dm. Henriette Großer, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contraktes, ohne daß Dem. Henriette Großer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor die oben bedungene Gage Statt in Conv. Mze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. July 1837 und dauert bis letzten Juny 1840.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den [datum chybí]

Wenzl Scholz ^{m/p} als erbetener

Zeuge

F. Dam sals Zeuge.

Henriette Großer

Ch. H. Großer

Johann August Stöger ^{m/p} Dtr.

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstitut statutenmäßig vorgemerkt pag.

Prag den 17. Jänner 1839.

58. Engagements contract
des Herrn Eduard Kunz
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Eduard Kunz nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Eduard Kunz verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensionsinstitutsgrundsätzen und Theatergesetzen so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Eduard Kunz einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von f. 100. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze.

Drittens. Herr Eduard Kunz erhält die nöthige Theatergarderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens. _____

Sollte Herr Eduard Kunz seinen Contract verletzen, oder vor Ablauf desselben diese Bühne eigenmächtig verlassen, so verpflichtet er sich, eine Conventionalstrafe von 4000 f. CM. sage Vier Tausend Gulden CM. Laut Wechselrecht zu bezahlen.

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Herrn Eduard Kunz während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. Eduard Kunz, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Eduard Kunz irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Convent. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Jänner 1838 und dauert bis letzten Dezember 1840, das ist volle drei Jahre. Die Direktion behält sich jedoch das Recht gegenwärtigen Vertrag nach vorausgegangener Kündigung von drei Monaten lösen zu können ohne irgend eine Entschädigung.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 3. Jänner 1838

Friedrich Dietrich

als Zeuge

Johann August Stöger ^{m/p} Dtor.

Eduard Kunz m. p.

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstitut statutenmäßig vorgemerkt pag. [údaj chybí]

Prag am 17. Jänner 1839.

59. Engagementscontract
des Fräulein Josepha Esdien eig. Eschenbach
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Fräulein Josepha Esdien eigentlich Eschenbach nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen: und zwar im beisein und unter Mitfertigung Ihrer Mutter Antonia Eschenbach.

Erstens. Fräulein Josepha Eschen eig. Eschenbach verbindet sich, auf der ständ. Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Fräulein Josepha Eschen eigentlich Eschenbach einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von f. 100. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze und im Laufe eines jeden Contractjahres eine Halbe Einnahme mit aufgehobenen Abonement, nach Abzug der Kosten.

Drittens. Fräulein Josepha Eschen. Eschenbach verbindet sich die nöthige Theatergarderobe sich nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen.

Viertens. Sollte Fräulein Josepha Eschen eig. Eschenbach nicht langstens bis Ostensonntag 1838 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Unternehmung berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen, in letzterem Fall ist Fräulein Josepha Eschen eigentl. Eschenbach verbunden, der Unternehmung eine Schadloshandlung von fr. 2000 CM., sage Gulden Zwei Tausend in Conv. Münze zubezahlen, ohne daß Halb der eingegangenen Contractsverpflichtungen enthoben zu seyn. Sollte Fr. Josephe Eschen eigentl. Eschenbach den Contract brechen, so verpflichtet sie sich eine Conventionalstrafe von 5000 f. sage fünf Tausend Gulden CMze zu bezahlen.

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Fräulein Josepha Eschen eigentl. Eschenbach während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Fräulein Josepha Eschen eigentlich Eschenbach, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Fräulein Josepha Eschen eigentl. Eschenbach irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 fr. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Palmsonntag 1838 und dauert bis Palmsonntag 1839 also ein Jahr. Sollte nicht vier Monate von Ausgang gekündigt werden, so ist der Contract gleich verbindend für beide Theile für das nächstfolgende Jahr anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 24. Oktober 1837

Josephina Eschen mp. Eisenbach
Sängerin

Antonia Eschenbacher deren Mutter
Anton Auerspacher als Zeug

In der Matrikel des am ständ. Theater zu Prag bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt. pag. [údaj chybí]

Prag den 17. Jänner 1839.

Johann August Altfaller

J. Stöger ^{m/p} Dtor

K. Binterin ^{m/p} ersuchter
Zeuge

60. Engagementscontract des Herrn Carl Beck

Contract.

Die Unternehmung des ständ. Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Carl Beck Sänger nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens. Herr Carl Beck verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensionsinstitutsgrundsätzen und Theatergesetzen, sowie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Karl Beck einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von f. 50 CM. sage Gulden fünfzig in CM., im zweiten Contraktsjahre von Sechzig Sechs Gulden 40 Kreuzer CM., im dritten Contraktsjahre von Achtzig Drei Gulden und zwanzig Kreuzer, im vierten Contraktsjahre von Ein Hundert Gulden CM. im fünften von Ein Hundert sechzehn Gulden CM, 40 x [Kreuzer] cm.

Drittens. Herr Carl Beck erhält die nöthige Theatergarderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist. -

Viertens. Sollte Herr Karl Beck den Contract verletzen, so verpflichtet er sich ein Pönale von Vier Tausend Gulden CM. als verfallenen und derzeit fälligen Wechsel ohne alle gerichtliche Einwendung zu bezahlen.

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Carl Beck während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat

derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jene Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Karl Beck, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes ohne daß Herr Carl Beck irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course per 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Juli 1838 und dauert bis letzten Juny 1840. Jedoch behält sich die Direktion das Recht bevor selben noch vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung ohne alle Entschädigung lösen zu können.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den
Joseph Emminger
als ersuchter Zeuge
Karl Mayer
als ersuchter Zeuge.

Johann August Stöger ^{m/p}
Carl Beck Sänger

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag. [údaj chybí]
Prag den 17. Jänner 1839.

61. Engagementcontract der Dem. Marie Zöllner Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Dem. Marie Zoellner nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Dem. Marie Zöllner verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin und Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theatergesetzen, sowie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Dem. Marie Zoellner einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von 41 f. 40 x CM. sage Gulden vierzig einundvierzig Kreuzer in CM. und im Laufe eines jeden Contractjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der Kosten.

Drittens. Dem. Marie Zoellner stellt sich Ihre Garderobe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem.
Viertens. Sollte Dem. Marie Zoellner diesen Contract verletzen, so ist selbe gehalten, ohne irgend einer Einwende, eine Conventionalstrafe von Zweitausend Gulden CM., sage 2000 f. CM. nach

Wechselrecht zu bezahlen. Die Direktion reservirt sich jede Rechtszuständigkeit aus diesem Contrakte, indem die Berichtigung der stipulirten Conventionalstrafe die Klage auf Contractserfüllung nicht aufhebt.

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Dem. Marie Zöllner während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welcher die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dem. Marie Zöllner, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Dem. Marie Zöllner irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Mze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. September 1838 und dauert bis letzten August 1840. Sollte drei Monate vor Ausgang nicht gekündigt werden, so ist der Contract für das nächste Jahr als bestehend anzuheben.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den

Johann August Stöger ^{m/p} Dtr.

Marie Zöllner ^{m/p}

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag. [údaj chybí]

Prag den 17. Jänner 1839.

62. Engagementcontract
des Herrn Johann und Mad. Caroline Zechtiel
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn und Mad. Caroline Zechtiel nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens. Herr Johann und M. Caroline Zechtiel verbinden sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Chorsänger, kleinen Parthien in allen Pinien dann Statisten Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhm. Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Institutsgrundsätzen und Theatergesetzen so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Johann und Frau Caroline Zechtiel zusammen einen monatlichen an der Theaterkasse zu behebenden Gehalt von fr. 40 CM. sage vierzig Gulden Conv. Mz.

Drittens. Herr Johann und Mad. Caroline Zechtiel erhalten die nöthige Theatergarderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich dieselben nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet sind.

Viertens. _____

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Johann und Mad. Car. Zechtiel während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so haben dieselben außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so können die beiden genannten, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Johann und Madam Caroline Zechtiel irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens. Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. April 1839 und dauert bis letzten März 1842 also drei Jahre, sollte nicht drei Monate vor Ausgang des Contractes von keinem der beiden Theile gekündigt werden, so ist derselbe für im Jahr als gültig anzusehen.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den
Friedrich Demmer Sänger
als erbetener Zeuge
J. N. Stiepanek
als erbetener Zeuge

Johann August Stöger ^{m/p} Dtr.
Johann Zechtiel ^{m/p}
Lolly Zechtiel

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt
pag. [chybějící údaje] Prag den 17. Jäner
1839.

63. Engagementcontract
des Herrn Ferdinand Valentin Ernst.
Contract 10 f.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahre und Tage mit Herrn Ferdinand Valentin Ernst nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Ferdinand Valentin Ernst verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspieler und Regisseur Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen

und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht H. Ferdinand Valentin Ernst einen monatlichen an der Theater- Kassa zu behebenden Gehalt von 133 f. 20 K. Conv. Münze, sage Gulden Ein Hundert Dreyzig Drey und zwanzig Kreuzer in Conv. Münze im Laufe jedes Contractjahres eine halbe Einnahme nach Abzug der Spesen.

Drittens. Herr Ferdinand Valentin Ernst erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich dieselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens. _____

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Ferdinand Valentin Ernst während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freien Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Ferdinand Valentin Ernst so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Ferdinand Valentin Ernst irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Con: Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. May 1837 und dauert bis letzten April 1840. Sollte drey Monate vor Ausgang des Contractes nicht gekündigt werden, so beibt derselbe für das nachfolgende Jahr in Kraft.

Urkunde dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 12. April 1837

Jos. Emminger
als erbetener Zeuge

Johann August Stöger ^{m/p}

Director

Ferdinand Valentin Ernst ^{m/p}

In der Matrikel des am böhm. ständischen Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag.

64. Engagementcontract
des Herrn Friedrich Demmer
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Friedrich Demmer nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Friedrich Demmer verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens. Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Friedrich Demmer einen monatlichen an der Theater- Kassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 50 x CMze, sage Gulden Ein Hundert Sechzehn Gulden vierzig Kreuz Kon. Mze und für jede gesungene Rolle im Spielhonorar vor Fünf Gulden Con. Münze.

Drittens: Herr Friedrich Demmer erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens. Sollte Herr Friedrich Demmer den Contract vor Ausgang brechen, so verpflichtet er sich ein Paenale von Vier Tausend Con. Münze gleich einem sälliger Wechsel ohne alle gerichtliche Einwendung gleich als einen verhalbenen Wechsel zu bezahlen.

Fünftens. Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Friedrich Demmer während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens. Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Friedrich Demmer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Friedrich Demmer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens. Beginnt gegenwärtiger Contract mit Palmsonntag 1838 und dauert bis dahin 1844 als vollkommen Sechs Jahren.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den [chybějící údaje]

Johann August Stöger ^{m/p} Director

Friedrich Demmer

Mitglied des könig. ständischen Theater

In der Matrikel des am böhm. ständischen Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag.

65. Engagementcontract
des Herrn Carl Strakaty
Contract

7. f.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Carl Strakaty nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Carl Strakaty verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden u. noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Carl Strakaty einen monatlichen an der Theater-Cassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 x CM., sage Ein Hundert Sechzehn Gulden CM. und vierzig Kreuzer.

Drittens: Herr Carl Strakaty erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens

Fünftens: Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Carl Strakaty während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens: Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Carl Strakaty, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Karl Strakaty irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. May 1838 und dauert bis letzten April 1840 also zwey Jahre. Sollte nich tam 15. September von keinem der Contrahirenden Theile gekündigt werden, so ist er für das nachfolgende Jahr bestehend.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 1. May 1838

F. Skraup
Kapellmeister

als erbetener Zeuge

Johann August Stöger ^{m/p}
Karl Strakaty

J. Stiepanek ^{m/p}

als erbetener Zeuge

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag. [chybějící údaje]

Prag den

66. Engagementcontract

des Herrn Anton Spiro

Contract

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Anton Spiro nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Anton Spiro verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Anton Spiro einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 x CM., sage Achtzig Drey Gulden CM. zwanzig Kreuzer in Conv: Münze und im Laufe einer jeden Contractjahres einer Halbe Einnahme mit Pension der nach Abzug der Vorstellung kosten.

Drittens: Herr Anton Spiro erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostümes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens

Fünftens: Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Anton Spiro, während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens: Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Anton Spiro, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Anton Spiro irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Oktober 1839 und dauert bis letzten September 1842. Wenn nicht drey Monats vor Ausgang von einem der beiden Theile gekündigt wird, so ist der Contract für das nächste Jahr fortbestehend.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung. [chybějící údaje]
Prag den

Johann August Stöger ^{m/p}
Director
Anton Spiro
Sänger und Schauspieler

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag. [chybějící údaje]
Prag den

67. Engagements Contract
der Demoiselle Henriette Triebensee
Contract

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Demoiselle Henriette Triebensee nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Mit Beist[...?]ung der mitgefertigten Eltern verbindet sich selbe, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Dll. Heriette Triebensee einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 x CMze. sage Achtzig Drey Gulden zwanzig Kreuzer Con. Münze und im Laufe einer jeden Contractjahres einer Halbe Einnahme nach Abzug der kosten, dessen Ertrag der Dll. Henriette Triebensee mit Zweyhundert Gulden C. M. garantirt wird.

Drittens: Dll. Henriette Triebensee verpflichtet sich, dich die nöthige Theater- Garderobe nach Vorschrift der Direction an Eigenem anzuschaffen.

Viertens: _____

Fünftens: Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Dll. Henriette Triebensee während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freyen Platze im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens: Sollte das Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dll. Henriette Triebensee, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Dll. Henriette Triebensee irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Con. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. November 1839 und dauert bis letzten Oktober 1842. Vier Monate vor Ausgang haben beide Theile sich zu erklären, widrigens der Contract immer für das nächste Jahr als bestehend zu achten ist.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den [chybějící údaj]

Henriette Triebensee

Louise Triebensee

Josef Triebensee ^{m/p}

Johann August Stöger ^{m/p}

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag.

Prag den

68. Engagements Contract
der Demoiselle Anna Manetinsky
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Demoiselle Anna Manetinsky nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Demoiselle Anna Manetinsky verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sängerin und Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen oder böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Dll. Anna Manetinsky einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von 50 f. Con. Münze sage Fünfzig Gulden in Con. Münze. Für die Mitwirkung in böhmischen Vorstellungen eine Halb, böhmische Einnahme nach Abzug der Kosten.

Drittens: Dll. Anna Manetinsky stellt sich ihrer Garderobe aus Eigenem.

Viertens: _____

Fünftens: Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung des Dll. Anna Manetinsky während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens: Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dll. Manetinsky, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Dll. Anna Manetinsky irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. May 1840 und dauert bis letzten April 1843. Drei Monate vor Ausgang haben sich beide Theile zu erklären, widrigens der Vortrag für das nächste Jahr als bestehend zu betrachten ist.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den

Johann August Stöger ^{m/p}
Director.

Nina Manetinsky ^{m/p}

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensions- Instituts statutenmäßig vorgemerkt pag.

Prag den

69. Engagements Contract
der Demoiselle Henriette Grosser
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Demoiselle Henriette Grosser nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Demoiselle Henriette Grosser verbindet sich auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Erste Sängerin, Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater-Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Demoiselle Henriette Grosser einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von 133 f. 20 x. Con. Münze, sage Hundert Dreyszig Drey Gulden und zwanzig Kreuzer in Conv. Münze, im Laufe eines jeden Contractsjahres zwei Halbe Beneficion, deren Reinertrag der Dll. Henriette Grosser mit Sechshundert Gulden Conv. Münze garantirt wird. Praesente und der Mehrbetrag gehört der Beneficianten, im jedem Jahres einen Reiseurlaub von Sechs Wochen in der Sommermonaten mit fortlaufenden Gage. Dll. Henriette Grosser erhält für jede gesungen Rolle ein Spielhonorar vor 10 CM. sage Zehn Gulden Conv. Münze, wobei sich die Direction verbindet, sie zwölfmal des Monats jedoch in der Art singen zu lassen, daß sie dreimal der Woche und zwar zwei stärkern und eine minder anstrengende Parthie zu singen habe, das Spielhonorar für diese zwölf Rollen pro Monat verbindet sich die Direction auch zu zahlen, wenn Dll. Henriette Grosser dieselben aus Schuld der Direction nicht sang, doch wird ihr das Spielhonorar pr. 10 f. CM. für jede Rolle entzogen, die sie wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht singen konnte. Für die Mitwirkung in böhmische Operr erhält Dll. Grosse eine Halbe böhmische Einnahme, nebst dem Spielhonorar pr. 10 f. CM. für jede Rolle.

Drittens: Dll. Henriette Grosser stellt sich mit Ausnahme der Männerkleider, ihre Theatergarderobe aus Eigenem.

Viertens: Im Falle die Unternehmung die Dienstleistung auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Dll. Henriette Grosser, während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Fünftens: Sollte das Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dll. Henriette Großer, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage und Emolumente in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Dll. Henriette Grosser irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Sechstens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. July 1840 und dauert bis Palm-onntag 1846. Nach Verlauf dieser Zeit, hat der Vortrag immer für ein nachfolgendes Jahr seine Giltigkeit, wenn nicht ein Monat vor Ausgang von einem oder dem andern Theile die Kündigung erfolgt.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den [chybějící údaje]

Vinzenz Schoha ^{m/p}
als ersuchter Zeuge

Johann August Stöger ^{m/p}
Dctr.

Henriette Grosser

In der Matrikel des am böhm. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag. [chybějící údaje]

Prag den

70. Engagementscontract
des Herr Friedrich Nerking
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Friderich Nerking nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Friedrich Nerking verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer den gegenwärtigen Contractes als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Friedrich Nerking einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von 100 f. Conv. Münze sage Hundert Gulden in Con. Münze.

Drittens: Herr Friedrich Nerking erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und

sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens: _____

Fünftens: Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Friedrich Nerking während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens: Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Friedrich Nerking, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Friedrich Nerking irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. November 1840 und dauert bis letzten Oktober 1842.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den [chybějící údaje]

Johann August Stöger ^{m/p}
Friedrich Nerking ^{m/p}

In der Matrikel des am böh. ständischen Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag.

Prag den [chybějící údaje]

71. Engagements contract
des Herr Eduard Kunz
Contract.

Die Unternehmung des ständischen Theaters in Prag, hat am Endesgesetzten Jahr und Tage mit Herrn Eduard Kunz nachstehenden Contract verabredet und abgeschlossen:

Erstens: Herr Eduard Kunz verbindet sich, auf der ständischen Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Unternehmung oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten, und sich den bestehenden und noch einzuführenden Pensions- Instituts- Grundsätzen und Theater- Gesetzen, so wie den für die Übertretungsfälle zu bestimmenden Strafen zu unterziehen.

Zweitens: Für die erwähnte Dienstleistung bezieht Herr Eduard Kunz einen monatlichen an der Theater- Cassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 x Conv. Mz. sage Ein Hundert zehn sechs Gulden und vierzig Kreuzer in CM., und im Laufe eines jeden Rolle fünf Gulden Conv. Münze.

Drittens: Herr Eduard Kunz erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

Viertens: Sollte Herr Eduard Kunz seinen Contract verletzen, oder vor Ablauf desselben die hiesige Bühne eigen mächtig verlassen, so verpflichtet er sich eine Conventionalstrafe von 4000 f. Conv. Mze. sage Vier Tausend Gulden Conv. Münze laut Wechselrecht zu bezahlen.

Fünftens: Im Falle die Unternehmung auf höhere Anordnung die Dienstleistung des Herrn Eduard Kunz während der Dauer dieses Contractes, auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem freyen Platz im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente gleichen Anspruch, welche die Unternehmung etwa zu diesem Zwecke festsetzen wird.

Sechstens: Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Eduard Kunz, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktions- Führung berechtigen die Unternehmung oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, ohne daß Herr Eduard Kunz irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Siebtens: Behält sich die Unternehmung das Recht bevor, die oben bedungene Gage Statt in Conv. Münze in W. W. nach dem Course pr 250 f. nach ihrer Wahl bezahlen zu können.

Achtens: Beginnt gegenwärtiger Contract mit 1. Jänner 1841 und dauert bis Palmsonntag 1844.

Urkunde dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den [chybějící údaje] 1840

Johann August Stöger

Eduard Kunz

In der Matrikel des am böh. ständ. Theater bestehenden Pensionsinstituts statutenmäßig vorgemerkt pag. [chybějící údaje]

Prag den

72. Engagements Contract

des

H. F. Brawa

Von der Direktion des k. ständischen Theaters in Prag ist am Endgesetzten Tag und Jahr mit Herrn F. Brawa nachstehen der Contract verabredet und abgeschlossen worden:

1^{ten} Herr F. Brawa verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contracts, als Sänger und Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und Regisseurs Folge zu leisten der Direktion darf Herr F. Brawa bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von Herrn F. Brawa eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem Herrn F. Brawa in diesem Kontrakts zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} Herr F. Brawa unterwirft sich in allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht H. F. Brava zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte dienstes- Unfähigkeit des H. F. Brawa berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Contracts.

5^{tens} H. F. Brawa erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischer Costumes, aller Kopf Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn F. Brawa während der Dauer dieses Kontraktes auf einer anderen Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reise Wagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus anderen Ursachen gesperrt werden, so kann H. F. Brawa so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis ohne daß Herr F. Brawa irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 2 f. 3 x Cmze. hat H. Brawa aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntag 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von ein Jahr festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechts kräftig.

10^{tens} Herr F. Brawa verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier im Prag ein Pönale von 20 f. Sage: Zwanzig Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr F. Brawa einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 10 f. Sage Ein Hundert Gulden in Conv. Mze., und im Laufe eines jeden Kontraktsjahres eine Halbe Einnahme in deutscher und eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846

Ferdinand Val. Ernst als Zeuge

Swoni (?) als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

F. Brawa

73. Engagements Contract des

Herrn Heinrich Breuer

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag, ist am Ende gesetzten Jahr und Tag mit Herrn Heinrich Breuer nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr H. Breuer verbindet sich auf der abgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contracts, als Sänger und Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. H. Breuer bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von Herrn H. Brawa eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Contracts zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Herr H. Breuer unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Contractes angesehen werden; auch verspricht derselbe zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des des Herrn H. Breuer berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{tens} Herr H. Breuer erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Sollte Herr H. Breuer nicht längstens bis fünften April 1846 in Prag zum Engagements- Antritte eintreffen, so ist die Direktion berechtigt den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letztern Falle ist Herr H. Breuer verkunden, der Direktion ohne weitere Rechts Proindor, derselbe mag sich in was immer für einen Lande aufhalten eine Schadloshaltung von 1000 f.

CMze. Sage Ein Tausend Gulden Conv. Mze. zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Kontraktspflichten entbunden zu sein.

7^{ten} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn H. Breuer während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{ten} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus anderen Ursachen gesperrt werden, so kann Herr H. Breuer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß H. Breuer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{ten} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 2 f. 3 x Cmze. hat Herr H. Breuer aus Eigenem zu bestreiten.

10^{ten} Dieser Kontrakt beginnt mit dem 5. April 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von zwey Jahren festgesetzt. Sollte derselbe drey Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem anderen Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr, und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

11^{ten} Herr H. Breuer verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier im Prag ein Pönale von 10 f. Sage: Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

12^{ten} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr H. Breuer einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 kr. Sage Achtzig Drey Gulden in Convent. Münze.

13^{ten} Die Direktion behält sich hiemit das ausdrückliche Recht vor Falls Herr Breuer den Erwartungen der Direktion nicht entsprechen sollte, gegenwärtigen Kontrakt jederzeit nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung in aller Theilen ohne alle Entschädigung lösen zu können.

14^{ten} Herr H. Breuer erhält im zweiten Jahr dieses Kontraktes ein Halbes Benefiz nach Abzug der gewöhnlichen Tageskosten auch erhält derselbe das Postmäßige Reisegeld von Bremen nach Prag.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl, als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Bremen am 10^{ten} Februar 1846

I. Seyler als Zeuge

F. Neumärker als Zeuge

H. Breuer

J. Hoffmann

Direktor

74. Engagements Contract

des

Herrn Chauer

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag, ist am Endegesetzten Jahr und Tage mit Herrn Chauer nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Chauer verbindet sich auf der abgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspieler und Ressigieur des Bühne Theaters in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Chauer bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Dese~~n~~ Verletzung dieser von Herrn Chauer eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Kontrakts zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} Herr Chauer unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrireder Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Herr Chauer zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben edlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn Chauer berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr Chauer erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Chauer während der Dauer dieses Kontraktes auf einer anderen Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Chauer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen, Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr Chauer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 2 f. Cmze. hat Herr Chauer aus Eigenen zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntag 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Sollte derselbe drey Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} Herr Chauer verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung des Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier im Prag ein Pönale von 10 f. Sage: Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkts bezieht Herr Chauer einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 kr. Sage Sechzig und Sechs Gulden und 40 kr. in Conv. Mze.

Außerdem erhält Herr Chauer jährlich eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31^{ten} Februar 1846

Ferd. Val. Ernst als Zeuge

Swoni (?) als Zeuge

J. Hoffmann

J. Chauer

75. Engagements Contract für

Herrn ~~Chan~~ Karl Dietz

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende des letzten Jahr und Tage mit Herrn Carl Dietz nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Carl Dietz verbindet sich auf der abgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. Karl Dietz bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von H. Carl Dietz eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem H. Karl Dietz in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Herr Carl Dietz unterwirft sich allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Herr Karl Dietz zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben edlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Hrn Carl Dietz berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{ten} Herr Karl Dietz erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{ten} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Hr. Karl Dietz während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{ten} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Karl Dietz, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr Karl Dietz irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{ten} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes sowie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. Cmze. hat Hr Carl Dietz aus Eigenen zu bestreiten.

10^{ten} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntag 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{ten} Herr Karl Dietz verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung des Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier im Prag ein Pönale von 10 f. Sage: Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{ten} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkts bezieht H. Karl Dietz einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 kr. Sage: Ein Hundert und Sechzehn Gulden und 40 kr. in Konv. Mze. und den Betrag einer Halben Einnahme nach Abzug der Tageskosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung. Die Genehmigung dieses Contractes und Beisatz dazu lies pag. 202.

Prag am 31^{ten} Februar 1846

Julius Lehmann als Zeuge

Ferd. Val. Ernst als Zeuge

J. Hoffmann

Carl Dietz

Engagements Contract

für

76. Herrn Carl Dolt

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegeetzten Jahr und Tag mit H. Karl Dolt nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{ten} Herr Carl Dolt verbindet sich auf der abgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes, als erster Komiker im Lustspiel, Posse und Oper in allen von der Direktion zu

veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich den eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Carl Dolt, bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet wird, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. - Die Verletzung dieser von H. Carl Dolt eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem H. Carl Dolt in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Herr Karl Dolt unterwirft sich in allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Herr Carl Dolt zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn Carl Dolt berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr Carl Dolt erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostüms, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist. Perücken werden H. Dolt geliefert.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des H. Karl Dolt während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus anderen Ursachen gesperrt werden, so kann H. Karl Dolt so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen, Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr Karl Dolt irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat Herr Karl Dolt aus Eigenen zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. - Sollte derselbe 6 Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündet worden sein so bleibt er in allen seinen Punkten auf weitere 5 Jahre unter denen hier festgesetzten Modalitäten rechtsgiltig.

10^{tens} Herr Karl Dolt verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in

Prag ein Pönale von 10 f. Sage: Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkts bezieht Herr Karl Dolt einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 kr. Sage: Ein Hundert Sechzehn Gulden 40 kr. in Conv. Mze. und im Laufe eines jeden Kontrakts- Jahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der Kosten, welche Einnahme die Direktion H. Karl Dolt mit dreihundert Gulden Conv. Mze. garantirt. Ferner erhält H. Karl Dolt für jeden Abend, an welchem er beschäftigt ist ein Spielhonorar von Drey Gulden Conv. Mze. Auch ist Herrn Karl Dolt ein jährlicher Urlaub von Vier Wochen bewilligt welcher nach Bestimmung der Direktion in den Monaten Juni, Juli oder August angewiesen werden wird. Vom Zeit Punkte des angetretenen Urlaubs bis nach dessen Beendigung hat H. Karl Dolt weder einen Gehalt noch ein Spielhonorar zu beziehen. Sollte die Direktion diesen Urlaub in einem oder den Andern Jahre zu verweigern sich veranlaßt sehen so soll H. Karl Dolt in diesem Falle eine Entschädigung von Dreihundert Gulden Conv. Mze. erhalten.

12^{tens} Sollte dieser Vertrag nach Verlauf des ersten Jahres auf weitere fünf Jahre verlängert werden, und haben die Leistungen des H. Karl Dolt während der Dauer dieses Jahres sowohl im Lustspiel als in der Oper den Anforderungen der Direktion vollkommen entsprechen, so wird dem H. Karl Dolt eine Gehaltserhöhung von jährlichen Zweihundert Gulden Conv. Mze. und eine zweite halbe Benefice nach Abzug der Kosten hiemit zugesichert.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 5^{ten} April 1846

Winarz als Zeuge

Swoni(?) als Zeuge

G. Hoffmann Direktor

Dolt.

77. Engagements Contract

für

Herrn Joseph Emminger.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tag mit H. Joseph Emminger nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} H. Joseph Emminger verbindet sich auf der abgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes, als Sänger ~~von~~ in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich den eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. J. Emminger bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet wird, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von H. J. Emminger eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem H. J. Emminger in

diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsoleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} H. J. Emminger unterwirft sich in allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrireder Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht H. J. Emminger zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des H. J. Emminger berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsoleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} H. J. Emminger erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostüms, aller Kopf und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des H. J. Emminger während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. J. Emminger so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr Emminger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes sowie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat H. J. Emminger aus Eigenen zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von ein Jahr festgesetzt. - Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgiltig.

10^{tens} H. J. Emminger verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 20 fr. Sage Zwanzig Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkts bezieht H. J. Emminger einen monatlichen postnumerando an der Theater Kassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 kr. Sage Einhundert Sechzehn Gulden 40 kr. in Conv. Mze. und für jeden Abend an welchem H. J. Eminger beschäftigt ist ein Spielhonorar von fünf Gulden Conv. Mze so wie im Verlauf eines jeden Kontraktsjahres eine Halbe Einnahme nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31^{ten} März 1846

Karl Strakaty als Zeuge
Ferd. Val. Ernst als Zeuge

J. Hoffmann Direktor
Jos. Emminger

78. Engagements Contract

für

Herrn Carl Strakatý.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tag mit H. Karl Strakaty nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} H. C. Strakaty verbindet sich, auf der abgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Sänger in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich den eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. Karl Strakaty bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von H. C. Strakaty eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem H. Karl Strakatý in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} H. Karl Strakaty unterwirft sich in allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions Instituts- und Theater- Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht H. Karl Strakaty zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des H. K. Strakaty berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr C. Strakatý erhält die nötige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostüms, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des H. K. Strakaty während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. Strakaty so lange die Bühne gesperrt ist keine Gage in Anspruch nehmen, Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben

und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß H. K. Strakaty irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes sowie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat H. K. Strakaty aus Eigenen zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von ein Jahr festgesetzt. - Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend rechtskräftig.

10^{tens} Herr K. Strakaty verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 20 fr. Sage Zwanzig Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts- Punkts bezieht H. K. Strakaty einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 kr. Sage Einhundert Sechzehn Gulden 40 x. CMze. und im Laufe eines jeden Kontraktsjahres eine Halbe Einnahme in deutscher und eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31^{ten} März 1846

J. Emminger als Zeuge

Ferd. Val. Ernst als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

Carl Strakaty.

79. Engagements Contract

für

Herrn Eduard Kunz

Von der Direktion des königl. ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tag mit H. Eduard Kunz nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} H. Eduard Kunz verbindet sich auf der abgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Sänger in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich den eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. Eduard Kunz bei keiner wie immer Namen habenden Produktion welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von H. E. Kunz eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem H. E. Kunz in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} H. Eduard Kunz unterwirft sich in allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein

integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht H. E. Kunz zur Ehre des Instituts und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesen schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsoleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr Ed. Kunz erhält die nötige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostüms, aller Kopf- Hand und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des H. E. Kunz während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden; so kann H. E. Kunz so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen, Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß H. E. Kunz irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat H. E. Kunz aus Eigenen zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. - Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein so bleibt er in allen seinen Theilen auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgiltig.

10^{tens} Herr E. Kunz verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 15 f. Sage Fünfzehn Gulden Con. Mze. baar auszuzahlen ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht H. E. Kunz einen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 125 f. Sage Einhundert Zwanz und fünf Gulden in Conv. Mze. und den Betrag einer Halben Einnahme nach Abzug der Tageskosten. H. Ed. Kunz erhält für jeden Abend an welchen er mitwirkt ein Spielhonorar von fünf Gulden ConMze, die Direktion garantirt dem H. Eduard Kunz daß er Einhundertmal im Jahre Gelegenheit erhalten soll zu singen, doch fällt dieses Honorar weg wenn H. E. Kunz wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht singen kann. Bei einer längeren Krankheit sollen H. E. Kunz wochentlich zwei Honorare gestrichen werden. H. Ed. Kunz erhält in den Sommer Monaten einen vierwochentlichen Urlaub, die Zeit zu bestimmen behält sich die Direktion vor, bei fortlaufender Gage.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung. Prag am 31^{ten} März 1846

C. W. Fischer als erbetener Zeuge

Swoni (?) als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

Eduard Kunz

für
Herrn Wilhelm Walter.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tage mit H. Wilhelm Walter nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr W. Walter verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes, als Sänger und Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß darf H. W. Walter bei keiner wie immer Namen habenden Produktion welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von H. W. Walter eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem H. W. Walter in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur allso gleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} Herr W. Walter unterwirft sich in allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht Herr W. Walter zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des H. W. Walter berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur also gleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr W. Walter erhält die nötige Garderobe mit Ausnahme des französischen Kostüms, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des H. W. Walter während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. W. Walter so lange die Bühne gesperrt ist keine Gage in Anspruch nehmen, Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß H. W. Walter irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 1 f. 3 kr. CMze. hat H. W. Walter aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. - Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} Herr W. Walter verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 f. Sage Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr W. Walter einen monatlichen postnumerando an der Theater Kassa zu behebenden Gehalt von 83 fr. 20 kr. Sage! Drei und achtzig Gulden und 20 kr in Conv. Mze.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31^{ten} März 1846

C. W. Fischer als erbetener Zeuge

Julius Lehmann als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

W. Walter

81. Engagements Contract

für

Herrn Joseph Sekira

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tag mit H. J. Sekira nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} H. Joseph Sekira verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspieler und Sänger in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. J. Sekira bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von H. J. Sekira eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem Herrn J. Sekira in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} H. J. Sekira unterwirft sich in allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht H. J. Sekira zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des H. J. Sekira erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des französischen Kostüms, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

5^{tens} Herr J. Sekira erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costüms, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des H. J. Sekira während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. J. Sekira so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß H. J. Sekira irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 33 kr. Conv. Mze. hat Herr J. Sekira aus Eigenen zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr - und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} H. J. Sekira verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 fr. Sage: Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht H. J. Sekira einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 40 fr. Sage! Vierzig Gulden in Conv. Mze. und im Laufe eines jeden Kontrakts Jahres eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl, als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31^{ten} März 1846.

Ferdinand Val. Ernst als Zeuge

Julius Lehmann als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

Josef Sekira

82. Engagements Contract

für

Herrn Ignatz Illner

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tag mit Herrn Ignaz Illner nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr Ignaz Illner verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes, als Sänger und Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. Ignaz Illner bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von H. Ignaz Illner eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allso gleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} H. Ignaz Illner unterwirft sich in allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht derselbe zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit desselben berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allso gleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr Ignaz Illner erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Sollte Herr I. Illner nicht längstens bis ersten April 1846 in Prag zum Engagements Antritts eintreffen, so ist die Direktion berechtigt den Kontrakt in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letzteren Falle ist derselbe verbunden, der Direktion eine Schadloshaltung von 500 f CMze Sage! Fünf Hundert Gulden Conv. Mze zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Contraksverpflichtung enthoben zu sein.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Illner während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Krieg, Brand oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann H. I. Illner so lange die Bühne gesperrt ist keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des

Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß derselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 1 f. 3 kr. CMze. hat H. I. Illner aus Eigenen zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntag 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

11^{tens} H. I. Illner verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag, einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 3 fr. Sage Drey Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht H. I Illner einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 kr. Sage! Sechs und Sechzig Gulden 40 kr. in CMze. Ferner erhält Herr I. Illner die Halbe Netto Einnahme einer böhmischen Benefiz Vorstellung.

13^{tens} Herr Illner verpflichtet sich nöthigenfalls den Chordirector in seiner Funktion zu substituiren und zum Einstudieren von Partien bei Sängern und Sängerinnen sich verwenden zu lassen.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31^{ten} März 1846.

Julius Lehmann als Zeuge

Johann Friedrich Miltzig [Melzig] als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

Ignatz Illner.

83. Engagements Contract

für

Herrn Carl Fischer.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist von Endegeetzten Jahr und Tag mit Herrn Carl Fischer nachstehender Kontrakt verabgeredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr Carl Fischer verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. Karl Fischer bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist,

weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von H. Karl Fischer eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem Herr Karl Fischer in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Hr. Carl Fischer unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht Hr. Carl Fischer zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des H. Karl Fischer berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Hr. Karl Fischer erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des H. Karl Fischer während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Hr. K. Fischer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Hr. Karl Fischer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat Herr Karl Fischer aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} Herr Karl Fischer verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag, einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 fr. Sage Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr Karl Fischer einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 133 f. 20 kr. Sage! Einhundert Drei und Dreißig Gulden 20 kr. in CMze. und im Laufe eines jeden Kontrakts jahres eine Halbe Einahme nach Abzug der Kosten. – Herr Fischer erhält einen eine wöchentlichen Urlaub ohne Gage und zwar in den Sommer Monaten, den Monat zu bestimmen behalt sich die Direktion vor.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl, als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846.

W. Walter als Zeuge

Jul. Lehmann als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

C. W. Fischer.

84. Engagements Contract

für

Herrn Joseph Grabinger

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tag mit Herrn Joseph Grabinger nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr J. Grabinger verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie den Anordnungen des Kapellmeisters Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf H. J. Grabinger bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich, mitwirken. Die Verletzung dieser von H. J. Grabinger eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem Herrn J. Grabinger in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Herr J. Grabinger unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Herr J. Grabinger zur Ehre des Instituts und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn J. Grabinger berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr J. Grabinger erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn J. Grabinger während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im

Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr J. Grabinger so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen, Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr J. Grabinger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes sowie der Abschrift mit 1 f. 3 kr. CMze. hat Herr J. Grabinger aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} Herr J. Grabinger verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag, einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr J. Grabinger einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 62 f. 30 kr. Sage! Zwei und Sechzig Gulden 30 kr. in Conv. Mze. und im Laufe eines jeden Kontrakts Jahres eine Halbe Einahme in böhmischen Sprache nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846.

C. W. Fischer als Zeuge

Julius Lehmann als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

Joseph W. Grabinger.

85. Engagements Contract

für

Herrn Luis Ferdinand Grauert

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tag mit Herrn Louis Ferdinand Grauert nachstehender Kontrakt verabgeredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr L. F. Grauert verbindet sich auf der obgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollen Wechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr F. Grauert bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist,

weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von Herrn L. F. Grauert eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} Herr L. F. Grauert unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Herr L. F. Grauert zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn L. F. Grauert berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr L. F. Grauert erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenen anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Sollte Herr L. F. Grauert nicht längstens bis 6^{ten} April 1846 in Prag zum Engagements – Antritts eintreffen, so ist die Direktion berechtigt, den Kontrakt in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letztern Falle ist Hr. L. F. Grauert verbunden, der Direktion ohne weitere Rechts Prozedur derselbe mag sich in was immer für einem Lande aufhalten eine Schadloshaltung von 400 f. CMze Sage Vier Hundert Gulden Conv. Mze. zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Kontraktsverpflichtungen enthoben zu sein.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn L. F. Grauert während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden so kann Herr L. F. Grauert so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß derselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 1 f. 3 kr. CMze. hat Herr L. F. Grauert aus Eigenem zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

11^{tens} Herr L. F. Grauert verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag, einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 5 f. Sage Fünf Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr L. F. Grauert einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 kr. Sage Sechs und Sechzig Gulden 40 kr. in Conv. Mze. Auch erhält Herr Grauert ein Halbes Benefiz nach Abzug der gewöhnten Tages Kosten und das postmäßige Reisegeld von Stettin nach Prag.

Herr Grauert erhält einen Vorschuß zahlbar in Stettin von Ein Hundert Fünfzig Thaler per. bar. welcher ihm in monatlichen Raten wieder in Abzug gebracht werden soll.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Berlin am 31. März 1846.

L. Wolff als Zeuge

Ernst als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

L. Grauert.

86. Engagements Contract

für

Herrn Alois Rosner

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tag mit Herrn A. Rosner nachstehender Kontrakt veraberedet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr A. Rosner verbindet sich auf der obgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontrakts als Schauspieler für [?...] Rollen in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollen Wechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr A. Rosner bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von Herrn A. Rosner eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Kontrakts zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} Herr A. Rosner unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Herr A. Rosner zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn A. Rosner berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr A. Rosner erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen

Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Sollte Herr Alois Rosner nicht längstens bis siebenten April 1846 in Prag zum Engagements – Antritts eintreffen, so ist die Direktion berechtigt, den Kontrakt in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letztern Falle ist Herr A. Rosner verbunden, der Direktion ohne weitere Rechtsprozedur, derselbe mag sich in was immer für einen Lande aufhalten eine Schadloshaltung von 400 f. CMze Sage Vier Hundert Gulden Conv. Mze. zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Kontraktsverpflichtung enthoben zu sein.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn A. Rosner während der Dauer dieses Kontraktes auf einer Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr A. Rosner so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr A. Rosner irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat Herr A. Rosner aus Eigenem zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem siebenten April 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht schriftlich gekündigt worden, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

11^{tens} Herr A. Rosner verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 5 f. Sage Fünf Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr A. Rosner einen monatlichen postnumerando an der Theater Kassa zu behebenden Gehalt von 50 f. Sage! Fünfzig Gulden in Conv. Mze. Im zweiten Kontraktsjahre erhält Herr A. Rosner eine Zulage von Zweihundert Gulden in Conv. Mze. Die Direktion behält sich hiemit das Recht vor, im Falle Hr. A. Rosner den Anforderungen der Direktion nicht entsprechen sollte, denselben nach den ersten drei Monaten auf drei Monats zu kündigen. Auch behält sich die Direktion des Recht vor, drei Monate vor Ablauf des ersten Kontrakts- Jahres dieselbe Kontrakt in allen Theilen zu kündigen.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Wien am 15. Dezember 1845

Franz Holding als Zeuge

Joseph Stürmer als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

A. Rosner.

87. Engagements Contract

für

Herrn C. Schneider.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tag mit Herrn C. Schneider nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr C. Schneider verbindet sich auf der obgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als 1. komischen Vater, Charaktervoller und Intriquants im allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr C. Schneider bei keiner wie immer Namen habenden Produktion die nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich, mitwirken. Die Verletzung dieser von Herrn C. Schneider eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsoleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Herr C. Schneider unterwirft sich allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrireder Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht Herr C. Schneider zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn C. Schneider berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit oder zur allsoleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr C. Schneider erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Sollte Herr C. Schneider nicht längstens bis 15. April 1846 in Prag zum Engagements Antritts eintreffen, so ist die Direktion berechtigt den Kontrakt in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letztern Falle ist Herr C. Schneider verbunden, der Direktion ohne weitere Rechts, Prozedur, derselbe mag sich in was immer für einem Lande aufhalten eine Schadloshaltung von 1000 f. Sage Ein Tausend Gulden in Conv. Mze. zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Kontraktverpflichtungen entbunden zu sein.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn C. Schneider während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reise Wagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr C. Schneider, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr C. Schneider irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes sowie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat Herr C. Schneider aus Eigenem zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Tage des Eintreffens und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. - Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andere Theils schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

11^{tens} Herr C. Schneider verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 f. Sage Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr C. Schneider einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 kr. Sage Ein Hundert Sechzehn Gulden 40 kr. Conv. Mze. und den Betrag einer Halben Einahme nach Abzug der Tages kosten.

Herr Schneider erhält das postmäßige Reisegeld von Aachen nach Prag, zahlbar bei seiner Ankunft. Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Aachen am 23. März 1846

Lange als Zeuge

Kasten als Zeuge

J. Hoffmann Direktor

C. Schneider

88. Engagements Contract

für

Herrn F. Vollmer.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tag mit Herrn F. Vollmer nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr F. Vollmer verbindet sich auf der obgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als 1. jugendl. Liebhaber und Held in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzu wirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr F. Vollmer bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von Herrn F. Vollmer eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Kontrakts zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Herr F. Vollmer unterwirft sich allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Herr F. Vollmer zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn F. Vollmer berechtigen die Direktion zum Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr F. Vollmer erhält die nötige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostümes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Sollte Herr F. Vollmer nicht längstens bis 8. April 1846 in Prag zum Engagements Antritts eintreffen, so ist die Direktion berechtigt, den Kontrakt in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letzteren Falle ist Herr F. Vollmer verbunden der Direktion ohne weitere Rechtsprozedur, derselbe mag sich in was immer für einem Lande aufhalten eine Schadloshaltung von 1000 f. Sage Ein Tausend Gulden in Conv. Mze. zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Kontraktsverpflichtungen enthoben zu sein.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn F. Vollmer während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr F. Vollmer so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen, Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung, berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr F. Vollmer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes sowie der Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMze. hat Herr Vollmer aus Eigenen zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit 13. April 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drei Monats vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr zu rechtskräftig.

11^{tens} Herr F. Vollmer verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der

Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 f. Sage Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr F. Vollmer einen monatlichen postnumerando zu behebenden Gehalt von 100 f. Sage Ein Hundert Gulden Conv. Mze. auch erhält H. F. Vollmer ein Halbes Benefiz nach Abzug der gewöhnlichen Tageskosten und garantirt die Direktion Herrn F. Vollmer dieses Benefiz mit Draihundert Gulden Conv. Mze. Herr F. Vollmer erhält das postmäßige Reisegeld bis Prag und zwar Eisenbahngeld zweiter Klasse und dampfschiffgeld erster Klasse.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Berlin am 20. Januar 1846

F. Vollmer

F. B. Hassel

W. Thede De juris

}
}
}

als Zeuge

J. Hoffmann Direktor.

Nachtrag. Dieser Kontrakt behält seine Gültigkeit nur dann, wenn er sich von H. F. Vollmer und zwei Zeugen in alter form unterschrieben bis inclusive 27. Jänner 1846 wieder in den Händen des Herrn Souffleur Heinrich befindet.

Die Direktion behält sich das ausdrückliche vor, gegenwärtigen Kontrakt, falls Herr Vollmer den Erwartungen der Direktion und des Publikums nicht entsprechen sollte, nach Ablauf der ersten drei Monats ohne alle Entschädigung lösen zu können, wovon ihn die Direktion jedoch sechs Wochen vorher zu verständigen hat.

F. Vollmer

F. B. Hassel

W. Thede D. juris

}
}
}

als Zeuge

J. Hoffmann

Direktor

89. Engagements Contract

für

Herrn Hermann Waner

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tag mit Herrn Hermann Waner nachstehender Kontrakt verabgeredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr H. Waner verbindet sich auf der obgenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten,

die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den nötigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr H. Waner bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet wird, weder gegen Honorar noch unentgeltlich, mitwirken. Die Verletzung dieser von Herrn H. Waner eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem

Kontrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Beteiligten.

3^{tens} Herr H. Waner unterwirft sich allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht Herr H. Waner zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn H. Waner berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr H. Waner erhält die nötige Theatergarderobe mit Ausnahme des modernen französischen Kostümes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Sollte Herr H. Waner nicht längstens bis zum achten April 1846 in Prag zum Engagements Antritts eintreffen, so ist die Direktion berechtigt den Kontrakt in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letztern Falle ist Herr H. Waner verbunden, der Direktion ohne weitere Rechts- Prozedur, derselbe mag sich in was immer für einem Lande aufhalten, eine Schadloshaltung von 200 f. Sage Zwei Hundert Gulden in Conv. Mze. zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Kontraktverpflichtungen enthoben zu sein.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn H. Waner während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nötig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Herr H. Waner so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr H. Waner irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes sowie der Abschrift mit 1 f. 3 kr. CMze. hat Herr H. Waner aus Eigenem zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem 13. April 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt.

11^{tens} Herr H. Waner verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 2 f. Sage Zwei Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu sein.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontrakts Punkte bezieht Herr H. Waner einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 50 f. Sage Fünfzig Gulden Conv. Mze.

13^{tens} Außerdem erhält Herr H. Waner für die Tiur von Berlin bis Dresden die II. Klasse der Eisenbahn, und für die Tour von Dresden bis Prag einen Platz II. Klasse des Dampfschiffes bei seiner Ankunft in Prag vergütet.

14^{tens} Das längere Bestehen des Engagements und die Beschäftigung des Herrn H. Waner als Schauspieler ist einzig und allein von dem Fleiß und der Brauchbarkeit desselben abhängig, und behält es sich Herr Direktor Hoffmann ausdrücklich von dieß Engagement an jeden Gage Tage mit einer wöchentlichen Kündigung wieder lösen und aufheben zu können, da dem Herrn Director Hoffmann von Seite der hochlöblichen Herren Stände diese Bedingung bei den neu engagirten Mitgliedern als unerläßlich gestallt worden ist.

15^{tens} Gleich Herr H. Waner laut § VI. dieses Kontraktes verpflichtet ist spätestens bis 8^t April a. c. in Prag einzutreffen, so hat derselbe dennoch erst vom 15. April ab seinen Gehalt zu beziehen, da die Zeit vom 8. bis 15. April zu Proben verwendet werden muß.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Berlin am 3. April 1846

Swoni (?) als Zeuge

Jaich als Zeuge

J. Hoffmann Direktor.

Hermann Waner

90. Engagements Contract

für

Herrn G. J. Kolar

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegeetzten Jahr und Tag mit Herrn G. J. Kollar nachstehender Kontrakt verabgeredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Herr G. J. Kollar verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontrakt als Schauspieler in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß darf H. G. J. Kolar bei keiner wie immer Nahmen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet wird, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser vom Herrn G. J. Kolar eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des dem Hrn. G. J. Kolar in diesem Contrakte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für den Betheiligten.

3^{tens} H. G. J. Kolar unterwirft sich allen bei dem Ständischen Theater üblichen, oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrireder Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht Hr. G. J. Kolar zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit, und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn G. J. Kolar berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsoleichen Auflösung dieses Kontraktes.

5^{tens} Herr G. J. Kolar erhält die nötige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, - aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn G. J. Kolar während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Hr. G. J. Kolar, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion ~~führung~~ oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Hr. G. J. Kolar irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Kontraktes so wie der Abschrift mit 33 kr. CMz. hat Herr G. J. Kolar aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Contract beginnt mit dem Palmsonntag 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Sollte derselbe drei Monathe vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündet worden seyn, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr, und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} H. G. J. Kolar verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 f. Sage Zehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu seyn.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contrakts Punkte bezieht Hr. G. J. Kolar einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 40 f. Sage Vierzig Gulden Conv. Mze., und im Laufe eines jeden Kontraktjahres eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache, nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Kontrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846

Ferdinand Valent. Ernst als Zeuge

Ernst Beýht als erbetener Zeuge

J. Hoffmann Direktor.

G. J. Kolar.

Obige Abschrift ist mit dem mit 1 f. Stempel versehenen Original Contract von Wort zu Wort gleichlautend.

91. Engagements Contract

für

Frau Nina Kolar

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tage mit Frau Nina Kolar nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} F. N. Kolar verbindet sich, auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Fr. N. Kolar bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von Fr. N. Kolar eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des der Fr. N. Kolar in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung für die Betheiligte.

3^{tens} Fr. N. Kolar unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen, oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Contractes angesehen werden; auch verspricht Fr. N. Kolar zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Fr. N. Kolar berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{tens} Fr. N. Kolar stellt sich die nöthige Theater- Garderobe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung der Fr. N. Kolar während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Fr. N. Kolar, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Fr. N. Kolar irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Contractes so wie der Abschrift mit 1 f. 3 kr. CMz. hat Fr. N. Kolar aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Contract beginnt mit dem Palmsonntage 1846, und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern

Theile schriftlich gekündigt worden seyn, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr, und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} Fr. N. Kolar verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 f. Sage Zehn Gulden Conv. Münze baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Contractes entbunden zu seyn.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contracts Punkte bezieht Fr. N. Kolar einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 kr. Sage Gulden Drei und Achtzig, Zwanzig Kreuzer in. Conv. Münze und im Laufe eines jeden Contractjahres eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846

Ferdinand Val. Ernst als Zeuge

Ernst Beyht als Zeuge

J. Hoffmann Direktor.

Nina Kolar

G. J. Kolar.

Obige Abschrift ist mit dem mit einem fl. Stempel versehenen Original Contract von Wort zu Wort gleichlautend.

92. Engagements Contract für Dlle Henriette Grosser

Von der Direktion des königl. ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tage mit der Dlle Henriette Grosser nachstehender Contract verabgeredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Dlle Henriette Grosser verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes, als Sängerin in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Dlle Henriette Grosser bei keiner wie immer Nahmen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet wird, weder gegen Honorar, noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von Dlle Henriette Grosser eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des derselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung für die Betheiligte.

3^{tens} Dlle Henriette Grosser unterwirft sich allen bei dem Ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrireder Theil dieses Contractes angesehen werden; auch verspricht Dlle Henriette Grosser zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{ten} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit der Dlle Henriette Grosser berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{ten} Dlle Henriette Grosser stellt sich mit Ausnahme der Männekleidung, ihre Theatergarderobe selbst nach Vorschrift der Direktion.

6^{ten} Im Falle die Direktion auf höhere Anordnung die Dienstleistung der Dlle. Henriette Grosser während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{ten} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dlle Henriette Grosser, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Dlle Henriette Grosser irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{ten} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Contractes so wie der Abschrift mit 4 f. 3 kr. CMz. hat Dlle Henriette Grosser aus Eigenem zu bestreiten.

9^{ten} Dieser Contract beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt; Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden seyn, so bleibt

er in allen seinen Punkten auf ein Jahr, und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{ten} Dlle Henriette Grosser verpflichtet sich bei jeder eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 15 f. Sage Fünfzehn Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Contractes entbunden zu seyn.

11^{ten} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contractspunkte bezieht Dlle Henriette Grosser einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 133 f. 20 kr. Sage Gulden Einhundert Dreissig Drei 20 kr. in Conv. Mze., im Laufe eines jeden Contractjahres zwei Halben Benefizen, deren Reinertrag der Dlle Henriette Grosser Sechs Hunder Gulden Conv. Münze garantirt wird. Präsente und der Mehrbetrag gehört der benefiziantin. In jedem Jahre einen Reiseurlaub von sechs Wochen in den Sommermonaten mit fortlaufenden Gage, die Bestimmung der Zeit behält sich die Direktion vor. Nebstbei erhält Dlle Grosser für jede gesungene Rolle ein Spielhonorar von fünfzehn Gulden Conv. Mze, wobei die Direktion sich verbindet, sie achtmal des Monats, jedoch in der Art singen zu lassen, daß sie zweimal der Woche zu singen hat. Das Spielhonorar für diese acht Rollen per Monat verbindet sich die Direktion auch zu zahlen, wenn Dlle Henriette Grosser dieselben aus Schuld der Direktion nicht sang, doch wird ihr das Spielhonorar per fünfzehn Gulden für jede Rolle entzogen, die sie wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht singen konnte.

Als Garderobe- Beitrag erhält Dlle Henriette Grosser für jedes Contractjahr einen Betrag von Vier Hundert Gulden Conv. Mze und zwar in monatlichen Raten it Dreissig Drei Gulden 20 kr. Conv. Münze.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846

Vinzenz Schehny [?] als ersuchter Zeuge

Ferdinand Valent. Ernst als Zeuge

J. Hoffmann

Henriette Grosser

93. Engagements Contract

für

Dlle Emilie Block

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tage mit Dlle Emilie Block nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Dlle Emilie Block verbindet sich, auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Kontraktes als Schauspielerin in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Dlle Emilie Block bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar, noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von Dlle Emilie Block eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des derselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes ohne alle Entschädigung für die Betheiligte.

3^{tens} Dlle Emilie Block unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrireder Theil dieses Kontraktes angesehen werden; auch verspricht Dlle Emilie Block zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühe desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit der Dlle Emilie Block berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{tens} Dlle Emilie Block erhält die nöthige Theater-Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costümes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich dieselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet ist.

6^{tens} Im Falle die Direktion der Dlle. Emilie Block während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dlle Emilie Block, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Kontraktes gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Dlle Emilie Block irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Contractes so wie der Abschrift mit 33 kr. CMz. hat Dlle Emilie Block aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem Palmsonntage 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. Sollte derselbe drey Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden seyn, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr, und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} Dlle Emilie Block verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Kontraktes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 5 f. Sage Fünf Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Kontraktes entbunden zu seyn.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Kontraktspunkte bezieht Dlle Emilie Block einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 41 f. 40 kr. Sage Gulden Ein und Vierzig und 40 kr. in Conv. Münze – Fräulein Block soll für den Verlust des halben Benefizes eine Remuneration nach Ermessen der Direktion erhalten.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846

Franz Holding als ersuchter Zeuge

Ferdinand Val. Ernst als Zeuge

J. Hoffmann

Emilie Block

94. Engagements Contract

für

Dlle Agnes Melle

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Ende gesetzten Jahr und Tage mit Dlle Agnese Melle nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Dlle Agnes Melle verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als 1. Soubrette in Oper, Vaude[ville], und Posse mit der Verpflichtung von Seite der Dlle Melle auch jugendliche Gesangparthien zu übernehmen, in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Productionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Dlle Agnese Melle bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von derselben eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des der Dlle A. Melle in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Kontraktes, ohne alle Entschädigung für die Betheiligte.

3^{tens} Dlle Agnese Melle unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen, oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Kontraktes angesehen werden, auch verspricht Dlle Agnesa Melle zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit, und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit der Dlle Agnese Melle berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{tens} Dlle A. Melle stellt sich die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme der Männerkleidung, nach Vorschrift der Direktion.

6^{tens} Sollte Dlle Agnese Melle nicht längstens bis 5^t April 1846 in Prag zum Engagements-Antritte eintreffen, so ist die Direktion berechtigt, den Kontrakt in allen seinen Punkten aufzuheben, oder bestehen zu lassen; im letztern Falle ist Dlle Agnese Melle verbunden, der Direktion ohn weitere Rechtsprozedur, dieselbe mag sich in was immer für einem Lande aufhalten, eine Schadloshaltung von 1000 f. CMz. Sage: Gulden Tausend Conventions Münze zu bezahlen, ohne deshalb der eingegangenen Contractverpflichtungen enthoben zu seyn.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung der Dlle. A. Melle während der Dauer dieses Kontraktes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dlle A. Melle, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Dlle A. Melle irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Originalcontractes so wie die Abschrift mit 2 f. 3 kr. CMz. hat Dlle A. Melle aus Eigenem zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Kontrakt beginnt mit dem 13. April 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drey Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden seyn, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

11^{tens} Dlle A. Melle verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 f. Sage Zehn Gulden Conv. Münze baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Contractes entbunden zu seyn.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contrakts- Punkte bezieht Dlle A. Melle einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 100 f. Sage Gulden Ein Hundert in Conv. Münze. Auch erhält Dlle A. Melle ein Halbes Benefiz nach Abzug den gewöhnlichen Tageskosten in den Wintersaison.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Berlin am 20. Jänner 1846

J. Hoffmann
Direktor

Nachtrag.

Dieser Contract behält seine Gültigkeit nur dann, wenn er sich von Dlle Melle und ihren Herrn Vater und Zwei Zeugen in aller Form unterschrieben bis inclusiv 27. Januar 1846 wieder in den Händen des Souffleur Herr Heinrich befindet.

Dlle Melle erhält für die Tour von Hamburg nach Prag als Reiseentschädigung Dampfschiffgeld erster Klasse, Eisenbahngeld zweiter Klasse von der Direktion vergütet. Die Direktion behält sich das ausdrückliche Recht vor, gegenwärtigen Contract, Falls Dlle Melle den Erwartungen der Direktion und des Publikums nicht entsprechen sollte, nach Ablauf der ersten Drey Monate ohne alle Entschädigung lösen zu können, wo von sie die Direktion aber eine Woche vorher zu verständigen hat.

J. Hoffmann
Direktor

Agnes Melle

J. N. A. Melle
J. F. Hasmann
A. C. Melle

95. Engagements Contract
der Antonia Schikaneder.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tage mit Demlle Antonia Schikaneder nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden.

1^{tens} Dem. A. Schikaneder verbindet sich auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Schauspielerin in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Productionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Partien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Dem. A. Schikaneder bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitzuwirken. Die Verletzung dieser von dem. A. Schikaneder eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des der Dem. A. Schikaneder in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung für die Betheiligte.

3^{tens} Dem. A. Schikaneder unterwirft sich allen bei dem Ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Contractes angesehen werden; auch verspricht Dem: A. Schikaneder zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit der Dem. Schikaneder berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{tens} Dem. A. Schikaneder ist die nöthige Theater- Garderobe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung der Dem. A. Schikaneder während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dem. A. Schikaneder, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen. Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Dem. A. Schikaneder irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

8^{tens} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Originalcontractes so wie der Abschrift mit 1 f. 3 kr. CMz. hat Dlle A. Schikaneder aus Eigenem zu bestreiten.

9^{tens} Dieser Contract beginnt mit dem Palmsonntage 1846, und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich aufgekündigt worden seyn, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr, und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

10^{tens} Dem. A. Schikaneder verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 10 f. Sage Zehn Gulden Conv. Münze baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Contractes entbunden zu seyn.

11^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contractspunkte bezieht Dem. A. Schikaneder einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 50 f. Sage Gulden Fünzig in Conv. Münze.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag den 31. März 1846

Karl Dolt als Zeuge

Jos. Beutel als Zeuge

Obige Abschrift ist mit den mit f. Stempel versehenen Original Contracte von Wort zu Wort gleich lautend.

J. Hoffmann Direktor

Antonie Schikaneder

2 f. Stämpel

96. Contract des Herrn

Joseph Grabinger

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Joseph Grabinger ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Joseph Grabinger verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Kontraktes, in der Eigenschaft als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Publicums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, und den Anordnungen der Direction des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr Joseph Grabinger bei keiner wie immer Namen habenden Produktion welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitzuwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Joseph Grabinger übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Joseph Grabinger in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Joseph Grabinger unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen und in dem Herr Joseph Grabinger den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hießmit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Grabinger diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Joseph Grabinger berechtigt die Direction zur Alsogleichen Auflösung dieses Vertrags, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Joseph Grabinger erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

(6^{tens} Im Original durchstrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Joseph Grabinger während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im

Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Josef Grabinger für die Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des von dem Herrn Joseph Grabinger bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Joseph Grabinger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Joseph Grabinger verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrags der Direktion eine Conventionalstrafe von 750 f. CM. Sage: Sieben Hundert Fünfzig Gulden CM. in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Josef Grabinger verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochend unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer des Urlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Grabinger jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direction zur so gleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso, als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Joseph Grabinger unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruch des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der Directionsanordnungen.

14^{tens} Herr Josef Grabinger unterwirft sich in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habenden Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zum Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Joseph Grabinger bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Joseph Grabinger einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behabenden Gehalt vom 62 f. 30 kr. CMz Sage: Sechzig Zwei Gulden 30 Kreuzer Conventions-Münze und im Laufe eines jeden Contractsjahres eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 13. Jänner 1849

Josef Rößler ^{m/p}
als Zeuge

Joseph Wilhelm Grabinger ^{m/p}

Joseph Salla ^{m/p}
als Zeuge

Joh. Hoffmann ^{m/p}
Direktor

4 f. Stempel

97. Contract des Herrn

Carl Fischer

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und Herrn Carl Fischer ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Carl Fischer verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes in der Eigenschaft als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Publicums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direction oder ihren Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr Carl Fischer bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Carl Fischer übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Carl Fischer in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Carl Fischer unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und

Theater- Gesetzen, und in dem Herr Carl Fischer den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Fischer diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Krafterwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Carl Fischer berechtigt die Direction zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Karl Fischer erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (Im Original durchstrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Carl Fischer während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Karl Fischer für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn Carl Fischer bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Carl Fischer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Karl Fischer verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1200 f. CMz. Sage: Zwölf Hundert Gulden CMz. in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direction wird von der Beweisslast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile aequivalent sei, in der Gänze entoben.

11^{tens} Herr Carl Fischer verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen, und verzichtet hiemit für die Dauer des Urlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Fischer jedesmal 4 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur so gleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Carl Fischer unterwirft sich für seine Person unwiderruftig dem Ausspruch des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der Directions- Anordnungen.

14^{tens} Herr Carl Fischer unterwirft sich in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habenden Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch 3 Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zum Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr C. Fischer bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Carl Fischer einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 100 f. CMz Sage. Ein Hundert Gulden Conventions- Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von dem vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 30. März 1849

Ferd. Val. Ernst ^{m/p}
als Zeuge

Franz Winarz ^{m/p}
als Zeuge

Joh. Hoffmann ^{m/p}
Director

C. W. Fischer ^{m/p}

4 f. Stempel

98. Contract des Herrn

Louis Grauert

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Louis Grauert ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Louis Grauert verbindet sich, bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes in der Eigenschaft als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Publicums und der

Direction auszuführen, in allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direction des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr Louis Grauert bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Louis Grauert übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Louis Grauert in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Louis Grauert unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und in dem Herr Louis Grauert den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiermit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Grauert diese Gesetze als einen integrierenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Louis Grauert berechtigt die Direction zur Alsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Louis Grauert erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (Im Original durchstrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Louis Grauert während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits Rücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Louis Grauert für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Herrn Louis Grauert bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Louis Grauert irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Louis Grauert verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1000 f. CMz. Sage: Ein Tausend Gulden Conv. Mze. in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile aequivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Louis Grauert erhält ~~verpflichtet sich~~, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vierzehn Tagen und bezieht ~~unbedingt anzunehmen, und verzichtet hiemit~~ für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt ~~und alle sonstigen Emolumente~~. Dieser Urlaub muß dem Herrn Grauert jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

(: des durchgestrichene ist auch im Original durchstrichen :)

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur so gleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Louis Grauert unterwirft sich für seine Person unwiderruftig dem Ausspruch des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der ~~Theater~~ Directions- Anordnungen.

14^{tens} Herr Louis Grauert unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habenden Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Drei Jahren abgeschlossen.

~~Sollte dieser Contract jedoch Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig. Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.~~

(: Das durchgestrichene ist auch im Original durchstrichen :)

17^{tens} Die zum Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, sowie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Louis Grauert bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Louis Grauert einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 kr. CMz Sage Ein Hundert Sechzehn Gulden 40 Kreuzer Conventions- Münze und in jedem Contractsjahre eine Halbe Einnahme nach Abzug der Kosten.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von dem vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 1849

Joseph Rößler ^{m/p}
als Zeuge

Joseph Salla ^{m/p}
als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p}

Louis Ferdinand Grauert ^{m/p}

C. W. Fischer ^{m/p}

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und Herrn Heinrich Grans ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

§1

Herr H. Grans verpflichtet sich, auf jedem, was immer für Namen habenden, unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann stehenden Theater, und in allen von diesem zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen als Schauspieler nach Anordnung des Direktors oder dessen Stellvertreters Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publicums und der Direction auszuführen, allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie überhaupt den Anordnungen der Direktion, deren Stellvertreter, des Kapellmeisters, Regisseurs oder Balletmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§. 2.

Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr Heinrich Grans bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Heinrich Grans übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsoleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Betheiligten oder zur Einziehung des demselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

§. 3.

Herr Heinrich Grans unterwirft sich allen, bei dem unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen Disciplinar- Satzungen, und in dem Herr Heinrich Grans den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze (Disciplinar- Satzungen) hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

§. 4.

Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Heinrich Grans berechtigt die Direktion zur allsoleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

§. 5.

Herr Heinrich Grans erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen, verpflichtet.

§. 6.

Sollte Herr Heinrich Grans nicht längstens bis 1^{ten} November dieses Jahres in Praag zum Antritte der in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen eintreffen, so ist der Direktor Herr Johann

Hoffmann berechtigt, diesen Contract in allen seinen Punkten unbedingt aufzuheben, oder fortbestehen zu lassen.

Im letzteren Falle jedoch verpflichtet sich Herr Heinrich Grans der Direktion für jeden Tag des verspäteten Eintreffens eine Schadloshaltung von 5 f. CMz Sage: Fünf Gulden Conventions- Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Vertragspflichten enthoben zu sein.

Die Direktion hat in diesem Falls nicht zu beweisen, daß die bedungene Schadloshaltung mit dem wirklich erlittenen Schaden äquivalent sei; und die Direktion wird hiemit berechtigt, so gleich auf Zahlung der bedungenen Schadloshaltung für die ganze noch übererstliche Contractsdauer zu klagen.

§. 7.

Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Heinrich Grans während der Dauer dieses Contractes auf einer, mehr als eine Stunde von Prag entfernten Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen dürfte.

§. 8.

Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion, oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Heinrich Grans für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 9.

Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn Heinrich Grans bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß derselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

§. 10.

Herr Heinrich Grans verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung, Nichtantretung oder Unterbrechung dieses Wortrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1300 f. CMz. Sage: Dreizehn Hundert Gulden Conventions Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

§. 11.

Herr Heinrich Grans verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen, und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß demselben jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

§. 12.

Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichliches Mißfallen des Betheiligten.

§. 13.

Herr Heinrich Grans unterwirft sich, in allen, aus diesem Vertrage hervorgesehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

§. 14.

Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habenden Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

§. 15.

Dieser Vertrag beginnt mit dem ersten November 1850 und ~~ist vorläufig auf die Dauer von~~ endet mit ~~abgeschlossen~~ Palmsonntag 1852.

(: Das durchgestrichene ist auch ein Orig. durchstrichen :)

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf dieser Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsatze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein weiteres Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselzeitig gegen Empfangschein zuzustellen.

§. 16.

Die zur Ausfertigung dieses Kontraktes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, so wie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Heinrich Grans bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages so gleich aus Eigenem zu bezahlen. Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Heinrich Grans ein in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 108 f. 20 kr. CMz Sage: Ein Hundert Acht Gulden Zwanzig Kreuzer Conv. Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenten vollkommen entspricht, wurde derselbe von dem vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.
Dresden am 11. Oktober 1850.

H. Grans ^{m/p}

5 f. Stämpel

100. Contract des Herrn

Friedrich Haase.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Fried. Haase ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

§. 1.

Herr Fr. Haase verpflichtet sich auf jedem, was immer für Namen habenden, unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann stehenden Theater und in allen von diesem zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen als Schauspieler nach Anordnung des Direktors oder dessen Stellvertreters Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publicums und der Direction auszuführen, allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen ~~und böhmischen~~ ~~[v originale skrtute]~~ Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel

unbedingt zu unterwerfen, sowie überhaupt den Anordnungen der Direktion, deren Stellvertreter, des Kapellmeisters, Regisseurs, oder Balletmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§. 2.

Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr Friedrich Haase bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Friedrich Haase übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Betheiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Friedrich Haase in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

§. 3.

Herr Friedrich Haase unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen Disciplinar- Satzungen und in dem Herr Friedrich Haase den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze (Disciplinar- Satzungen) hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent, diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Krafterwendung beitragen zu wollen.

§. 4.

Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Friedrich Haase berechtigt die Direction zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

§. 5.

Herr Friedrich Haase erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Kostumes, aller Kopf-, Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen, verpflichtet.

§. 6.

Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Fried. Haase während der Dauer dieses Contractes auf einer, mehr als eine Stunde von Prag entfernten Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke allenfalls festsetzen dürfte.

§. 7.

Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten, oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Fr. Haase für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 8.

Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn Friedrich Haase bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß derselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

§. 9.

Herr Friedrich Haase verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung, Nichtantretung oder Unterbrechung dieses Wortrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 900 f. CMz. Sage: Neun Hundert Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

§. 10.

Herr Friedrich Haase verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Fr. Haase jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

§. 11.

Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift, oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlich Mißfallen des Betheiligten.

§. 12.

Herr Friedrich Haase unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgesehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten, summarischen gerichtlichen Verfahren.

§. 13.

Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habenden Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

§. 14.

Dieser Vertrag beginnt mit dem ersten April 1850 und endigt mit Palm Sonntag 1852.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsatze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein weiteres Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselzeitig gegen Empfangschein zuzustellen.

§. 15.

Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, sowie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Friedr. Haase bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen. Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Friedrich Haase im 1. Contracts- Jahre ein in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 75 f. CMz Sage: Fünf und Siebenzig Gulden Conv. Münze.

§. 16.

Im 2^{ten} Contractsjahre wird obige Gage von fünf und siebenzig Gulden auf drey und achtzig Gulden, zwanzig Kreuzer Conv. Mze erhöht.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenten vollkommen entspricht, wurde derselbe Wort den Vertragsschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Berlin am 15^{ten} Feber 1850

Jos. Schall v. Falkenforst ^{m/p}
als Zeuge
Carl Moritz Neumann ^{m/p}
als Zeuge

Friedrich Haase ^{m/p}

J. Hoffmann ^{m/p}
Director.

1 f. Stämpel

101. Contract des Herrn

G. J. Kolar.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn G. J. Kolar ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr G. J. Kolar verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während dieses Contractes, in der Eigenschaft als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direction auszuführen, allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr G. J. Kolar bei keiner, wie immer Namenhabenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn G. J. Kolar übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allso gleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Betheiligten oder zur Einziehung des dem Herrn G. J. Kolar in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr G. J. Kolar unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und in dem Herr G. J. Kolar den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Kolar diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn G. J. Kolar berechtigt die Direktion zur allso gleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr G. J. Kolar erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (: Im Original durchstrichen :)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn G. J. Kolar während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten, oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr G. J. Kolar für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn G. J. Kolar bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr G. J. Kolar irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ware.

10^{tens} Herr G. J. Kolar verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechungen Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 480 f. CMz. Sage: Vier Hundert achtzig Gulden in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze entoben.

11^{tens} Herr G. J. Kolar verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen, und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Kolar jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr G. J. Kolar unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktrs Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auf der Direktions- Anordnungen.

14^{tens} Herr G. J. Kolar unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage hervorgesehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf seinen Wohnort dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habenden Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt, und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{ten} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsatze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig. Beide Contrahirenden Theile erklären die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{ten} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr G. J. Kolar bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{ten} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr G. J. Kolar einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 40 f. CMz Sage: Vierzig Gulden Conventions- Münze und im Laufe eines jeden Contractjahres eine halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommenentspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1^{ten} April 1849

Josef Rößler ^{m/p}

als Zeuge

Joseph Salla ^{m/p}

als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p}

Direktor

J. G. Kolar ^{m/p}

4 f. Stempel

102. Contract des Herrn

Louis Mende.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Louis Mende ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

§. 1.

Herr L. Mende verpflichtet sich, auf jedem, was immer für Namen habenden, unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann stehenden Theater und in allen von diesem zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen als Schauspieler nach Anordnung des Direktors oder dessen Stellvertreters Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direction auszuführen, allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den ~~deutschen und böhmischen~~ Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie überhaupt den Anordnungen der Direktion denen Stellvertreter, des Kapellmeisters, Regisseurs oder Balletmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§. 2.

Im vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Louis Mende bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von Herrn Louis Mende übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Betheiligten oder zur Einziehung des demselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

§. 3.

Herr Louis Mende unterwirft sich allen, bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen (Disciplinar Satzungen), und in dem Herr Louis Mende den nöthigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze (Disciplinar Satzungen) hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Krafterwendung beitragen zu wollen.

§. 4.

Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn L. Mende berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

§. 5.

Herr Louis Mende erhält die nöthige Theater Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fuß-Bekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen, verpflichtet.

§. 6.

Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Louis Mende während der Dauer dieses Contractes auf einer mehr als eine Stude von Prag entfernten Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke allenfalls dürfte.

§. 7.

Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten, oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Louis Mende für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 8.

Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn Louis Mende bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß derselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

§. 9.

Herr Louis Mende verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung, Nichtamtretung oder Unterbrechungen dieses Vortrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1200 f. CMz. Sage: Zwölf Hundert Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

§. 10.

Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen

Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

§. 11.

Herr Louis Mende unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

§. 12.

Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher, auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

§. 13.

Dieser Vertrag beginnt mit dem 9. Mai 1850 und endigt am Palmsonntag 1852. Sollte dieser Contract jedoch im 2. Contractsjahre Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsatze aufgelöset noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein weiteres Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselzeitig gegen Empfangschein zuzustellen.

§. 14.

Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Herr Louis Mende bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Louis Mende einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 100 f. CMz Sage: Ein Hundert Gulden Conv. Mnze.

§. 15.

Herr Louis Mende wird in den ersten drei Rollen als Gast auf dem Theaterzettel annoncirt, jedoch behält sich die Direktion das Recht vor, im Falle Herr Louis Mende den Erwartungen derselben nicht entspreche, diesen Contract nach den 3 ersten Rollen, welche in längstens 4 Wochen vom 9. Mai d. J. angerechnet gespielt sein müssen, gegen Auszahlung einer Monatsgage von 100 f. CMz in allen seinen Theilen auszulösen.

§. 16.

Herr Louis Mende erhält im 2^{ten} Contractsjahre vom 1^{ten} Oktober bis Palmsonntag 1852 die Hälfte eines Benefizes im Suspendu nach Abzug der Tageskosten.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 8^{ten} Mai 1850

von Stradiont Mende ^{m/p}

als Zeuge

C. M. Naumann ^{m/p}

als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p} Direktor

L. Mende ^{m/p}

2 f. Stempel

103. Contract des Herrn

Carl Moriz Naumann.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Carl Moriz Naumann ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Carl Moriz Naumann verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Sänger, Schauspieler und als Correspondent und Rechnungsführen in der Kanzlei Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Carl Moriz Naumann bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Carl Moriz Naumann übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Carl Moriz Naumann in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Carl Moriz Naumann unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater-Gesetzen, und indem Herr Carl Moriz Naumann den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Naumann diese Gesetze als einen integrierenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Carl Moriz Naumann berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Carl Moriz Naumann erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (Im Original durchstrichen :)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Carl M. Naumann während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im

Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Carl Moriz Naumann für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn Naumann bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Carl Moriz Naumann irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Karl Moriz Naumann verpflichtet sich im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechungen dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 600 f. CMz. Sage: Sechs Hundert Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Karl Moriz Naumann verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von Vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Naumann jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction, oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlich Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Carl Moriz Naumann unterwirft sich, für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auch der Direktions- Anordnungen.

14^{tens} Herr Carl Moriz Naumann unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöst, noch von einem oder dem anderen Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{ten} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Naumann bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{ten} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Karl Moriz Naumann einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 50 f. CMz Sage: Fünfzig Gulden Conv. Mnze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 189

Josef Rößler ^{m/p}
als Zeuge
Joseph Salla ^{m/p}
als Zeuge

Carl Moriz Naumann
J. Hoffmann ^{m/p}
Direktor.

104. Contract des Herrn F. Brava.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und Herrn F. Brava ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

§. 1.

Herr F. Brava verpflichtet sich, auf jedem, was immer für Namen habenden, unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann stehenden Theater und in allen von diesem zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen als Sänger und Schauspieler nach Anordnungen des Direktion oder dessen Stellvertreters Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie überhaupt den Anordnungen der Direktion, deren Stellvertreter des Kapellmeisters, Regisseurs oder Balletmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§. 2.

Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr F. Brava bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn F. Brava übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Beteiligten, oder zur Einziehung des dem Herrn F. Brava in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

§. 3.

Herr F. Brava unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts und- Theater- Gesetzen, und indem Herr F. Brava den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetze

(Disciplinar- Satzungen) hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

§. 4.

Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn F. Brava berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

§. 5.

Herr F. Brava erhält die nöthige Theater Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fuß- Bekleidung der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

§. 6.

Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn F. Brava während der Dauer dieses Contractes auf einer, mehr als eine Stunde von Prag entfernten Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke allenfalls festsetzen dürfte.

§. 7.

Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr F. Brava für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 8.

Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Herrn F. Brava bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß derselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

§. 9.

Herr F. Brava verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung, Nichtantretung oder Unterbrechungen dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1200 f. CMz. Sage: Zwölf Hundert Gulden Conventions Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

§. 10.

Herr F. Brava verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Brava jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

§. 11.

Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction, oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

§. 12.

Herr F. Brava unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf seinen Wohnort dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

§. 13.

Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

§. 14.

Dieser Vertrag beginnt mit dem Palmsonntage 1851 und ist vorläufig auf die Dauer bis Palmsonntage 1852 abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechelseitig gegen Empfangschein zustellen.

§. 15.

Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Brava bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Brava ein in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 x. CMz Sage: Einhundert und sechzehn Gulden 40 x. Conv. Münze, ferner einen Gulden CMz. Spielhonora, und in jedem Contractsjahre, in welchem überhaupt böhmische Vorstellungen im k. ständ. Theater gegeben werden, eine Halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Tageskosten.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommenentspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am

F. Brava

2 f. Stempel

105. Contract des
Herrn Ignaz Illner.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Ignaz Illner ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Ignaz Illner verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen während der Dauer dieses Contractes in der Eigenschaft als Sänger und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Ignaz Illner bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Ignaz Illner übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Betheiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Ignaz Illner in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Ignaz Illner unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Ignaz Illner den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr I. Illner diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Ignaz Illner berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Ignaz Illner erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen :)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Ignaz Illner während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Ignaz Illner für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Directors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen

Auszahlung des von dem Herrn Ignaz Illner bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß demselben irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Ignaz Illner verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 600 f. CMz. Sage: Sechs Hundert Gulden in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Ignaz Illner verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Ignaz Illner jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Ignaz Illner unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auch der Direktions Anordnungen.

14^{tens} Herr Ignaz Illner unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Kontraktes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, so wie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Ignaz Illner bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Ignaz Illner einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 50 f. CMz Sage: Fünfzig Gulden Conv. Münze und ein Halbe Einnahme nach Abzug der Kosten in böhmischer Sprache; dagegen verpflichtet sich Herr Ignaz Illner den Chordirector un seinen Funktionen zu substituiren und nöthigen Falls mit Sängern und Sängerinnen Parthien einzustudieren.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen, und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am ten 18 [chybějící údaje]

Josef Rößler ^{m/p}
als Zeuge.

Joseph Salla ^{m/p}
als Zeuge.

Ignaz Illner ^{m/p}
J. Hoffmann ^{m/p}
Direktor.

Fortsetzung zum Contract mit Herrn Dietz auf der pag. 120.

Vorstehender Contract wird von der böhmisch ständischen Theaterintendanz genehmigt

Prag am 5. Juli 1846

Nostiz ^{m/p}

L. S.

30 x. Stämpel:

Beide Herrn Contrahenten sind darin übereingekommen, daß der Bezug einer halben Einnahme für den Herrn Carl Dietz vom vierten Theaterpachtjahre anfangend, wegzufallen hat, und Herr Karl Dietz verpflichtet sich vom 4. Theaterpachtjahre anfangend alljährlich einen Urlaub von vier Wochen ohne Gage anzunehmen, dieser Urlaub muß ihm jedoch vier Wochen vorher angezeigt werden.

Prag am 8. May 1849

Joseph Salla ^{m/p}
als Zeuge

Franz Winarz ^{m/p}
als Zeuge.

Carl Dietz
J. Hoffmann ^{m/p}

Ingrossirt in der Matrikel der Theater Engagements Contracte ab A^o 1831 fol. 118 A 163

Theater Pensions- Instituts- Amwaltschaft.

Prag den 8. Nov. 1846

und 2. März 1850

Justiziär Ant. Kühnl ^{m/p}
Instituts- Aktuar.

L. S.

2 f. St.

106. Contract des
Herrn Carl Römer

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Carl Römer ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{ten} Herr Carl Römer verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der

Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Carl Römer bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von Herrn Karl Römer übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Betheiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Carl Römer in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Karl Römer unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Karl Römer den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Römer diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Carl Römer berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Carl Römer erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen :)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Carl Römer während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Karl Römer für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Herrn Karl Römer bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Karl Römer irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Carl Römer verpflichtet sich im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 500 f. CMz. Sage: Fünf Hundert Gulden

Conv. Mnze. in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Carl Römer verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von 4 Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiermit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Carl Römer jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Karl Römer unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auch der Direktions Anordnungen.

14^{tens} Herr Karl Römer unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, so wie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr C. Römer bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Carl Römer einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 x. CMz Sage: Sechzig sechs Gulden 40 x. Conventions Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1^{ten} 1849

Josef Rößler ^{m/p}

als Zeuge.

Joseph Salla ^{m/p}

J. Hoffmann ^{m/p}

Carl Römer ^{m/p}

als Zeuge.

4 f. Stämpel

107. Contract des Herrn

Franz Škraup.

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag am endegesetzten Jahr und Tage mit Herrn Franz Skraup nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Franz Škraup verbindet sich, auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als erster Kapellmeister in allen von der Direktion zu veranstaltenden deutschen theatralischen Vorstellungen, Concerten und Produktionen Dienste zu leisten, das Einstudieren der deutschen ~~Opern [škraup to a znovu doplněno do textu]~~ in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, die nöthigen Proben pünktlich abzuhalten, sowie den Anordnungen des Direktion oder ihren Bevollmächtigten Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Franz Škraup bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet wird, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von Herrn Franz Škraup eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des demselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung für die Betheiligte.

3^{tens} Herr Franz Škraup unterwirft sich allen bei dem ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrierender Theil dieses Contractes angesehen werden; auch verspricht Herr Franz Škraup zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit des Herrn Franz Škraup berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Franz Škraup während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus anderen Ursachen gesperrt werden, so kann Herr Franz Škraup, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors, oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Herr Škraup irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

7^{tens} Dieser Contract beginnt mit dem Palmsonntag Ein Tausend acht Hundert Vierzig und Sechs, und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahr festgesetzt. - Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser

Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

8^{tens} Herr Franz Škraup verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direktion für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale von 5 f. Sage Fünf Gulden in Conv. Münze baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Contractes entbunden zu sein.

9^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contracts- Punkte bezieht Herr Franz Škraup einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 116 f. 40 kr. Sage Gulden Ein Hundert sechzehn und vierzig Kreuzer in Conv. Münze.

10^{tens} Herr Franz Škraup erhält einen jährlichen vier wochentlichen Urlaub in den Sommermonaten bei fortlaufender Gage; die Zeit bestimmt die Direktion.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl als der hiezu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 31. März 1846

Josef Preisinger ^{m/p} als Zeuge.

Ferdinand Val. Ernst ^{m/p}
als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p}.

Director.

F. Škraup ^{m/p}.

Vorstehender Kontrakt wird von der böhm. ständ. Theaterintendanz genehmigt.

Prag am 30. Oktober 1848

L. S.

Nostiz ^{m/p}.
Intendent

6 f. Stämpel

108. Contract des Demoiselle

Adele Lechner

Von der Direktion des königlich ständischen Theaters in Prag ist am Endegesetzten Jahr und Tage mit Demoiselle Adele Lechner nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden:

1^{tens} Demoiselle Adele Lechner verbindet sich, auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes als Liebhaberin in allen von der Direktion zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Produktionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zu übernehmen, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen ~~und böhmischen~~ [v originále škrtnuto] Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingeführten Rollen- Wechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Dlle Adele Lechner bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der Direktion veranstaltet ist, weder gegen Honorar noch unentgeltlich, mitwirken. Die Verletzung dieser von Dlle Adele Lechner eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt die Direktion zur Einziehung des derselben

in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung für d Betheiligt.

3^{tens} Dlle Adele Lechner unterwirft sich allen bei dem ständ. Theater üblichen oder künftig noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrireder Theil dieses Contractes angesehen werden; auch verspricht Dlle Ad. Lechner zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und Aufblühen desselben redlich mitzuwirken, und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit und daraus erfolgte Dienstesunfähigkeit der Dlle Adele Lechner berechtigt die Direktion zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

6^{tens} Sollte Dlle Adele Lechner nicht längstens bis siebenten April 1846 in Prag zum Engagements-Antritte eintreffen, so ist die direktion berechtigt, den Contract in allen seinen Punkten aufzuheben oder bestehen zu lassen; im letzten Falle ist Dlle Adele Lechner verbinden der Direction ohne weitere Rechtsprocedur, sie mag sich in was immer für einem Lande eufhalten, eine Schadloshaltung von 1000 f. CMz. Sage: Gulden Eintausend Gulden Conventions- Münze zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Contracts- Verpflichtungen enthoben zu sein.

7^{tens} Im Falle die Direktion die Deinstleistung der Dlle A. Lechner während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emoluments Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zweck festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg oder aus anderen Ursachen gesperrt werden, so kann Dlle Adele Lechner, so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Direktors oder Auflösung der bisherigen Direktionsführung berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Dlle Adele Lechner irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{tens} Die gesetzliche Halbe Stämpelgebühr des Original Contractes sowie der Abschrift 3 f. 3 x. CMz. hat aus Eigenem zu bestreiten.

10^{tens} Dieser Contract beginnt mit dem siebenten April 1846 und ist vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

11^{tens} Dlle Adele Lechner verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direktion für jeden Tag einer solchen eigentretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Pönale vn 10 f. Sage: Zehn Gulden in Conv. Münze baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Contractes entbunden zu sein.

12^{tens} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contracts- Punkte bezieht Dlle Adele Lechner einen monatlichen post numerando an der Theaterkass zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 kr. Sage: Gulden Achtzig und drei Gulden und 20 x. in Conventions- Münze, so wie noch ein Halbes Benefice jährlich nach Abzug der Kosten.

Im zweiten Contract- Jahre erhält Dlle Adele Lechner eine Zulag von zweihundert Gulden in CMz und einen vier wöchentlichen Urlaub, welche Zeit die Direktion zu bestimmen hat, der Urlaub ist ohne Gage.

Die Direktion behält sich hiemit das Recht vor, im Falle Fräulein Ad. Lehner den Anforderungen der Direktion nicht entsprechen sollte, dieselbe noch den ersten drei Monaten zu kündigen. Tritt im Laufe der ersten drei Monate kein Rückgang ein, so hat dieser Kontrakt auf volle zwei Jahre seine Kraft und Gültigkeit.

Urkund dessen der Contrahenten eigenhändige Unterschrift.

Ollmütz den 29. Nov. 1845

Carl Bregchau. ^{m/p}

als Zeuge

Johann Marek ^{m/p}

als Zeuge.

J. Hoffmann ^{m/p} direktor

Adéle Lechner ^{m/p}

Mit Be[...?] der Mutter

Josepha Lechner.

Vorstehender Contract wird von der böhmisch ständ. Theaterintendanz genehmigt.

Collationirt Prag am 5. Juli 1846

L. S.

Nostiz ^{m/p}

109. Contract des Herrn

Josef Emminger

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Josef Emminger ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{ten} Herr Josef Emminger verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen ~~und böhmischen~~ [v originále škrtnuto] Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{ten} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Josef Emminger bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Joseph Emminger übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsoleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Josef Emminger in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{ten} Herr Josef Emminger unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Josef Eminger ~~diese Gesetze als einen integrierenden~~ [v originále škrtnuto] den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts und Theatergesetze hiemit

bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Eminger diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Josef Emminger berechtigt die Direction zur allsoleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Josef Emminger erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots- und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Orig. durchgestrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Josef Emminger während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Josef Emminger für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn Josef Emminger bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Josef Emminger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Josef Emminger verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1000 f. CMz. Sage: Ein Tausend Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Josef Emminger verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiermit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt, und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Emminger jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion, oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Josef Emminger unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auch der Direktions- Anordnungen.

14^{tens} Herr Josef Emminger unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civil- Gerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsatze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Emminger bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Joseph Emminger einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behabenden Gehalt von 100 f. CMz Sage: Ein Hundert Gulden Conventions- Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am ten 18 [chybějící údaje]

Fried. Sacher ^{m/p}

als Zeuge.

J. Karl Hickel ^{m/p}

Johann Hoffmann ^{m/p}

Direktor

Josef Emminger ^{m/p}

4. f. Stämpel

110. Contract des Herrn

Eduard Kunz.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und Herrn Eduard Kunz ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Eduard Kunz verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der

Direktion auszuführen, in allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, deren Stellvertreter, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Eduard Kunz bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von Herrn Eduard Kunz übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für d
Betheiligt oder zur Einziehung des dem Herrn Eduard Kunz in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Eduard Kunz unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Eduard Kunz diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Eduard Kunz berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Eduard Kunz erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (: ist im Orig. durchgestrichen :)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Eduard Kunz während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten, oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Eduard Kunz für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direktion, oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn Ed. Kunz bereits irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Eduard Kunz verpflichtet sich im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 15 f. täglich CMz. Sage: Fünfzehn Gulden Conv. Münze täglich in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die

bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Eduard Kunz verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von einem Monath unbedingt anzunehmen, und verzichtet hiermit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente.

Dieser Urlaub muß dem Herrn Ed. Kunz jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion, oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift, oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Eduard Kunz unterwirft sich, ~~in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten~~ [v originále škrtuto] für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der Directions- Anordnungen.

14^{tens} Herr Eduard Kunz unterwirft sich, in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein weiteres Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, so wie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Eduard Kunz bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Eduard Kunz einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 125 f. CMz Sage: Ein Hundert fünf und zwanzig Gulden Conv. Münze.

19^{tens} Herr Eduard Kunz erhält für jeden Abend, an welchem er mitwirkt, ein Spielhonorar von fünf Gulden Conv. Münze.

20^{tens} Herr Eduard Kunz ist damit einverstanden, daß jährlich eine Vorstellung als Benefiz auf seinen Namen gegeben werde, wovon oder Herr Kunz nur die allfälligen Überbezahlung und Geschenke und weiter keinen Antheil an der Einnahme zu erhalten hat.

21^{ten} Die Direktion behält sich hiemit das Recht vor, gegenwärtigen Contract jederzeit nach vorausgegangenen ~~vier wöchentlichen~~ [v originále škrtnuto] Kündigung lösen zu können.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen, der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am ten 18 [chybějící údaje]

Eduard Tauwitz, als Zeuge

Carl Moritz Naumann ^{m/p} als Zeuge.

Johann Hoffmann ^{m/p}

Direktor

Eduard Kunz ^{m/p}

2. f. Stämpel

111. Contract des Herrn

Josef Preisinger.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Josef Preisinger ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{ten} Herr Josef Preisinger verbindet sich, bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes in der Eigenschaft als Regisseur der Oper, Sänger und Sachauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{ten} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Josef Preisinger bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Josef Preisinger übernommenen Verpflichtung berechtigt den Director Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Betheiligten, oder zur Einziehung des dem Josef Preisinger in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{ten} Herr Josef Preisinger unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Josef Preisinger den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetze hiermit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Preisinger diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{ten} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Josef Preisinger berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit.

5^{tens} Herr Josef Preisinger erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Josef Preisinger während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater, wegen Landestruer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden so kann Herr Josef Preisinger für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion, oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Herrn J. Preisinger bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Josef Preisinger irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Josef Preisinger verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 800 f. CMz. Sage: Acht Hundert Gulden Conventions Münze in Prag zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Josef Preisinger verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen, und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Preisinger jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlich Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Josef Preisinger unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts und Theatergesetze, so wie auch der Directions- Anordnungen.

14^{tens} Herr Josef Preisinger unterwirft sich, in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Kontrakt Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigelegt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, so wie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Herr Preisinger bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Joseph Preisinger einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 x. CMz Sage: Sechs und sechzig Gulden 40 x. Conv. Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am ten 18 [chybějící údaje]

Josef Rößler
als Zeuge.

Joseph Preisinger ^{m/p}

Josef Salla ^{m/p}
als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p}

2. f. Stämpel

112. Contract des Herrn

Karl Strakaty.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und Herrn Karl Strakaty ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Carl Strakaty verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft Sängers Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Karl Strakaty bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Carl Strakaty übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Carl Strakaty in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Carl Strakaty unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Karl Strakaty den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Strakaty diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Carl Strakaty berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Herr Carl Strakaty erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Carl Strakaty während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten, oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Karl Strakaty für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Herrn Karl Strakaty bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Carl Strakaty irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Karl Strakaty verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 500 f. CMz. Sage: Fünf Hundert Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Carl Strakaty verpflichtet sich, im ~~Falle eine Eigenmächtigen~~ Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen, und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß demselben jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion, oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Carl Strakaty unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auch der Directions- Anordnungen.

14^{tens} Herr Carl Strakaty unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpacht- Jahre und ist vorläufig auf die Dauer von einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig. Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Carl Strakaty bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Carl Strakaty einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 x. CMz Sage: Achtzig drei Gulden 20 x. Conv. Münze.

19^{tens} Herr Carl Strakaty erhält in jedem Contractsjahre eine halbe Einnahme in deutscher und eine halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Zum Beweise daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am ten 18 [chybějící daje]

Josef Rößler ^{m/p}
als Zeuge.

Joh. Hoffmann ^{m/p}

Josef Salla ^{m/p}
als Zeuge

Carl Strakaty ^{m/p}
Sänger.

2. f. Stämpel

113. Contract der Frau

Margarethe Binder.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und Frau Margharethe Binder ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Frau Margarethe Binder verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes in der Eigenschaft als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen ~~und böhmischen~~ [v originále škrtnuto] Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Frau Margarethe Binder bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Frau Margarethe Binder übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für die Betheiligte, oder zur Einziehung des derselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Frau Margarethe Binder unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Frau Margarethe Binder den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahentin diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes- zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit der Frau Margarete Binder berechtigt die Direction zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Frau Marg. Binder stellt sich die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme der Männerkleidung aus Eigenem nach Vorschrift der Direction.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung der Frau Margerethe Binder während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus anderen

Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Frau Margarethe Binder für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von derselben bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Frau Margarethe Binder irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Frau Margarethe Binder verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 10 f. CMz. Sage: Zehn Gulden Conv. Münze täglich in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Frau Marg. Binder verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von einem Monat unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß der Frau M. Binder jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichem Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Frau Marg. Binder unterwirft sich für ihre Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der Direktions- Anordnungen.

14^{tens} Frau Marg. Binder unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Z. 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Frau Marg. Binder bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Frau Margarethe Binder einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 x. CMz Sage: Achtzig Drei Gulden 20 x. Conv. Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April

Ig. Ulbricht ^{m/p}

als Zeuge

Franz Winarz ^{m/p}

als Zeuge

Johann Hoffmann ^{m/p}

Margarete Binder ^{m/p}

2. f. Stempel

114. Contract des Fräuleins

Friederike Herbst.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Fräulein Friederike Herbst ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{tens} Fräulein Friederike Herbst verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Anstands Dame und tragische Mutter Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Im vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Fräulein Friederike Herbst bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Fräulein Friederike Herbst übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für die Betheilte oder zur Einziehung des dem Fräulein Friederike Herbst in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Fräulein Friederike Herbst unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Fräulein Friederike Herbst den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahentin diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Fräulein Friederike Herbst berechtigt die Direktion zur allsoleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Fräulein Fried. Herbst erhält die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder und sonstigen Schmuckes, aller Trikots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich dieselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Fräulein F. Herbst während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Fräulein Fried. Herbst für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von dem Fräulein Fried. Herbst bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Fräul. Fried. Herbst irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Fräul. Fried. Herbst verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1000 f. CMz. Sage: Tausend Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Fräulein Fried. Herbst verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Fräulein Herbst jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publikum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur

sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichem Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Frl. Friederike Herbst unterwirft sich, für Ihre Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auch der Directions- Anordnungen.

14^{tens} Fr. Friederike Herbst unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekrets vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf die Dauer Eines Jahres und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stämpelgebühr, so wie auch den Stämpel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Fr. Friederike Herbst bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Fräulein Friederike Herbst einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 83 f. 20 x. CMz Sage: Drey und achtzig Gulden 20 x. Conventions- Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 1849

Josef Rößler ^{m/p}
als Zeuge.

J. Hoffmann ^{m/p} Director.

Josef Salla ^{m/p}
als Zeuge

Friederike Herbst ^{m/p}

4. f. Stämpel

115. Contract des Fräuleins

Marie Frey.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Fräulein Marie Frey ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{tens} Fräulein Marie Frey verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes in der

Eigenschaft als Schauspielerin Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen ~~und böhmischen~~ [v originále škrtnuto] Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Fräul. Marie Frey bei keiner, wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Fräulein Marie Frey übernommenen Verpflichtung, berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für die Betheiligte oder zur Einziehung des dem Fräulein Marie Frey in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Fräulein Marie Frey unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater Gesetzen und indem Fräulein Marie Frey den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt d Contrahent diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraffanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Fräuleins Marie Frey berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Fräulein Marie Frey stellt sich die nöthige Theater- Garderobe mit Ausnahme der Männerkleidung selbst nach Vorschrift der Direction.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Fräul. Marie Frey während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Fräul. Maria Frey für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Fräulein Marie Frey bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß dieselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Fräul. Marie Frey verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 1000 f. CMz. Sage Tausend Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der

Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Fräul. Marie Frey unterwirft sich für ihre Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors H. Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, so wie auch der Directions- Anordnungen.

14^{tens} Fräul. Marie Frey unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf die Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Fräul. Marie Frey bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Fräulein Marie Frey einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 100 f. CMz Sage: Ein Hundert Gulden Conventions- Münze.

19^{tens} Fräul. Marie Frey erhält einjährliches Garderobegeld von Ein Hundert Gulden Conventions- Münze in monatlichen Raten a 8 f. 20 x. CMz Sage: Acht Gulden 20 x. Conventions- Münze.

20^{tens} Fräul. Marie Frey erhält im Laufe eines jeden Contractjahres und zwar in den Sommermonaten einen Urlaub von vier Wochen mit Beibehaltung der Gage, der Antritt des Urlaubs wird ihr jedoch vier Wochen vorher angezeigt.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 1849

Leop. Max. Zistler ^{m/p}
ersuchter Zeuge.
Franz W. Winarz ^{m/p}
als Zeuge

Johann Hoffmann ^{m/p}
Direktor
Marie Frey ^{m/p}

2. f. Stempel

116. Contract des Herrn Wilhelm Walter.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Wilhelm Walter ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Wilhelm Walter verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Wilhelm Walter bei keiner, wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Wilhelm Walter übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem Herrn Wilhelm Walter in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Wilhelm Walter unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Wilhelm Walter den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Walter diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Wilhelm Walter berechtigt die Direktion zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Herr Wilhelm Walter erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf-, Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Trikots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

7^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Wilhelm Walter während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater, wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten, oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Wilhelm Walter für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Herrn Wilhelm Walter bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Wilhelm Walter irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Wilhelm Walter verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von 800 f. CMz. Sage Acht Hundert Gulden CMz. in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Wilhelm Walter verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Walter jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Herr Wilhelm Walter unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der Directionsanordnungen.

14^{tens} Herr Wilhelm Walter unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich

gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf die Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge hat Herr Walter bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Wilhelm Walter einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 x. CMz Sage: Sechzig sechs Gulden 40 x. Conventions- Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 1849

Josef Rösler ^{m/p}

als Zeuge.

Josef Salla ^{m/p}

als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p}

Wilhelm Walter ^{m/p}

1. f. Stempel

117. Contract des Herrn

Josef Sekira.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Josef Sekira ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Josef Sekira verbindet sich bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Schauspieler und Sänger Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen, den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Josef Sekira bei keiner, wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direktion veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Josef Sekira übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Betheiligten, oder zur Einziehung des dem Herrn Josef Sekyra in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Josef Sekira unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und

Theater- Gesetzen und indem Herr Josef Sekira ~~diese Gesetze als einen integrieren~~ den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent Herr Sekira diese Gesetze als einen integrierenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Josef Sekira berechtigt die Direktion zur allso gleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Herr Josef Sekira erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fuß- Bekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Trikots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direktion aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (ist im Original durchgestrichen)

6^{tens} Im Falle die Direktion die Dienstleistung des Herrn Josef Sekira während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke festsetzen wird.

7^{tens} Sollte das unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Josef Sekira für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

8^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direktion und der Sterbefall des Direktors berechtigen die Direktion oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Herrn Josef Sekira bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Josef Sekira irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

9^{tens} Herr Josef Sekira verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direktion eine Conventionalstrafe von täglich 10 f. CMz. Sage: Zehn Gulden Conv. Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direktion wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventional- Strafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

10^{tens} Herr Josef Sekira verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer des Urlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Sekira jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

11^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum gegen die Theaterintendanz, gegen die Direktion oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlichem Mißfallen des Betheiligten.

12^{ens} Herr Josef Sekira unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Direktors Herrn Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der Directions- Anordnungen.

13^{ens} Herr Josef Sekira unterwirft sich, in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

14^{ens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

15^{ens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf die Ein Jahr, und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide Contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

16^{ens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Herr Josef Sekira bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

17^{ens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Josef Sekira einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 40 f. CMz Sage: Vierzig Gulden Conventions- Münze und im Laufe eines jeden Contractjahres eine halbe Einnahme in böhmischer Sprache nach Abzug der Kosten.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den Vertrag schließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 1849

Franz Winarz ^{m/p}
als Zeuge.

J. Hoffmann ^{m/p}

Josef Rößler ^{m/p}
als Zeuge

Josef Sekira ^{m/p}

2. fl. Stempel

118. Contract des Herrn

Franz Feistmantel

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Herrn Franz Feistmantel ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{ens} Herr Franz Feistmantel verbindet sich, bei allen unter der Direktion des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Productionen, während der Dauer dieses Contractes, in der

Eigenschaft als Komiker und Schauspieler Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direktion auszuführen, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen deutschen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direktion, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direktion darf Herr Franz Feistmantel bei keiner wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von dem Herrn Franz Feistmantel übernommenen Verpflichtung berechtigt den Direktor Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Beteiligten, oder zur Einziehung des dem Herrn Frnz Feistmantel in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Franz Feistmantel unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Direktors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem H. Franz Feistmantel den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent H. Feistmantel diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Franz Feistmantel berechtigt die Direction zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Herr Franz Feistmantel erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf, Hand und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (: Ist gestrichen worden :)

7^{tens} Im Falle die Direction die Dienstleistung des H. Franz Feistmantel während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen, noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direction zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus anderen Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Frz. Feistmantel für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem H. Franz Feistmantel bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß H. Franz Feistmantel irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Herr Franz Feistmantel verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 600 f. CM., Sage: Sechs Hundert Gulden CMze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} (: Ist gestrichen worden :)

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publikum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direction zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlich Mißfallen des Betheiligten.

13^{ts} Herr Franz Feistmantel unterwirft sich, für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Directors H. Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensionsinstituts- und Theatergesetze, sowie auch der Direktionsanordnungen.

14^{ts} Herr Franz Feistmantel unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofd. vom 2. December 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{ts} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann giltig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{ts} Dieser Vertrag beginnt mit dem 4^{ten} Theaterpachtjahre und ist vorläufig auf die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

(: Sollte dieser Contract jedoch [prázdné místo] Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf [prázdné místo] Jahr, und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen. :) Ist gestrichen worden.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat H. Franz Feistmantel bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Herr Franz Feistmantel einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behabenden Gehalt von 54 f. 10 k. CM.:, Sage Fünfzig vier Gulden 10 kr. Conventionsmünze, es stehl jedoch de Direction das Recht zu, diesen Vertrag gegen Dreimonatliche Aufkündigung aufzulösen.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahirenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 1849

Josef Rößler ^{m/p}

als Zeuge.

Josef Salla ^{m/p}

Franz Feistmantel ^{m/p}

J. Hoffmann ^{m/p}

Direktor.

als Zeuge

4. fl. Stempel

119. Contract des Fräulein

Betty Müller.

Zwischen dem Director des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und dem Fräulein Betty Müller ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde abgeschlossen worden:

§. 1.

Fräulein Betty Müller verpflichtet sich, auf jedem, was immer für Namen habenden, unter der Direction des H. Johann Hoffmann, stehenden Theater und in allen von diesem zu veranstaltenden Vorstellungen und Produktionen als Schauspielerin nach Anordnung des Directors oder dessen Stellvertreters Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direction auszuführen, allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie überhaupt den Anordnungen der Direction, des Stellvertreters, des Kapellmeisters, Regisseurs oder Balletmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§. 2.

Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Fräulein Betty Müller bei keiner wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von Fräulein Betty Müller übernommenen Verpflichtung berechtigt den Director H. Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für die Betheiligte oder zur Einziehung des dem Fräulein Betty Müller in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

§. 3.

Fräulein Betty Müller unterwirft sich allen, bei dem unter der Leitung des Directors H. Joh. Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen (: Disciplinar- Satzungen :) und indem Fräulein Betty Müller den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze (: Disciplinar- Satzungen :) hiemit bestätigt, erklärt die Contrahentin diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Instituts, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Krafterwendung beitragen zu wollen.

§. 4.

Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Fräuleins Betty Müller berechtigt die Direction zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

§. 5.

Fräulein Betty Müller ist verpflichtet, sich die nöthige Theater- Garderobe (: mit Ausnahme des allenfalls vorkommenden Männer- Costumes :) sämmtliche Kopf- Hand- und Fuß- Bekleidung, dann

Feder- und sonstigen Schmuck, alle Tricots und sogenannte kleine Garderobe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen.

§. 6.

Sollte Fräulein Betty Müller nichts längstens 2. Juni 1850 in Prag zum Eintritte der in diesem Verträge eingegangenen Verpflichtungen eintreffen, so ist der Director H. Joh. Hoffmann berechtigt, diesen Contract in allen seinen Punkten unbedingt aufzuheben, oder fortbestehen zu lassen.

Im letzteren Falle jedoc verpflichtet sich Fräulein Betty Müller der Direction für jeden Tag des verspäteten Eintreffens eine Schadloshaltung von 5 fl. CM., sage: fünf Gulden Conventions- Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne deßhalb der eingegangenen Vertragspflichten enthoben zu sein.

Die Direction hat in diesem Falle nicht zu beweisen, daß die bedungene Schadloshaltung mit dem wirklich erlittenen Schaden äquivalent sei; und die Direction wird hiemit berechtigt, sogleich auf Zahlung der bedungenen Schadloshaltung für die ganze noch überrestliche Contracts- Dauer zu klagen.

§. 7.

Im Falle die Direction die Dienstleistung des Fräuleins Betty Müller während der Dauer dieses Contractes auf einer, mehr als eine Stunde von Prag entfernten Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke allenfalls festsetzen dürfte.

§. 8.

Sollte das unter der Leitung des Directors H. Joh. Hoffmann stehende Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus andern Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Fräulein Betty Müller für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 9.

Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Directors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem Fräulein Betty Müller bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß dieselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

§. 10.

Fräulein Betty Müller verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung, Nichtantretung oder Verletzung dieses Vertrages der Direction eine Conventional- Strafe von 800 f. CM. Sage Acht Hundert Gulden Conventions- Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

§. 11.

Unanständiges Betragen gegen das Publikum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direction zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzliches Mißfallen des Betheiligten.

§. 12.

Fräulein Betty Müller unterwirft sich, in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdrk. vom 2. Decemb. 1845 Z. 40443 angeordneten gerichtlichen summarischen Verfahren.

§. 13.

Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann giltig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausfertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

§. 14.

Dieser Vertrag beginnt mit dem 1. Juni 1850 und endigt mit dem Palmsonntag 1852.

Sollte dieser Contract jedoch Drey Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsatze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein weiters Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgiltig.

Beide contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

§. 15.

Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Fräul. Betty Müller bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Fräulein Betty Müller ein in monatlichen Raten postnumerando an der Theater Kassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 k. CMze, sage: Sechs und Sechzig Gulden Conventions- Münze.

§. 16.

Fräulein Betty Müller erhält einen Vorschluß im Betrage von einer Monatsgage, welchen derselben in monatlichen Raten abgezogen werden soll.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragsschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Wien am 24^{ten} Mai 1850

Betti Müller

F. Forst ^{m/p}

als Zeuge

Joh. Hoffmann ^{m/p}

C. Moritz Naumann

als Zeuge

2. fl. Stempel

120. Contract der Frau

Nina Kolar.

Zwischen dem Director des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und der Frau Nina Kolar ist an dem zu Ende des gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Frau Nina Kolar verbindet sich, bei allen unter der Direction des H. Joh. Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Productionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Schauspielerien Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direction auszuführen, in allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzen den deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen und den Anordnungen der Direction, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Frau Nina Kolar bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgelt, oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken.

Die Verletzung dieser von der Frau Nina Kolar übernommenen Verpflichtung berechtigt den Director Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für die Betheiligte oder zur Einziehung des der Frau Nina Kolar in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Frau Nina Kolar unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Directors H. Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem die Frau Nina Kolar den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetze hiemit bestätigt, erklärt die Contrahentin diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theaterinstitutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit der Frau Nina Kolar berechtigt die Direction zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Frau Nina Kolar stellt sich die nöthige Theater- Garderobe her.

6^{tens} (: Ist gestrichen worden :)

7^{tens} Im Falle die Direction die Dienstleistung der Frau Nina Kolar während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direction zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheitsrücksichten oder aus andern (~~Rücksichten~~) Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Frau Nina Kolar für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Direktors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von der Frau Nina Kolar bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Frau Nina Kolar irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

10^{tens} Frau Nina Kolar verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 800 f. CM. sage Acht Hundert Gulden Conventions- Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Frau Nina Kolar verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß der Frau Nina Kolar jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publikum, gegen die Theater- Intendanz, gegen die Direction oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direction zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso auch gänzlich Mißfallen des Betheiligten.

13^{tens} Frau Nina Kolar unterwirft sich, für ihre Person unwiderruflich dem Ausspruche des Directors H. Joh. Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensions- Instituts- und Theatergesetze, so wie auch der Directionsanordnungen.

14^{tens} Frau Nina Kolar unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofd. vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann giltig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem vierten Theaterpachtjahre und ist vorläufig für die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer, weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgültig.

Beide contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Frau Nina Kolar bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht Frau Nina Kolar einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 66 f. 40 kr. CM, sage Sechs und Sechzig Gulden 40 kr. Conventions- Münze und eine halbe Einnahme nach Abzug der Kosten in böhmischer Sprache.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 1. April 1849

J. Hoffmann, Director

Josef Rößler ^{m/p}
als Zeuge.
Josef Sallacz ^{m/p}
als Zeuge

Nina Kolar.

121. Contract der Frau
Helene Wiedermann.

Zwischen dem Direktor des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und der Frau Helene Wiedermann ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

§. 1.

Frau Helene Wiedermann verpflichtet sich, auch jedem, was immer für Namen habenden, unter der Direction des Herrn Joh. Hoffmann stehenden Theater und in allen von diesem zu veranstaltenden Vorstellungen und Productionen als Schauspielerin nach Anordnung des Directors oder dessen stellvertreters Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direction auszuführen, allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzenden deutschen und böhmischen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie überhaupt den Anordnungen der Direction, deren Stellvertreter, des Kapellmeisters, Regisseurs oder Balettmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§. 2.

Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Frau Helene Wiedermann bei keiner wie immer Namen habenden Produktion, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich, mitwirken. Die Verletzung dieser von der Frau Helene Wiedermann übernommenen Verpflichtung berechtigt den Director Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Beteiligten oder zur Einziehung des der Frau Helene Wiedermann in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

§. 3.

Frau Helene Wiedermann unterwirft sich allen, bei dem unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen (Disciplinar- Satzungen), und indem die Frau Helene Wiedermann den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze (Disciplinar- Satzungen) hiemit bestätigt, erklärt die Contrahentin diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theaterinstituts, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

§. 4.

Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit der Frau Helene Wiedermann berechtigt die Direction zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

§. 5.

Frau Helene Wiedermann ist verpflichtet, sich die nöthige Theater- Garderobe, (: mit Ausnahme des allenfalls vorkommenden Männer- Costumens :) sämmtliche Kopf- Hand- und Fuß- Bekleidung, dann

Feder- und sonstigen Schmuck, dann Tricots und sogenannte kleine Garderobe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen.

§. 6.

Im Falle die Direktion die Dienstleistung der Frau Helene Wiedermann während der Dauer dieses Contractes auf einer, mehr als eine Stunde von Prag entfernten Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direction zu diesem Zwecke allenfalls festsetzen dürfte.

§. 7.

Sollte das unter der Leitung des Directors H. Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus andern Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Frau Helene Wiedermann für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 8.

Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Directors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von der Frau Helene Wiedermann bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß dieselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

§. 9.

Frau Helene Wiedermann verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung, Nachantretung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 600 f. CM. sage Sechs Hundert Gulden Conventions- Münze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile aequivalent sei, in der Gänze enthoben.

§. 10.

Unanständiges Betragen gegen das Publikum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction, oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direction zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlich Mißfallen des Betheiligten.

§. 11.

Frau Helene Wiedermann unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofd. von 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

§. 12.

Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann gültig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

§. 13.

Dieser Vertrag beginnt mit dem 5^{ten} Mai 1850 und ist vorläufig auf die Dauer bis 5^{ten} Oktober desselben Jahre abgeschlossen.

§. 14.

Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, sowie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Frau Helene Wiedermann bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages, sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Frau Helene Wiedermann ein in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 50 f. CMze, sage Fünfzig Gulden Conventions- Münze.

Dieser Contract ist bis 1. October 1851 verlängert worden.

Prag am 7. Nov. 1850.

Helene Wiedermann.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschliessenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am .^{ten} 18 [chybějící údaje]

Helene Wiedermann

Doleisch.

122. Contract des Herrn

Josef Reichel.

Zwischen dem Director des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und Herrn Josef Reichel ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Joseph Reichel verbindet sich, bei allen unter der Direction des Herrn Johann Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Productionen, mit Ausschluß der Arena, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als erster Tenorist Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zur Zufriedenheit des Publikums und der Direction auszuführen, in allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzenden deutschen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, und den Anordnungen der Direction, deren Stellvertreter, des Kapellmeisters, Regisseurs oder Balettmeisters Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr Josef Reichel bei keiner wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von Herr Josef Reichel übernommenen Verpflichtung berechtigt den Director Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für den Betheiligten oder zur Einziehung des demselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} Herr Josef Reichel unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen und indem Herr Josef Reichel den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetze hiemit bestätigt, erklärt der Contrahent H. Reichel, diese Gesetze als einen integrirenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Institutes, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des Herrn Josef Reichel berechtigt die Direction zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Herr Josef Reichel erhält die nöthige Theater- Garderobe, mit Ausnahme des modernen französischen Costumes, aller Kopf- Hand- und Fußbekleidung, der Halskrausen, des Feder- und sonstigen Schmuckes, aller Tricots und kleinen Garderobe, welche Gegenstände sich derselbe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen verpflichtet.

6^{tens} (: Ist weggelassen worden :)

7^{tens} Im Falle die Direction die Dienstleistung des H. Josef Reichel während der Dauer dieses Contractes in Folge höheren Auftrages auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direction zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{tens} Sollte das unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus andern Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Herr Josef Reichel für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

9^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction oder der Sterbefall des Directors, berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von demselben bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes.

10^{tens} Herr Josef Reichel verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von täglich 10 f. CM. sage täglich Zehn Gulden Conv. Mze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

11^{tens} Herr Josef Reichel verpflichtet sich, im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von einem Monate mit Ausnahme der Monate November, December et Januar unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß demselben jedesmal sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

12^{tens} }
13^{tens} } sind gestrichen worden

14^{tens} Herr Josef Reichel unterwirft sich, in allen aus diesem Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdekret vom 2. Dec. 1845 Zahl 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

15^{tens} (: Ist gestrichen worden :)

16^{tens} Dieser Vertrag beginnt mit dem 12. April 1851 und ist vorläufig für die Dauer bis Palmsonntag 1852 abgeschlossen. Sollte dieser Contract jedoch

Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgiltig.

Beide contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

17^{tens} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat H. Jos. Reichel zu gleichen Theater bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

18^{tens} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Herr Joseph Reichel einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 300 f. CM, sage Dreihundert Gulden Conventions- Münze.

19^{tens} Herr Reichel erhält ein halbes Benefiz noch Abzug der gewöhnlichen Tageskosten, garantirt mit Drey Hundert Gulden Conventions- Münze.

20^{tens} Herr Reichel erhält für jeden Abend, an welchem er singt, ein Spielhonorar von fünf Gulden Conventions- Münze.

21^{tens} Herr Reichel erhält außer den im § 11 benannten Urlaub, auf sein Verlangen, einen ferneren zwei monatlichen Urlaub ohne Gage. Die Zeit diesesurlaubes hat die Direction zu bestimmen.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am ten 18 [chybějící údaje]

Carl Moritz Naumann ^{m/p}
als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p}
Direktor

Jos. Schall v. Falkenforst ^{m/p}
genannt Forst ^{m/p} als Zeuge

Jos. Reichel ^{m/p}

1. f. Stempel

123. Contract des Herrn

Franz Martinetz.

Zwischen dem Director des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und den Herrn Franz Martinetz ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

1^{tens} Herr Franz Martinetz verbindet sich, bei allen unter der Direction des H. Joh. Hoffmann zu veranstaltenden Vorstellungen und Productionen, während der Dauer dieses Contractes, in der Eigenschaft als Souffleur für der Oper, Possen, des Vaudeville und im Schauspiel als Substitut des Schauspiel- Souffleurs Dienste zu leisten, in allen von der Direktion oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzenden deutschen Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken und den Anordnungen der Direction, des Kapellmeisters oder Regisseurs Folge zu leisten.

2^{tens} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Herr Franz Martinetz bei keiner wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgelt oder Geschenk, noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von Herrn Franz Martinetz übernommenen Verpflichtung berechtigt den Director Herrn Johann Hoffmann zur allsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung

für den Beteiligten oder zur Einziehung des dem H. Franz Martinetz in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

3^{tens} H. Franz Martinetz unterwirft sich allen bei dem unter der Leitung des Directors H. Joh. Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetzen, und indem Herr Franz Martinetz den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theater- Gesetze hiemit bestätigt, er klärt der Contrahent H. Martinetz, diese Gesetze als einen integrierenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Instituts, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Kraftanwendung beitragen zu wollen.

4^{tens} Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit des H. Franz Martinetz berechtigt die Direction zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages, oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dienstunfähigkeit.

5^{tens} Im Falle die Direction die Dienstleistung des H. Franz Martinetz während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat derselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direction zu diesem Zwecke festsetzen wird.

6^{tens} Sollte das unter der Leitung des Directors H. Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landestrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus andern Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann H. Franz Martinetz für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

7^{tens} Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Directors berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des von dem H. Franz Martinetz bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß Herr Franz Martinetz irgend eine Entschädigung, anzusprechen berechtigt wäre.

8^{tens} Herr Franz Martinetz verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 400 f. CM. sage: Vier Hundert Gulden Conventions. Mze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

9^{tens} Herr Franz Martinetz verpflichtet sich im Laufe eines jeden Contractjahres einen Urlaub von vier Wochen unbedingt anzunehmen und verzichtet hiemit für die Dauer desurlaubes auf den zugesicherten Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Dieser Urlaub muß dem Herrn Martinetz jedesmal vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

10^{tens} Unanständiges Betragen gegen das Publicum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction, oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein, berechtigt die Direction zur alsogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung.

11^{ts} Herr Josef Reichel unterwirft sich für seine Person unwiderruflich dem Ausspruche des Directors H. Johann Hoffmann in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Pensions- Instituts- und Theatergesetze, sowie auch der Directions- Anordnungen.

12^{tens} H. Franz Martinetz unterwirft sich, in allen aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofdec. vom 2. Dec. 1845 Z. 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

13^{ts} Die Contrahenten sind darin übereingekommen, das ein nachträglicher auf diesen Vertrag Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann giltig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt, und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

14^{ts} Dieser Vertrag beginnt mit dem 4^{ten} Theaterpachtjahre und ist vorläufig für die Dauer von Einem Jahre abgeschlossen.

Sollte dieser Contract jedoch Drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsatze aufgelöset, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgiltig.

Beide contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

15^{ts} Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat H. Franz Martinetz bei Unterfertigung dieses Contractes, oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

16^{ts} Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte, bezieht H. Franz Martinetz einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 40 f. CM, sage Vierzig Gulden Conv. Münze.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenden vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

am	ten	18	[chybějící údaje]	
Josef Rößler ^{m/p}				Franz Martinetz ^{m/p}
als Zeuge.				
Josef Sallacz ^{m/p}				J. Hoffmann ^{m/p}
als Zeuge				Director

1. f. Stempel

124. Contract der Mademoiselle

Amalie Fries.

Von der Direction des königlich ständischen Theaters in Prag ist von Edgesetzten Jahr und Tage mit Mademoiselle Amalie Fries nachstehender Contract verabredet und abgeschlossen worden:

1^{tens} Dlle Amalie Fries verbindet sich, auf der obengenannten Bühne durch die Dauer des gegenwärtigen Contractes, als Sängerin und Schauspielerin mit der Verpflichtung im Chor mitzuwirken in allen von der Direction zu veranstaltenden theatralischen Vorstellungen und Productionen Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien zur Zufriedenheit der Direction

auszusichern, in allen von der Direction oder ihren Beauftragten zu bestimmenden deutschen und böhmischen Vorstellungen mitzuwirken, den nöthigen Proben pünktlich beizuwohnen, und sich dem eingesichteten Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, so wie den Anordnungen des Kapellmeisters und Regisseurs Folge zu leisten.

2^{ts} Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Dlle Amalie Fries bei keiner wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Honorar noch unentgeltlich mitwirken. Die Verletzung dieser von Dlle Amalie Fries eingegangenen Verbindlichkeit berechtigt der Direction zur Einziehung des derselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Contractes, ohne alle Entschädigung für die Betheiligte.

3^{ts} Dlle Amalie Fries unterwirft sich allen bei dem ständischen Theater üblichen oder künftig noch zu erlassende Pensions- Instituts- und Theatergesetzen, und es sollen diese Gesetze als ein integrirenden Theil dieses Contractes angesehen werden; auch verspricht Dlle Amalie Fries zur Ehre des Instituts und zum Gedeihen und zum Aufblühen desselben redlich mitzuwirken und diesem schönen Zwecke gewissenhaft alle Kräfte zu widmen.

4^{ts} Selbst zugezogene Krankheit und erfolgte Dienstesunfähigkeit der Dlle Amalie Fries berechtigt die Direction zur Einziehung des Gehaltes während der Dauer der Dienstesunfähigkeit, oder zur allsogleichen Auflösung dieses Contractes.

5^{ts} Dlle Amalie Fries stellt sich die nöthige Theater- Garderobe aus Eigenem her.

6^{ts} (ist gestrichen worden)

7^{ts} Im Falle die Direction die Dienstleistung der Dlle Amalie Fries während der Dauer dieses Contractes auf einer andern Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direction zu diesem Zwecke festsetzen wird.

8^{ts} Sollte das Theater wegen Landestruer, Brand, Krieg oder aus andern Ursachen gesperrt werden, so kann Dlle Amalie Fries so lange die Bühne gesperrt ist, keine Gage in Anspruch nehmen; Sterbefall des Directors, oder Auflösung der bisherigen Directionsführung berechtigen die Direction oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes, gegen Auszahlung des Gehaltes pro rata temporis, ohne daß Dlle Amalie Fries irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

9^{ts} Die gesetzliche Halbe Stempelgebühr des Original Contractes sowie der Abschrift mit 2 f. 3 x CM. hat Dlle Amalie Fries aus Eigenem zu bestreiten.

10^{ts} Dieser Contract beginnt mit dem 1. April 1848 und ist vorläufig auf die Dauer von Drey Jahren festgesetzt. Sollte derselbe drei Monate vor Ablauf dieser Zeit nicht von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf Ein Jahr und so fortwährend von Jahr zu Jahr rechtskräftig.

11^{tens} Dlle Amalie Fries verpflichtet sich bei einer eigenmächtigen Verletzung oder Unterbrechung dieses Contractes der Direction für jeden Tag einer solchen eingetretenen Unterbrechung der Verbindlichkeiten hier in Prag ein Poenale von 5 f. Sage: Fünf Gulden Conv. Mze. baar auszuzahlen, ohne jedoch dadurch dieses Contractes entbunden zu sein, und unterwirft sich in vorkommenden Fällen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, der Gerichtsbarkeit des Prager Magistrates und dem durch das Hofdrc. von 2. December 1845 Z. 40443 verordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

12^{ls} Für die genaue Einhaltung aller oben verzeichneten Contracts- Punkte bezieht Dlle Amalie Fries einen monatlichen postnumerando an der Theaterkassa zu behebenden Gehalt von 45 f., sage Fünf und Vierzig Gulden Conventions Münze.

Urkund dessen der beiden Contrahenten sowohl, als der hierzu erbetenen Zeugen eigenhändige Fertigung.

Prag am 19. Jänner 1848

J. Preisinger ^{m/p}
als Zeuge

F. Winarz ^{m/p} als Zeuge.

Vorstehenden Contract und von der böh. ständ. Theaterintendanz genehmigt.

Prag am 30. Oktober 1848

J. Hoffmann ^{m/p}
Direktor.

Amalia Fries ^{m/p}.

Nostitz ^{m/p}

Intendant.

Indem ich hiemit meine Kündigung zurücknehme, erkläre ich zugleich, daß ich mit der monatlichen Gage von 30 fl. CM zufrieden gestellt bin.

Prag den 29. Januar 1851

Amalia Fries ^{m/p}

4. fl. Stempel

125. Contract der Frau
von Stradiot- Mende

Zwischen dem Director des ständischen Theaters in Prag, Herrn Johann Hoffmann und der Frau von Stradiot - Mende ist an dem zu Ende gesetzten Jahr und Tage nachstehender Vertrag, durch diese Urkunde, abgeschlossen worden:

§. 1.

Fr. v. Stradiot-Mende verpflichtet sich, auf jedem, was immer für Namen habenden, unter der Direction des H. Joh. Hoffmann stehenden Theater und in allen von diesem zu veranstaltenden Vorstellungen und Productionen als Sängerin auch Anordnung des Directors oder dessen Stellvertreters Dienste zu leisten, die zugetheilten Rollen und Parthien unweigerlich zu übernehmen, dieselben in der vorgeschriebenen Zeit zu Zufriedenheit des Publikums und der Direction auszuführen, allen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten festzusetzenden Proben und Vorstellungen beizuwohnen und mitzuwirken, sich jedem Rollenwechsel unbedingt zu unterwerfen, sowie überhaupt den Anordnungen der Direction, deren Stellvertreter, des Kapellmeisters, Regisseurs oder Balletmeisters unbedingt Folge zu leisten.

§. 2.

Ohne vorher nachgesuchte und erhaltene schriftliche Erlaubniß der Direction darf Frau von Stradiot-Mende bei keiner wie immer Namen habenden Production, welche nicht von der gefertigten Direction veranstaltet wird, weder gegen Entgeld oder Geschenk noch unentgeltlich mitwirken.

Die Verletzung dieser von Frau von Stradiot-Mende übernommenen Verpflichtung berechtigt den Director Herrn Johann Hoffmann zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages, ohne Entschädigung für die Betheilte oder zur Einziehung des derselben in diesem Contracte zugesicherten einmonatlichen Gehaltes.

§. 3.

Frau von Stradiot-Mende unterwirft sich allen, bei dem unter der Leitung des Directors H. Johann Hoffmann befindlichen Theater bestehenden oder noch zu erlassenden Pensions- Instituts- und

Theatergesetzen (Disciplinar- Satzungen) und indem Frau von Stradiot-Mende den richtigen Empfang der bestehenden Pensions- Instituts- und Theatergesetze (: Disciplinar- Satzungen :) hiemit bestätigt, er klärt die Contrahentin diese Gesetze als einen integrierenden Theil dieses Vertrages betrachten und befolgen zu wollen, und verspricht zur Ehre des Theater- Instituts, zum Gedeihen und zum Aufblühen dieser Anstalt mit aller Krafterwendung beitragen zu wollen.

§. 4.

Selbst zugezogene Krankheit oder Dienstesunfähigkeit der Frau von Stradiot-Mende berechtigt die Direction zur alsogleichen Auflösung dieses Vertrages oder zur Einziehung des Gehaltes während der Dienstunfähigkeit.

§. 5.

Frau von Stradiot Mende ist verpflichtet, sich die nöthige Theater- Garderobe (: mit Ausnahme des allenfalls vorkommenden Männercostumes :) sämmtliche Kopf- Hans- und Fuß- Bekleidung, dann Feder- und sonstigen Schmuck, alle Tricots und sogenannte kleine Garderobe nach Vorschrift der Direction aus Eigenem anzuschaffen.

§. 6.

Im Falle die Direction die Dienstleistung der Frau von Stradiot-Mende während der Dauer dieses Contractes auf einer mehr als eine Stunde von Prag entfernten Bühne für nöthig erachten sollte, so hat dieselbe außer einem Platze im Reisewagen noch auf den Genuß aller jener Emolumente Anspruch, welche die Direktion zu diesem Zwecke allenfalls festsetzen dürfte.

§. 7.

Sollte das unter der Leitung des Directors Herrn Johann Hoffmann stehende Theater wegen Landstrauer, Brand, Krieg, Epidemie, aus öffentlichen oder Sicherheits- Rücksichten oder aus andern Ursachen von der Direction oder ihrem Bevollmächtigten gesperrt werden, so kann Frau von Stradiot-Mende für den Zeitpunkt der Sperre keinen Gehalt, keine Emolumente und keine Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 8.

Die Auflösung oder die Resignation der Direction und der Sterbefall des Directors, berechtigen die Direktion, oder ihre Erben und Nachfolger zur Aufhebung des gegenwärtigen Contractes gegen Auszahlung des von der Fr. v. Stradiot-Mende gegen Auszahlung des von der Fr. v. Stradiot-Mende bereits ins Verdienen gebrachten Gehaltes, ohne daß dieselbe irgend eine Entschädigung anzusprechen berechtigt wäre.

§. 9.

Frau v. Stradiot-Mende verpflichtet sich, im Falle einer eigenmächtigen Verletzung, Nichtantretung oder Unterbrechung dieses Vertrages der Direction eine Conventionalstrafe von 1500 fl. CM. sage Fünfzehn Hundert Gulden Conv. Mze in Prag baar zu bezahlen, ohne durch die geleistete Zahlung von der Erfüllung dieses Vertrages befreit zu sein, und die Direction wird von der Beweislast, daß die bedungene Conventionalstrafe mit dem wirklich erlittenen Nachtheile äquivalent sei, in der Gänze enthoben.

§. 10.

Unanständiges Betragen gegen das Publikum, gegen die Theaterintendanz, gegen die Direction oder gegen ein oder mehrere Mitglieder dieses Theaters, das Unanständige mag in Worten oder Geberden, in einer Schrift oder im Druck begangen worden sein berechtigt die Direktion zur sogleichen Auflösung dieses Contractes ohne alle Entschädigung, ebenso als auch gänzlich Mißfallen der Betheiligten.

§. 11.

Frau von Stradiot-Mende unterwirft sich, in allen aus diesen Verträge hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, dem Prager Civilgerichte und dem durch das Hofd. vom 2. Dec. 1845 Z. 40443 angeordneten summarischen gerichtlichen Verfahren.

§. 12.

Die Contrahenten sind darin übereingekommen, daß ein nachträglicher auf diesen Contract Bezug habender Neuerungsvertrag nur dann giltig sein soll, wenn der Neuerungsvertrag schriftlich ausgefertigt und dem bereits bestehenden Contracte beigefügt wurde.

§. 13.

Dieser Vertrag beginnt mit dem 9. Mai 1850 und endigt mit Palmsonntag 1852.

Sollte dieser Contract jedoch im 2ten Contractsjahre drei Monate vor Ablauf seiner Dauer weder nach einem der vorausgehenden Vertragsabsätze aufgelöst, noch von einem oder dem andern Theile schriftlich gekündigt worden sein, so bleibt er in allen seinen Punkten auf ein weiteres Jahr und fortwährend von Jahr zu Jahr rechtsgiltig.

Beide contrahirenden Theile erklären, die ihnen zustehenden Kündigungen sich seiner Zeit wechselseitig gegen Empfangschein zuzustellen.

§. 14.

Die zur Ausfertigung dieses Contractes gesetzlich erforderliche Stempelgebühr, so wie auch den Stempel für die allfälligen Neuerungsverträge, hat Fr. von Stradiot-Mende bei Unterfertigung dieses Contractes oder des Neuerungsvertrages sogleich aus Eigenem zu bezahlen.

Für die genaue Einhaltung aller hier festgesetzten Contractspunkte bezieht Frau von Stradiot-Mende einen in monatlichen Raten postnumerando an der Theaterkassa gegen Quittung zu behebenden Gehalt von 125 fl. CM, sage: Ein Hundert fünf und zwanzig Gulden Conventions- Münze.

§. 15.

Frau von Stradiot-Mende wird in den ersten 3 Rollen als Gast auf dem Theaterzettel anoncirt, jedoch behält sich die Direktion das Recht vor, im Falle Frau von Stradiot-Mende den Erwartungen derselben nicht entspräche, diesen Contract nach den ersten 3 Rollen, welche in längstens 4 Wochen, vom 9. Mai d. J. angerechnet, gespielt sein müssen, gegen Auszahlung einer Monatsgage von 125 fl. CM in allen seinen Theilen auszulösen.

§. 16.

Frau von Stradiot-Mende erhält im 2ten Contractsjahre vom 1. Okt. 1851 bis Palmsonntag 1852 die Hälfte eines Benefizes im Suspensu nach Abzug der Tageskosten.

Zum Beweise, daß dieser Vertrag dem Willen der Contrahenten vollkommen entspricht, wurde derselbe von den vertragschließenden Theilen und zweien Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Prag am 8. Mai 1850

Franz Th. Winarz ^{m/p}
als Zeuge.

C. M. Naumann ^{m/p}
als Zeuge

J. Hoffmann ^{m/p}.
Director.

St. Mende ^{m/p}

Collationirt